Deutsche Steuer-Zeitung

Monatsschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens

mit Beilage: „Goldbilanzpraxis"

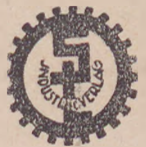
JAHRGANG XIV | MITTE MÄRZ 1925 | NUMMER 3

HAUPTSCHRIFTLEITUNG: RECHTSANWALT Dr. jur. FRITZ KOPPE, BERLIN

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: DIREKTOR RUDOLF RITTER, Frankfurt am Main

VERLAG UND GESCHÄFTSSTELLE: INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur, Berlin W 10, Genthiner Straße 42. Fernruf: Lützow 3752. Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 18541. Für Österreich: Postsparkassenscheckkonto Wien 156445. Bezugspreis: Vierteljährlich 4,50 Mark (ausschließlich



Zustellungsgebühr) direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch jede Buchhandlung. Anzeigenpreis nach Tarif. Alle Zuschriften, mit Ausnahme der Sprechsaalanfragen, sind an den Verlag Berlin W 10, Genthiner Straße 42, zu richten.

Steuerkalender.

Von Rechtsanw. Dr. Koppe, Berlin.

10. März: Einkommensteuer-Voranmeldung und Einkommensteuer-Vorauszahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat Februar auf vorgeschriebenem Formular. Ermäßigung gemäß Steuermilderungs-Verordnung vom 10. 11. 1924 um ein Viertel. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis zum 17. März.

10. März: Körperschaftssteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung der Körperschaften für den Monat Februar. Ermäßigung gemäß Steuermilderungsverordnung vom 10. 11. 1924 bei den Monatszahlern um ein Viertel. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis 17. März.

10. März: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerzahlung der Monatszahler für den Monat Februar. Der Steuersatz beträgt 1½ Prozent bzw. bei der Luxussteuer 10 Prozent. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis 17. März.

10. März: Vorauszahlung auf die Preußische Gewerbesteuer, soweit nicht die Vorauszahlung vierteljährlich erfolgt. Regelmäßig auch Zahlung der Lohnsummensteuer, wo solche erhoben wird; Schonfrist für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage berechnet wird, bis zum 17. März.

16. März: Lohnabzug für die Zeit vom 1. bis 10. März; keine Schonfrist.

16. März: Preußische Grundvermögen- und Hauszinssteuer. Schonfrist bis 23. März.

25. März: Lohnabzug für die Zeit vom 11.—20. März. Keine Schonfrist.

31. März: Ablauf der verlängerten Anmeldefristen in Aufwertungsangelegenheiten. (Näheres Nr. 23 des „Eildienst", Seite 416, und Dezember-Nummer der „Deutschen Steuerzeitung, Seite 689.) Voraussichtlich wird die Frist abermals verlängert.

31. März: Fristablauf für Ermäßigungsanträge betr. preuß. Hauszinssteuer (näheres Januar-Nummer, Seite 62 ff.).

1. April: Rentenbankzinszahlung. Schonfrist bis zum 8. April. Nähere Bestimmungen ergehen hier noch.

1. April: Zahlung der zweiten Rate der Zusatzsteuer zur Obligationensteuer in Höhe von 2% des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen (dritte Steuernotverordnung § 23). Schonfrist bis 8. April. Für die dinglich gesicherten Obligationen wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes Stundung gewährt.

5. April: Lohnabzug für die Zeit vom 21.—31. März. Keine Schonfrist.

10. April: Körperschaftssteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung für den Monat März. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

10. April: Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuervorauszahlung der Monatszahler für den Monat März, der Quartalszahler für die Monate Januar, Februar, März 1925. Schonfrist für Anmeldung und Zahlung bis 17. 4.

10. April: Einkommensteuer-Voranmeldung und Vorzahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat März, der Quartalszahler für die Monate Januar, Februar, März auf vorgeschriebenem Formular. Schonfrist für Anmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

10. April: Körperschaftssteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung der Festbesoldeten über 2000 ℳ, der freien Berufe, des Grundbesitzes und der sonstigen Einnahmen für das erste Kalenderquartal 1925. Schonfrist für Anmeldung und Vorauszahlung bis 17. April.

10. April: Ablieferung der Lohnzettel durch die Arbeitgeber für die Arbeitnehmer, die mehr als 2200 ℳ

für die Zeit von Januar bis März 1925 verdient haben. Keine Schonfrist.

10. April: Vorauszahlung in den meisten Fällen auf Gewerbesteuern und Lohnsummensteuer. Schonfrist richtet sich nach Landesrecht.

15. April: Lohnabzug für die Zeit vom 1.—10. April. Keine Schonfrist.

15. April: Die landesrechtlichen Grundvermögen- und Hauszinssteuern sind in den meisten Ländern zu entrichten, mit einer Schonfrist bis zum 22. April.

Eine anderweitige Regelung der Vorauszahlungen ist bisher nicht erfolgt. Es bleibt also zunächst bei den monatlichen Vorauszahlungen. Sollte zum März eine andere Regelung erfolgen, so geben wir durch den Eildienst sofort Nachricht.

Die neuen Steuerentwürfe.

Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin.

Der Reichsfinanzminister hat dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat die nachstehenden Gesetzentwürfe überwiesen:

1. Steuerüberleitungsgesetz (Gesetz zur Überleitung der Einkommen- und Körperschaftssteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren).
2. Einkommensteuergesetz.
3. Körperschaftssteuergesetz.
4. Reichsbewertungsgesetz.
5. Gesetz über Vermögen- und Erbschaftssteuer.
6. Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden.
7. Gesetz zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens.

Außerdem dürften demnächst noch folgende Gesetzentwürfe vorgelegt werden:

8. Finanzausgleichsgesetz.
9. Gesetz betr. Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer.
10. Gesetz betreffend Verbrauchsabgaben.
11. Aufwertungsgesetz.

Aus der Fülle des neuen Steuerbuketts sollen im folgenden nur diejenigen Bestimmungen kurz hervorgehoben werden, die für den Steuerzahler von besonderer Bedeutung erscheinen.

I. Steuerüberleitungsgesetz.

Das Gesetz stellt die Brücke dar zwischen der bisherigen summarischen Erhebung der Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der Zweiten Steuernotverordnung und dem endgültigen neuen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz.

1. **Die Einkommen- und Körperschaftssteuer 1923** wird im Überleitungsgesetz nicht mehr behandelt. Neben der Zweiten Steuernotverordnung ist hier durch den Erlaß vom 24. Dezember 1924 (III C. 1. 5427) der Schlußstein gesetzt worden. Danach sollen Abschlußzahlungen für 1923 nur noch ausnahmsweise festgesetzt werden und überhaupt unterbleiben, wenn der festzusetzende Betrag 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

2. **Die Einkommen- und Körperschaftssteuer 1924** sollte ursprünglich auf Grund des Artikel I § 31 der Zweiten Steuernotverordnung ordnungsmäßig veranlagt werden. Diese Absicht hält der Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes aus technischen Gründen und insbesondere im Hinblick darauf, daß 90 Prozent der Einnahmen an die Länder und Gemeinden abgeführt und von diesen verausgabt sind, nicht aufrecht. Es ist deshalb lediglich ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren beabsichtigt.

3. **Die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer 1925** laufen grundsätzlich in der bisherigen Weise, also mit der Ermäßigung auf Grund der Steuermilderungsverordnung (¹/₄ im Quartal, ¹/₁₂ im Monat) weiter, jedoch mit gewissen Korrekturen.

4. Aus dem Überleitungsgesetz ist endlich noch eine **Umsatzsteuervorschrift** hervorzuheben, wonach für die **Landwirtschaft** die Veranlagung zur Umsatzsteuer per 30. Juni, als dem üblichen Schluß der Wirtschaftsjahre, erfolgt und die Vorauszahlungen auf die Zeit bis 30. Juni 1924 als endgültige Ablösung gelten.

II. Einkommensteuergesetz.

Das Steuerüberleitungsgesetz stellt, wie bereits erwähnt, die Brücke zu dem neuen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz dar. Die Entwürfe zu diesen beiden Gesetzen liegen ebenfalls vor. Die nächste ordentliche Veranlagung auf Grund der neuen Gesetze findet darnach erst nach dem Einkommen statt, das im Kalenderjahr 1925 oder in einem im Kalenderjahr 1925 endenden Geschäftsjahr bezogen wird. Die Veranlagung soll fortan in zwei Gruppen erfolgen, nämlich einmal die **Juliveranlagung** für die Geschäftsjahre, die bis 30. Juni enden, und außerdem die **Januarveranlagung** für die Geschäftsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte, insbesondere mit dem Schluß des Kalenderjahres enden. Für die Landwirtschaft gilt auch hier als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni. Die ersten ordentlichen Veranlagungen werden also im Juli 1925 bzw. Januar 1926 erfolgen.

III. Körperschaftsteuergesetz.

Das neue Körperschaftsteuergesetz baut sich wie das alte im wesentlichen auf dem Einkommensteuergesetz auf. Ähnlich wie bei der Einkommensteuer, wo der nur durch die Inflationszeit berechtigte Tarif von 60 Prozent auf 35 Prozent (33¹/₃ Prozent) ermäßigt wird, ist auch hier eine wesentliche Herabsetzung erfolgt. Der Unterschied zwischen Grundsteuer und Ausschüttungssteuer wird fallen gelassen; ohne Rücksicht darauf, ob der Gewinn verteilt wird oder nicht, wird er **einheitlich mit 20 Prozent** besteuert.

IV. Reichsbewertungsgesetz.

Dieses Gesetz enthält eine außerordentlich wichtige Materie. Es will die bisherigen Unterschiede in der Bewertung bei den Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden, insbesondere also bei der **Vermögen-, Erbschafts-, Grund- und Gewerbesteuer**, ferner aber auch bei der Berechnung von **Kosten und Gebühren** beseitigen und nach einheitlichen Grundsätzen sogenannte „**Einheitswerte**" feststellen.

V. Vermögensteuergesetz.

Die Vermögensteuer wird dadurch, daß die Bewertungsgrundsätze in das Reichsbewertungsgesetz übernommen sind, sehr vereinfacht. Neu ist die Vorschrift, daß **offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften** hier wie Aktiengesellschaften selbständig veranlagt werden. Der Einheitssatz für die Vermögensteuer bei natürlichen und juristischen Personen beträgt 5 ‰, er ermäßigt sich bei Vermögen unter 50 000 M. auf 3—4 ‰. Außerdem ist ein erweitertes Kinder- und Alters-Privileg vorgesehen.

Der **erste Stichtag** nach dem neuen Gesetz dürfte der **31. Dezember 1924** sein; auf die **Vermögensteuer des Kalenderjahres 1925** soll jedoch lediglich am 15. Mai und 15. November 1925 je ein Viertel der Vermögensteuer 1924 entrichtet werden. Das **Vermögenzuwachssteuergesetz** vom 8. April 1922, das formell noch immer bestand, wird **außer Hebung** gesetzt, um den Sparbetrieb der Bevölkerung anzuregen und die

Neubildung von Kapitalien zu fördern; nach der Begründung „wird für absehbare Zeit die Erhebung einer Vermögenzuwachssteuer nicht in Frage kommen können.“

VI. Erbschaftsteuergesetz.

Der Entwurf Nr. 5 regelt auch die Erbschaftsteuer neu; sie baut sich auf dem neuen Reichsbewertungsgesetz und der Vermögensteuer auf. Der Tarif wird neu geregelt. Insbesondere ist für große Vermögen eine neue Staffel eingeführt; bei Erbschaften der Kinder beträgt danach der Satz je nach der Höhe des Vermögens 2—15 Prozent. Die Erbschaftssteuerfreiheit zwischen Ehegatten ist dann aufgehoben, wenn im Augenblick des Todes eines Ehegatten keine leiblichen Adoptivkinder leben. Die Neuregelung soll sich auf alle Erbschaftsfälle vom 1. Januar 1925 ab beziehen.

VII. Kapitalverkehrsteuergesetz.

Der Entwurf Nr. 7 mildert in verschiedenen Punkten die Kapitalverkehrsteuer. Die Gesellschaftssteuer bei Gründungen, Kapitalerhöhungen usw., die bereits von 7½ auf 5 Prozent ermäßigt ist, soll weiter auf 4 Prozent herabgesetzt werden. Die Fusionssteuer, die am besten ganz gestrichen würde, wird auf 2 Prozent festgesetzt. Die Wertpapiersteuer bei Obligationen wird von 3 auf 2 Prozent, die Börsenumsatzsteuer auf die Hälfte, d. h. für Kunden- und Privatgeschäfte auf 3 und für Händlergeschäfte auf 1 ‰ festgesetzt. Privat- und Kundengeschäfte werden dabei fortan gleichbehandelt. Die Tantiemesteuer ist in die Körperschaftsteuer eingearbeitet.

VIII. Grunderwerbsteuer.

Die Grunderwerbsteuer wird durch den Entwurf Nr. 7 von 4 auf 3 Prozent herabgesetzt. Die Zuschläge der Länder und Gemeinden von 2 Prozent und, wo eine Wertzuwachssteuer nicht eingeführt ist, von weiteren 2 Prozent bleiben unberührt, mit der einzigen Ausnahme, daß sie bei der Einbringung von Grundstücken in eine Kapitalgesellschaft nicht erhoben werden dürfen; es werden also z. B. bei der Gründung einer A.-G. mit Einbringung von Grundstücken fortan nur noch insgesamt 7 Prozent (4 Prozent Kapitalverkehrsteuer, 3 Prozent Grunderwerbsteuer) erhoben, gegen bisher insgesamt 13 Prozent (5 Prozent Kapitalverkehrsteuer, 8 Prozent Grunderwerbsteuer).

IX. Obligationensteuer. Hauszinssteuer.

Der Streit um die Obligationensteuer bei dinglich gesicherten Schuldverschreibungen ist durch den Reichsfinanzhof bekanntlich zu ungunsten des Fiskus entschieden. Der Entwurf Nr. 7 sucht nunmehr den Standpunkt des Fiskus gesetzlich festzulegen, und zwar sogar mit Rückwirkung auch für die bereits rechtskräftig entschiedenen Fälle. Ein ganz außergewöhnlicher und befremdlicher Vorschlag. Der Streit um den Charakter der Sicherungshypothek wird dahin festgestellt, daß diese nicht als dingliche, privatrechtliche Belastung gelten (preußische Auffassung im Gegensatz zur sächsischen Auffassung) und daher trotz Sicherungshypothek Antrag auf Ermäßigung der Hauszinssteuer gestellt werden kann. Noch nicht rechtskräftig entschiedene Streitigkeiten betreffend Obligationensteuer sind übrigens bereits durch das soeben erlassene Sperrgesetz (Gesetz betr. Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen) bis auf weiteres ausgesetzt; unter diesen Umständen sind den Steuerpflichtigen bis auf weiteres Zahlungen gestundet, andererseits aber auch Erstattungen einstweilen ausgesetzt.

X. Wechselsteuer.

Die Sätze des Wechselsteuergesetzes werden durch den Entwurf Nr. 7 halbiert.

XI. Sonstige Abänderungen.

Der Entwurf Nr. 7 ändert ferner die Reichsabgabenordnung in verschiedenen Punkten. Insbesondere wird die durch die Dritte Steuernotverordnung erfolgte Einschränkung des Rechtsschutzes, wenn auch nicht genügend, so doch teilweise wieder aufgehoben.

Sehr befremdend ist die Vorschrift, daß der Reichsfinanzminister auf dem Gebiet der Steuern die Berechnung in „Goldmark“ statt in „Reichsmark“ vorschreiben kann und noch befremdlicher ist der Hinweis in der Begründung auf die Erfahrungen aus der Zeit der Geldentwertung.

Endlich werden noch die Reste aus der Kapital- und Steuerfluchtgesetzgebung, soweit sie nicht schon mit dem 1. Januar 1925 ihre Gültigkeit verloren haben, ausdrücklich außer Kraft gesetzt. So namentlich die Vorschriften über die Verschickung von Wertpapieren in das Ausland, über die Post- und Telegrammüberwachung und über den Abschluß von Versicherungen. Eine weitere Vorschrift über die Freigabe gestellter Kautionen dürfte noch erforderlich sein.

Das Kapitalverkehrsteuer-, Wechselsteuer- und Grunderwerbsteuergesetz soll unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften neu bekanntgegeben werden. Vor allem erwartet die Praxis jedoch eine baldige Bekanntgabe des maßgebenden Textes der unzählige Male geänderten Reichsabgabenordnung.

XII. Besteuerungsgesetz.

Das „Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden“ (Entwurf Nr. 6) soll an die Stelle des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 treten. Es behandelt die Besteuerung des Reiches durch Länder und Gemeinden und umgekehrt der Länder und Gemeinden durch das Reich und wird namentlich dadurch praktisch, daß fortan die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden der Körperschaftsteuer unterliegen.

XIII. Finanzausgleichsgesetz.

Das Finanzausgleichsgesetz liegt zwar noch nicht vor. Aus Zeitungsmitteilungen und aus den Dresdner Beschlüssen der Finanzminister ergibt sich jedoch, daß anscheinend das Reich nur ein Drittel der Einkommen- und Körperschaftsteuer erheben und im übrigen den Ländern und Gemeinden ein unbeschränktes Zuschlagsrecht geben will. Auch beim Lohnabzug soll ein Zuschlagsrecht gewährt werden. Hier werden sich namentlich Schwierigkeiten bei den Betrieben ergeben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Um das Finanzausgleichsgesetz wird aus steuerpolitischen und technischen Gründen noch voraussichtlich stark gestritten werden.

XIV. Verbrauchsabgaben.

Ein erster Entwurf sieht eine Erhöhung der Steuern auf Bier (um 100 %) und Tabak (um 25 %) vor. Bei der Neuregelung sind jedoch die Ausführungen des Reichsfinanzministers von Schlieben im Haushaltungsausschuß des Reichstages ernstlich zu beachten, wonach „der Ausbau der Verbrauchsabgaben insofern ein zweischneidiges Schwert darstellt, als ein Teil der Mehrerträge durch den sogenannten kleinen Besserungsschein nach dem Sachverständigengutachten uns wieder verloren geht.“ (Reichsanzeiger 1925, Nr. 24.) Ein zweiter Entwurf wird die übrigen Verbrauchssteuern behandeln, namentlich die Zahlungsfristen ändern.

XV. Aufwertungsgesetz.

Hierzu liegt bis jetzt lediglich die Denkschrift der Reichsregierung vor, die das vorhandene Material zusammenstellt. Der Entwurf des neuen Gesetzes ist vor Mitte März kaum zu erwarten. Über seine Gestaltung läßt sich heute noch nichts sagen.

Die künftige Einkommenbesteuerung.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Erler, Jena

I.

Das Steuerüberleitungsgesetz.

Die Inflation hat auch die Einkommensteuer in Unordnung gebracht. Seit Jahresfrist wird die Einkommensteuer überwiegend nicht nach Maßgabe tatsächlich erzielter Einnahmen, sondern nach anderen rohen Maßstäben erhoben. Dieses System führte in vielen Fällen zu Überbesteuerungen. Ein nicht unerheblicher Teil der Steuerpflichtigen mußte im Jahr 1924 in der Form der Vorauszahlungen Einkommensteuer entrichten, obwohl offensichtlich dieses Jahr keinen Gewinn, sondern nur Verlust gebracht hatte. Umgekehrt fruktifizierten andere Steuerpflichtige an diesem System, indem sie trotz erheblicher Gewinne im Jahre 1924 weniger Einkommensteuer zahlten, als diesen Gewinnen entsprochen hätte. Das System ist — und das wird auch von niemand verkannt — im äußersten Maße abänderungsbedürftig. Mit Leidenschaft verlangte denn auch die deutsche Wirtschaft, entsprechend der früher gegebenen gesetzlichen Zusage, eine Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1924. Hierbei sind nicht nur bestimmend Rücksichten auf die Vergangenheit, d. h. Rücksichten darauf, daß ein Ausgleich der für 1924 bereits geleisteten Vorauszahlungen erfolgt, sondern für ebenso wichtig hält man die Veranlagung für 1924, um für die Zukunft eine reine Bahn zu schaffen. Würde nämlich die Veranlagung für 1924 unterbleiben, so müßten auch im Jahr 1925 Vorauszahlungen nach dem ungerecht wirkenden System des Jahres 1924 gezahlt werden müssen.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Einkommen- und Körperschaftssteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz) beschreitet einen anderen Weg. Eine regelmäßige Veranlagung der Einkommensteuer für 1924 soll nach diesem Entwurf nicht stattfinden. Ich glaube, daß man dem Entwurf trotz aller Bedenken in diesem Kardinalpunkt wird beitreten müssen. Es ist zwar sehr bedenklich, wenn für 1925 das rohe System der Vorauszahlungen infolgedessen weiter aufrecht erhalten werden muß. Andererseits bietet aber die Veranlagung für 1924 ganz enorme technische Schwierigkeiten. Zunächst: Wie soll es gehalten werden mit den Steuerpflichtigen, die nicht am 31. Dezember, sondern auf einen anderen Tag bilanzieren? Wenn beispielsweise ein Steuerpflichtiger sein 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr am 30. Juni 1924 abschloß? Dann müßte der Gewinn, der in der Zeit vom 1. Juli 1923 — also der schlimmsten Inflationszeit — bis zum 30. Juni 1924 erzielt worden ist, veranlagt werden. Ist das möglich? Die Frage stellen, heißt, die Frage verneinen. Aber auch bei den Steuerpflichtigen, deren Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt, wäre die Veranlagung für 1924 — und darin muß ich der Begründung zum Gesetzentwurf durchaus recht geben — mit den allergrößten Schwierigkeiten verknüpft. Die Schwierigkeit liegt hier in einer Ermittlung des Anfangsvermögens. Soll man sich einfach damit begnügen, die Goldmarkeröffnungsbilanz zugrunde zu legen? Da diese Bilanz nach den verschiedensten Gesichtspunkten aufgestellt worden ist, ist dies unmöglich. Es müßte also fast in jedem einzelnen Fall eine Neubewertung des Vermögens per 31. Dezember 1924 für Einkommensteuerzwecke stattfinden. Hierzu kommt aber weiter folgendes: Bei den weitaus meisten Steuerpflichtigen ist im Jahr 1924 nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust gearbeitet worden. Die Veranlagung zur Einkommensteuer 1924 würde also ganz überwiegend eine Erstattung der Steuer zur Folge haben. Wo soll das Reich aber die Mittel hernehmen, die Einkommensteuer, die es zu unrecht erhoben hat, zudem gar nicht mehr besitzt, sondern an die Länder und Gemeinden ausgekehrt hat, den Steuerpflichtigen zu erstatten? Jeder Vernünftige wird die finanzielle Unmöglichkeit ohne weiteres einsehen. Auch würden technische Schwierigkeiten insofern entstehen, als die Veranlagung — das Gesetz wird voraussichtlich nicht vor Anfang April angenommen — sehr spät erfolgen würde und voraussichtlich mit der Vermögenssteuerveranlagung für 1925 kollidieren würde.

Ich gebe gern zu: Erfreulich ist es nicht, wenn auf die Einkommensteuerveranlagung für 1924 in extenso verzichtet wird. Aber so, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, sehe ich auch keinen besseren Weg, als denjenigen, der von dem Entwurf beschritten wird. Wenn ich sonach in diesem Punkt dem Entwurf das Wort rede, so müssen aber unbedingt Kautelen für die Vorauszahlungen auf die Steuer für 1925 geschaffen werden. Das, was der Entwurf in diesem Punkt bringt, ist ganz ungenügend. Die Wirtschaft kann es wohl ein Jahr ertragen, daß sie aus der Substanz die Einkommensteuer entrichtet, im zweiten Jahr aber nicht. Es muß also Vorsorge getroffen werden, daß derjenige, der nachweislich oder nur wahrscheinlicherweise im Jahre 1925 mit Verlust arbeitet, von den Vorauszahlungen entbunden wird. Und zwar muß dies sofort geschehen. Statt dessen bringt der Entwurf im § 30 nur einen ganz ungenügenden Schutz für diejenigen, die mit Verlust arbeiteten. Es heißt im § 30 Abs. 1:

„Weist ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Buchführung für das erste Halbjahr 1925 nach, daß er in diesem Zeitraum Verlust oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer entfällt oder nach Artikel I § 11 der Zweiten Steuernotverordnung mindestens nach dem Verbrauch zu zahlen wäre, so sind ihm auf seinen Antrag die Vorauszahlungen für das zweite Halbjahr 1925 entsprechend zinslos zu stunden."

Es muß demgegenüber unbedingt gefordert werden, daß sofort nach Annahme des Gesetzes die Finanzämter verpflichtet sind, diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes besteht, von den Vorauszahlungen zu entbinden. Dies ist im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendig. Es ist gleichermaßen erforderlich, um Ländern und Gemeinden, die zur Zeit die Einkommensteuer im wesentlichen für sich beanspruchen, die erforderliche Beschränkung in ihren finanziellen Gebarungen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere von den Gemeinden, die trotz aller gegenteiligen Äußerungen ihrer Oberhäupter recht oft im Jahre 1924 aus dem Vollen geschöpft haben und die ihnen über den Plan zufließenden Einnahmen nicht allenthalben in einer der Verarmung der deutschen Wirtschaft entsprechenden Weise verwendet haben. Die Gemeinden müssen von vornherein lernen, sich wieder nach der Decke zu strecken. Es ist bei den Verhältnissen, unter denen die deutsche Wirtschaft gegenwärtig zu arbeiten gezwungen ist, undenkbar, von ihr unter der Flagge der Einkommensteuervorauszahlung Beträge heraus zu pressen, die keine Besteuerung des Einkommens, sondern eher eine Besteuerung des Verlustes bedeuten.

Der Entwurf sieht eine vereinfachte Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Kalenderjahr 1924 und für die Wirtschaftsjahre 1923/24 vor. Es wird unterschieden zwischen Wirtschaftsjahren, die vor dem 14. November 1924 geendet haben, und solchen, die nach diesem Zeitpunkt abschlossen. Hier wird nun wiederum unterschie-

den zwischen Landwirten und Gewerbetreibenden. Bei Einkommen aus Landwirtschaft gelten die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften bis zum 29. Februar und 15. Mai 1924 zu entrichten waren, für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 als Ablösung der Einkommen- oder Körperschaftssteuer. Bei Einkommen aus Gewerbebetrieb gelten für Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind und nicht mit dem Kalenderjahr bilanzieren, immer vorausgesetzt, daß das Wirtschaftsjahr vor dem 14. November 1924 geendet hatte, die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres sich ergeben, für den in das Kalenderjahr 1924 fallenden Teil des Wirtschaftsjahres 1923/24, als Ablösung der Einkommen- oder Körperschaftssteuer.

In beiden Fällen, also sowohl bei Gewerbetreibenden, als auch bei Landwirten, kann der Ablösungsbetrag nur herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit usw. Der Ablösungsbetrag wird nur auf Antrag herabgesetzt.

Sodann sieht der Entwurf eine Regelung für die Wirtschaftsjahre 1923/24, die vom 14. November 1924 an enden und für das Kalenderjahr 1924 vor. Auch hier wird unterschieden, und zwar einmal hinsichtlich des Ablösungsbetrages von Gewerbetreibenden, sowie hinsichtlich des Ablösungsbetrags bei freien Berufen, Lohn- und Gehaltsempfängern, Kapitalrentnern usw. Dagegen kommt hier die Festsetzung eines Ablösungsbetrages für Landwirte nicht in Frage, da bei Landwirten in Zukunft regelmäßig als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni gelten soll.

Was zunächst die Gewerbetreibenden anlangt, so gelten auch hier die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gezahlten Beträge als Ablösung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1923/24, bzw. für 1924. Es ist jedoch die Möglichkeit einer Festsetzung des Ablösungsbetrages nach unten und auch nach oben vorgesehen. Bei der Frage, ob eine Herabsetzung oder eine Heraufsetzung stattzufinden hat, soll ausgegangen werden von der Vermögenssteuerveranlagung für 1924 und von der Vermögenssteuerveranlagung für 1925. Ergeben sich zwischen beiden Veranlagungen erhebliche Differenzen, so wird der Ablösungsbetrag herauf- oder herabgesetzt. Eine Herabsetzung ist dann möglich, wenn das Vermögen 1925 um mehr als 5 % hinter dem Vermögen 1924 zurückbleibt. Trifft dies zu, dann soll der Ablösungsbetrag herabgesetzt werden und zwar, wenn er

um mehr als 5 vom Hundert, aber um nicht mehr als 10 v. H. hinter dem für die Vermögensteuer 1924 maßgebenden Vermögen zurückbleibt auf 0,95 v. H.,
um mehr als 10 vom Hundert, aber um nicht mehr als 15 v. H. hinter dem für die Vermögensteuer 1924 maßgebenden Vermögen zurückbleibt, auf 0,90 v. H.,
um mehr als 15 vom Hundert, aber um nicht mehr als 20 v. H. hinter dem für die Vermögensteuer 1924 maßgebenden Vermögen zurückbleibt, auf 0,85 v. H.,
um mehr als 20 vom Hundert, aber um nicht mehr als 25 v. H. hinter dem für die Vermögensteuer 1924 maßgebenden Vermögen zurückbleibt, auf 0,80 v. H.,
um mehr als 25 vom Hundert auf 0,75 v. H.

des für die Vermögensteuer 1925 maßgebenden Vermögens. Bei Banken und Bankiers sind die Ablösungsbeträge erhöht worden.

Eine Erhöhung des Ablösungsbetrages soll dann eintreten, wenn das für die Vermögensteuer 1925 maßgebende Vermögen 20 000 Mark übersteigt und zuzüglich der Entnahmen, soweit sie nicht in vermögenssteuerpflichtigen Gegenständen angelegt worden sind, um mehr als 5 v. H., mindestens aber um 10 000 Mark größer ist als das für die Vermögensteuer 1924 maßgebende Vermögen. Dies gilt für die Einkommensteuer. Bei Körperschaftssteuerpflichtigen gilt an sich das Gleiche, jedoch werden hier naturgemäß nicht die Entnahmen hinzugerechnet, sondern „die als Gewinnanteile irgend welcher Art, oder an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates als Vergütung ausgeschütteten Beträge". In einer besonderen Vorschrift (§ 12 des Entwurfes) sind nähere Bestimmungen über den Vergleich des Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1923 und 31. Dezember 1924 enthalten. Wenn beispielsweise im Jahr 1924 eine Erbschaft gemacht worden ist, so muß natürlich die Erbschaft von dem für 1925 maßgebenden Vermögen abgezogen werden; sonst würde man ja zweifellos nicht das Einkommen treffen, sondern bei einer Erhöhung des Ablösungsbetrags eine weitere Erbschaftssteuer einfordern.

Der Ablösungsbetrag kann übrigens auch dann herabgesetzt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen die die Steuerfähigkeit wesentlich beeinflußt haben. Also beispielsweise außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern usw.

Bei den freien Berufen, bei Kapitalrentnern, bei Hauseigentümern, bei Gehaltsbeziehern hat es ebenfalls im wesentlichen bei den bezahlten Beträgen sein Bewenden. Eine Herabsetzung des Ablösungsbetrages kann hier nur erfolgen, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Eine erhöhte Ablösung ist nur festzusetzen, wenn das Einkommen im Jahr 1924 den Betrag von 50 000 Mark überstiegen hat. Weiter dann wenn Einkommen angefallen ist, welches bisher nicht zu Vorauszahlungen herangezogen wurde. Wer also beispielsweise ein Kapitaleinkommen bezogen hat, welches bisher nicht dem Steuerabzug unterlag, muß u. U. noch eine Nachzahlung leisten. Hier soll aber eine Erhöhung, vorausgesetzt, daß das Einkommen 8000 Mark nicht übersteigt, nur eintreten wenn mindestens 5000 Mark zu Vorauszahlungen nicht herangezogen worden sind.

Sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die freien Berufe, Gehaltsempfänger usw. ist vorgeschrieben daß die Herabsetzung des Ablösungsbetrages nur auf Antrag erfolgt. Der Antrag muß spätestens bis zum Ablauf der Frist gestellt werden, in der die Steuererklärung für die Vermögensteuer 1925 einzureichen ist.

Bei Gewerbetreibenden ist der Festsetzung des erhöhten Ablösungsbetrages der Vermögensunterschied zuzüglich der Entnahmen bzw. der Vermögensunterschied zuzüglich der Ausschüttungen zugrunde zu legen. Handelt es sich jedoch um Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind so ist der Gewinn der Festsetzung des Ablösungsbetrages zugrunde zu legen, wenn er höher ist als der Vermögensüberschuß zuzüglich der Entnahmen.

Der Steuersatz beträgt bei natürlichen Personen
für die ersten 8000 RM. 10 v. H., vermindert um die Familienstandsabzüge,
für die weiteren 8—50 000 RM. 20 v. H.,
für die folgenden 50—100 000 RM. 25 v. H.,
für weitere Beträge 30 v. H.

Bei Körperschaftssteuerpflichtigen beläuft sich der Satz bei Erwerbsgesellschaften auf 20 v. H., bei sonstigen Körperschaftssteuerpflichtigen auf 10 v. H.

Weiter beschäftigt sich der Entwurf mit den Vorauszahlungen und dem Steuerabzug vom 1. Februar 1925 ab. In erster Linie werden hier die Vorauszahlungen für die Landwirtschaft geregelt. Sie sollen zunächst je eine vierteljährliche Vorauszahlung bis zum 15. Februar und bis zum 15. Mai 1925 erbringen. Die Vorauszahlung wird jedoch der Höhe nach, gegenüber dem bisherigen Stande, ermäßigt.

Bei Gewerbetreibenden bleibt im wesentlichen alles beim alten. Nur bei Erwerbsgesellschaften, die nach den Steuerkursen die Vorauszahlungen geleistet haben, sollen die neuen Steuerkurse vom 31. Dezember 1924 maßgebend sein. Ferner wird das sogenannte Schachtelprivileg bei Erwerbsgesellschaften in gewissem Sinn wieder eingeführt. Eine weitere Vorschrift, die bereits oben besprochen worden ist, beschäftigt sich mit der Möglichkeit, eine Ermäßigung der Vorauszahlungen zu erreichen. Auch zu einer Erhöhung ist das Finanzamt unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt.

Bei freien Berufen, Hauseigentümern usw. ist zu beachten, daß der Tarif, für die Vorauszahlungen geändert werden soll.

Für die ersten vierteljährlichen 2000 Mark Überschuß werden 10 %,
für weitere 2000 Mark werden 15 %,
für weitere Beträge werden 20 %
erhoben.

Dies ist in ganz kurzen Zügen der teilweise recht detaillierte Entwurf des Steuerüberleitungsgesetzes.

II.

Einkommensteuer.

Gleichzeitig mit dem Steuerüberleitungsgesetz ist dem Reichstag ein Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes vorgelegt worden. Der Entwurf enthält nicht weniger als 97 Paragraphen. Er kennzeichnet sich als eine Fortbildung des Einkommensteuerrechtes. Er übernimmt zwar in vielen Punkten die Vorschriften des jetzigen Gesetzes, enthält doch aber auch sehr wesentliche Abweichungen von dem bisherigen Rechtszustand. In den folgenden Ausführungen will ich versuchen, einen kleinen Überblick über die hauptsächlichsten Neuerungen der künftigen Einkommensteuergesetzgebung zu geben:

1. **Persönliche Steuerpflicht.** Der Entwurf unterscheidet wie bisher zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht. Die beschränkte Steuerpflicht hat eine sehr starke Erweiterung erfahren, eine Erweiterung, die mir nicht allenthalben mit den Interessen der deutschen Wirtschaft vereinbar erscheint. Der beschränkten Steuerpflicht unterlag bisher „das Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus inländischen Gewerbebetrieben aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit oder solche regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden". Nach dem Entwurf wird aber, kurz gesagt, fast das gesamte in Deutschland arbeitende ausländische Kapitalvermögen zur deutschen Einkommensteuer herangezogen. Der Grund hierfür ist an sich klar: einmal haben die ausländischen Steuergesetze den gleichen Weg beschritten; sodann aber hofft man das ausländische Kapital, welches in Deutschland in den letzten Jahren stark Fuß gefaßt hat, auf diese Weise zu den Steuerlasten des Inlandes beitragen zu lassen. Ein an sich sehr schöner Gedanke, den man vom deutschen Standpunkt aus nur begrüßen möchte. Aber eins scheint mir hierbei übersehen zu sein: Die deutsche Wirtschaft sucht krampfhaft ausländisches Kapital heranzuziehen. Werden die ausländischen Kapitalgeber geneigt sein, ihr Kapital weiter nach Deutschland fließen zu lassen, wenn es hier mit der Einkommensteuer belegt wird, obwohl möglicherweise die gleichen Einkünfte auch noch von der ausländischen Einkommensteuer ergriffen werden?

2. **Die sachliche Steuerpflicht.** Das bisherige Einkommensteuergesetz hatte bekanntlich im wesentlichen, wenn auch nicht im vollen Umfang, sich den Schanz'schen Einkommensteuerbegriff zu eigen gemacht, während die Einkommensteuergesetze der Länder, von Ausnahmen abgesehen, auf dem Boden der sogenannten Quellentheorie fußten. Der neue Entwurf hält im allgemeinen, jedoch mit gewissen Modifikationen an der bisherigen Regelung fest. Der Entwurf zählt im § 6 diejenigen Einkommensarten, die der Besteuerung unterliegen, auf, und zwar erschöpfend. Es heißt daselbst:

„Der Besteuerung des Einkommens nach diesem Gesetz unterliegen nur:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn);
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause;
7. andere wiederkehrende Bezüge;
8. sonstige Leistungsgewinne nach Maßgabe der §§ 41, 42."

Da die Aufzählung, wie gesagt, eine erschöpfende ist, so könnte man bei oberflächlicher Betrachtung zu dem Glauben gelangen, der Entwurf wende sich von dem Schanz'schen Einkommensteuerbegriff vollständig ab und segele wieder in dem Fahrwasser, in dem die Einkommensteuergesetze der Länder sich bewegten. Allein dies ist doch nicht der Fall. Tatsächlich sollen auch nach dem neuen Einkommensteuergesetz im wesentlichen alle Reinvermögenszugänge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes der Besteuerung unterworfen werden. Insbesondere unterliegen, wie sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 8 ergibt, auch solche Vermögenszugänge, die nicht aus regelmäßigen Quellen fließen, der Steuer. Die Enumerationsmethode des § 6 des Entwurfs kommt praktisch im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen, zu denen das frühere Gesetz gelangte, indem es im § 4 den Gesamtbetrag, der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte für einkommensteuerpflichtig erklärte. Zusammenfassend ist also zu sagen: Der Entwurf übernimmt nicht die Quellentheorie, denn es sind ja auch Einnahmen für steuerpflichtig erklärt, die nicht aus regelmäßig fließenden Quellen herrühren. Ebenso wenig kann man sagen, daß der Entwurf sich in aller und jeder Richtung den Schanz'schen Einkommensteuerbegriff zu eigen macht; einmal werden, wie bisher eine Reihe Reinvermögenszugänge, wie beispielsweise Erbschaften, von der Besteuerung ausgenommen. Weiter ist es ja auch denkbar, daß Beträge einem Steuerpflichtigen zufließen, die zwar vom Standpunkt des Schanz'schen Einkommensteuerbegriffes Einkommen sein würden, die aber nach dem Entwurf doch nicht der Einkommensteuer unterworfen sind, weil sie nicht zu den im einzelnen aufgezählten Einkommensarten gehören.

3. **Der Steuerabschnitt.** Im allgemeinen deckt sich der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahr. Dies gilt beispielsweise für Kapitalrentner, für Angehörige der freien Berufe, für Lohnempfänger. Bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu

führen verpflichtet sind, kommt als Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßige Abschlüsse machen, in Frage. Insoweit ist also an dem bisherigen Zustand nichts geändert worden. Für Landwirte gilt dagegen ganz allgemein als Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni. Unter diese Regelung fallen auch buchführende Landwirte, mögen sie auch ihren Abschluß nicht auf den 30. Juni aufstellen.

4. **Die Gewinnberechnung.** § 7 stellt den Grundsatz auf: „Zur Steuer wird das Einkommen herangezogen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Steuerabschnittes bezogen hat." Bei Landwirten, Gewerbetreibenden und bei Angehörigen freier Berufe gilt als Einkommen der Gewinn. Gewinn ist nach § 12 Abs. 1 „der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, zuzüglich des Mehrwertes oder abzüglich des Minderwertes der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör, sowie des beweglichen Anlagekapitals, am Schlusse des Steuerabschnitts, gegenüber dem Stand am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnittes. Bei Anwälten, kleineren Gewerbetreibenden, wo das Betriebsvermögen seinem Umfang nach wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, ist es zulässig, lediglich den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen.

Eine besondere Vorschrift enthält § 13 für Steuerpflichtige, „die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind". Hier ist maßgebend „der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnittes ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnittes der Veranlagung zugrunde gelegen hat." Unbedingt sind aber auch bei diesen Steuerpflichtigen die Grundsätze des Entwurfes über die Hinzurechnung der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb, über die abzugsfähigen Ausgaben und über die Bewertung zu beachten.

5. **Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben.** Bei den anderen Einkommensarten, also bei Arbeitslohn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei Einkünften aus Vermietung, bei Renten und bei sonstigen Leistungsgewinnen gilt als Einkommen der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. § 14 des Entwurfs definiert dies dahin, daß hierzu alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld, oder Geldeswert bestehen, gehören.

6. **Die Ausgaben.** Abzugsfähige Ausgaben sind einmal die Werbungskosten, sodann verschiedene Sonderleistungen (Krankenkassenbeiträge, Sterbekassenbeiträge), schließlich Schuldenzinsen und auf besonderen Gründen beruhende Renten und dauernde Lasten. Zu den Werbungskosten gehören insbesondere die Absetzungen für Abnutzung. Im allgemeinen kann man sagen, daß hier die Grundsätze, die bisher galten, aufrecht erhalten worden sind. Zu beanstanden ist, daß Versicherungsprämien nur in Höhe von 250 Mark abgezogen werden dürfen; bei den heutigen Preisverhältnissen ein ganz minimaler Betrag.

7. **Die Bewertung.** Maßgebend für die Bewertung ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (s. oben unter 4.) der gemeine Wert. An dessen Stelle kann der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der Absetzungen für Abnutzung setzen. Die Kontinuität des Bilanzansatzes muß gewahrt bleiben. Der Steuerpflichtige kann zwischen dem Anschaffungs- und Herstellungspreis immer nur für den Schluß des Steuerabschnittes wechseln.

8. **Die Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebes.** Hier stellt der Entwurf Grundsätze auf, die zwar in der letzten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ihren Beleg finden, die aber nichts desto weniger sehr bedenklich sind. Wenn nämlich ein Gewerbebetrieb veräußert wird, so ist der Veräußerungspreis zu vergleichen mit dem Wert, der bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer bei dem Unternehmen zugrunde gelegt worden ist. Wenn also beispielsweise im Jahr 1926 ein Geschäft mit 100 000 Mark zu Buche steht und wenn es sodann im Jahre 1927 für 300 000 Mark verkauft wird, so ist die Einkommensteuer von dem Überschuß in Höhe von 200 000 Mark zu entrichten. Eine sehr bedenkliche Vorschrift; denn viele Steuerpflichtigen haben von alters her ihr Unternehmen niedrig zu Buche stehen; wenn nunmehr in der Folgezeit neue stille Reserven gebildet werden und wenn man diese stillen Reserven bei dem Verkauf des Unternehmens heranzieht, so mag man dies äußersten Falles noch rechtfertigen können. Wie ist aber dann zu verfahren, wenn beispielsweise schon die Goldmarkeröffnungsbilanz stille Reserven enthält? Dann handelt es sich doch oftmals um Reserven, die vor 10 oder 20 Jahren bereits verdient worden sind. M. E. wird der Reichstag diese Vorschrift, trotz der mildernden Tarifbestimmungen im § 56 des Entwurfs, sehr stark unter die Lupe nehmen müssen.

9. **Beziehungen zwischen inländischen und ausländischen Gewerbebetrieben.** Oftmals stehen inländische Gewerbebetriebe mit ausländischen in Verbindung, wobei besondere Vereinbarungen über die Gewinnverteilung gemacht worden sind. In diesen Fällen soll bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb der übliche Gewinn angesetzt werden. Das Gleiche gilt bei ausländischen Unternehmungen mit inländischen Zweigniederlassungen.

10. **Privilegierung der G. m. b. H.-Dividende.** Gewinne aus Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung seines Einkommens außer Ansatz zu lassen, wenn seine Gesamtbezüge aus der Beteiligung und der Mitarbeit an solchen Gesellschaften 8000 Mark nicht übersteigen und sein Einkommen einschließlich dieser Bezüge nicht mehr als 25 000 Mark beträgt (§ 37 des Entwurfs). Ein weiterer Ausbau dieses Privilegs erscheint dringend erforderlich (s. unter III.).

11. **Sonstige Leistungsgewinne.** Als neue Einkommensart führt das Gesetz im § 6 Abs. 1 Nr. 8 „die sonstigen Leistungsgewinne" auf. Was hierunter zu verstehen ist, wird in § 41 erläutert. Es handelt sich hier einmal um Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, aber nur um solche Einkünfte, die nicht bereits als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder einer anderen Einkommensart steuerbar sind. Als Einkünfte aus solchen Veräußerungsgeschäften unterliegen der Besteuerung

1. wenn durch die Veräußerung eine Verwertungsmöglichkeit unter Umständen ausgenutzt wird, die auf weitere gleichartige Veräußerungen schließen lassen,
2. wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft handelt.

Zu den „sonstigen Leistungsgewinnen" gehören ferner Einkünfte aus gelegentlichen Vermietungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, also Einkünfte infolge einer Tätigkeit, die an sich nicht unter § 6 des Entwurfs fällt.

Die Steuerpflicht wird bei den „sonstigen Leistungsgewinnen" ausgelöst, auch wenn nur eine einmalige Tätigkeit in Frage kommt.

12. **Die Besteuerung nach dem Verbrauch.** Die bereits durch die Zweite Steuernotverordnung hilfsweise eingeführte Besteuerung nach dem Verbrauch bleibt beibehalten.

13. **Steuertarif.** Das Hauptinteresse an dem neuen Entwurf wird sich auf die Tarifvorschriften konzentrieren. Im Frieden war in Deutschland eine Einkommensbesteuerung üblich, die selbst bei höchsten Einkommen 10 % nicht überstieg. Im allgemeinen entfielen auf die Staats-

einkommensteuer nicht mehr als 4 v. H., auf die Gemeindeeinkommensteuer nicht mehr als 6 v. H. des Einkommens. Daß dieses Friedensideal aufrecht erhalten blieb, konnte wohl niemand erwarten. Der neue Tarif bewegt sich denn auch in viel weiteren Grenzen. Die Einkommensteuer beträgt nach § 53 des Entwurfs

für die ersten angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark 10 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark 15 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark 20 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 24 000 Reichsmark 25 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 50 000 Reichsmark 30 vom Hundert,
für die weiteren Beträge 35 vom Hundert mit der Maßgabe daß die Steuer ein Drittel des Einkommens nicht übersteigen darf.

Die Einkommensteuer wird also bei den größten Einkommen auf 33⅓ % sich belaufen. Dieser Satz ist verglichen mit den Friedenstarifen exorbitant hoch. Er ist m. E. das Äußerste, was die Volkswirtschaft ertragen wird; denn man darf eins nicht vergessen; wenn die deutsche Landwirtschaft und die deutsche Industrie in den Vorkriegsjahren groß geworden ist so hat wohl nicht zum mindesten der Umstand dazu beigetragen daß die erzielten Gewinne zum größten Teil nicht konsumiert worden sind sondern zu Produktionserweiterungen und Verbesserungen gedient haben. Dies war nach dem damaligen Stand der Steuergesetzgebung möglich. Wenn jetzt bei größten Einkommen 33⅓ % weggesteuert werden und wenn hierzu noch eine wahrscheinlich sehr starke Belastung an Gewerbesteuer tritt dann dient bereits die Hälfte des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gewinns nicht produktiven, sondern unproduktiven Zwecken. Trotz alledem wird man sich bei der Kalamität in der sich das Deutsche Reich durch den verlorenen Krieg befindet hiermit abfinden müssen. Schlechterdings unverständlich erscheint es aber wenn man, wie es beabsichtigt ist den Ländern und Gemeinden das Recht gibt schrankenlos Zuschläge zu der Einkommensteuer auszuschreiben. Zwar will ja das Reich für sich von den 33⅓ % Höchstbesteuerung nur den 3. Teil, also ungefähr 11 % des Einkommens für sich in Anspruch nehmen. Hierzu sollen aber die Länder und Gemeinden schrankenlos Zuschläge fordern können. Es kann also passieren daß eine kapitalfeindlich orientierte Gemeinde einem Landwirt oder Industriellen sein gesamtes Einkommen hinwegsteuert Hier wird der Reichstag einen starken Riegel vorschieben müssen.

14. **Steuerabzug beim Arbeitslohn.** Hier sind nur wenig Neuerungen zu verzeichnen Erwähnt werden muß, daß die Ermäßigung des 10prozentigen Lohnabzuges für das vierte und jedes weitere minderjährige Kind je 2 v. H., anstatt bisher je 1 v. H., beträgt.

15. **Steuerabzug vom Kapitalertrag.** Der Abzug ist ausgedehnt worden auf Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ferner auf Zinsen, auf Darlehen an inländische Schuldner, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

16. **Die Vorauszahlung und Abschlußzahlung.** Die Vorauszahlungen richten sich, nachdem erst wieder einmal eine regelmäßige Veranlagung der Einkommensteuer stattgefunden hat, nach der gesetzlich festgestellten letzten Steuerschuld und zwar ist je ein Viertel dieses Betrages als Vorauszahlung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zahlbar.

III.

Körperschaftsteuer.

Auch das Körperschaftssteuergesetz soll eine Reihe Änderungen erfahren, von denen hier nur die wichtigsten besprochen werden können.

Der ebenfalls dem Reichstag vorliegende Entwurf eines neuen Körperschaftssteuergesetzes unterscheidet nicht mehr zwischen Dividenden, die ausgeschüttet worden sind und solchen, die nicht ausgeschüttet worden sind. Es wird vielmehr eine einheitliche Steuer erhoben, einerlei ob Gewinnbeträge in der Form von Dividenden ausgeschüttet worden sind oder nicht. Wenn allerdings mit Verlust gearbeitet worden ist, dann sollen zum mindesten die als Gewinnanteile irgend welcher Art an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie an Angestellte in leitender Stellung gewährten Vergütungen steuerpflichtig sein.

Die Körperschaftssteuer beträgt bei Erwerbsgesellschaften also insbesondere bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 20 v. H. des Einkommens. Handelt es sich jedoch um kleinere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen weder das Stammkapital noch das Vermögen den Betrag von 50 000 RM. übersteigt, so tritt folgender Tarif ein:

für die ersten angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommens 10 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommens 15 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommes 20 vom Hundert,
für alle weiteren Beträge 25 vom Hundert mit der Maßgabe, daß die Steuer 20 vom Hundert des gesamten Einkommens nicht übersteigen darf.

M. E. muß das Vorrecht, welches für kleinere Gesellschaften mit beschränkter Haftung tarifmäßig in Vorschlag gebracht wird, weiter ausgedehnt werden, insbesondere auch auf Aktiengesellschaften. Wie wenig gerecht die gegenwärtig in Aussicht genommenen Tarife wirken, mag folgendes Beispiel zeigen:

Ich will annehmen, eine offene Handelsgesellschaft habe einen Jahresgewinn von 72 000 M. erzielt. Dieser Gewinn wird vertragsmäßig zu gleichen Teilen auf die drei Inhaber verteilt. Jeder erhält sonach 24 000 M. und muß hiervon nach dem Einkommensteuertarif 3600 M. Steuer bezahlen. Die Gesamtbelastung beläuft sich also auf 10 800 M. Wenn jedoch, wie es vielfach in den Nachkriegsjahren geschehen ist, die offene Handelsgesellschaft in eine Familienaktiengesellschaft verwandelt worden ist und zwar mit der Maßgabe, daß die früheren drei Inhaber die alleinigen Aktionäre sind, so beläuft sich die Besteuerung, wenn an jeden der drei Aktionäre je 24 000 M. Dividende ausgeschüttet wird, folgendermaßen: Die Aktiengesellschaft hat zunächst von dem erzielten Gewinn eine Körperschaftssteuer von 14 400 M. zu entrichten. Die Aktionäre haben die ihnen zufließende Dividende mit je 3600 M. zu versteuern. Die gesamte Einkommensteuer beläuft sich sonach auf 10 800 M. Die Gesamtbelastung an Körperschaftssteuer und Einkommensteuer macht demnach 25 200 M. aus. Der Umstand, daß seiner Zeit die offene Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist, wird also eine mehr als doppelte Besteuerung verursachen. Voraussichtlich wird nunmehr, d. h., wenn die Vorschrift wirklich in der gegenwärtigen Fassung Gesetzeskraft erhalten sollte, eine Flucht aus der Aktiengesellschaft einsetzen. Aber auch dies ist nicht einfach; denn jeder der eine Aktiengesellschaft auflöst, wird sich die Frage vorzulegen haben, ob und welche Körperschaftssteuerlasten dies nach § 18 des Entwurfes mit sich bringt. Jedenfalls wird es das Richtigste sein, wenn der Reichstag das für

Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Aussicht genommene Vorrecht ausdehnt auf größere Gesellschaften und wenn ferner Aktiengesellschaften, zum mindesten solche, bei denen sich die Aktien in Familienbesitz befinden, des gleichen Vorrechtes teilhaftig werden.

IV.
Schlußbetrachtung.

Alles in allem genommen, erscheinen die vorliegenden Entwürfe wohl geeignet, die Einkommensteuergesetzgebung wieder in geregelte Bahnen zu lenken. Manches ist freilich verbesserungsbedürftig. Trotzdem scheinen mir die Entwürfe sowohl in gesetzestechnischer als auch in materiellrechtlicher Hinsicht manche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu bringen. Wie die Gesetze sich auswirken werden, das kann man jetzt noch nicht vorher sagen. Alles wird darauf ankommen, ob es dem Deutschen Reiche gelingt, auch in Zukunft, insbesondere dann, wenn die Dawes-Lasten beginnen, seine Währung stabil zu halten. Wenn es gilt, dies Ziel zu erreichen, wird man vor allen Dingen vermeiden müssen, die deutsche Wirtschaft mit Steuerlasten zu umgeben, die nicht tragbar sind; denn übermäßige Steuerlasten werden entweder das Wirtschaftsleben zum Stillstand bringen oder sie werden in einer allgemeinen Teuerung ausarten, die stets die Gefahr einer neuen Inflation mit sich bringt. Gerade auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung gilt wie nirgends anders der Grundsatz: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister.“

Die künftige Vermögenbesteuerung.

Von Steuersyndikus Dr. W. Beuck, Dipl. Steuersachverständiger, Berlin-Zehlendorf.

I.
Der neue Vermögensteuergesetzentwurf unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Reichsbewertungsgesetzes.

Das Vermögensteuergesetz vom 8. April 1922 war in vielen Punkten insbesondere durch die fortschreitende Inflation überholt. Infolgedessen wurde durch Art. II der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 eine vorläufige Neuregelung getroffen, die jedoch von vornherein auf das Kalenderjahr 1924 beschränkt sein sollte. Für 1925 ist eine abermalige Regelung der Vermögensteuermaterie erforderlich; die Regierung hat daher den Entwurf eines neuen Vermögensteuergesetzes ausgearbeitet und den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt.

In dem Entwurf sind nicht nur Änderungen des bisherigen Rechtszustandes vorgesehen, vielmehr wird das ganze Vermögensteuerrecht neu geordnet und gefaßt. Zu beachten bleibt dabei, daß die Vermögensteuer nach dieser Regelung nur im Zusammenhang mit den übrigen von der Regierung vorgelegten Steuergesetzentwürfen verständlich ist. Hinsichtlich der Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht baut das neue Gesetz auf den Vorschriften der gleichzeitig zu erlassenden Einkommen- und Körperschaftssteuergesetze auf und die Fragen der objektiven Steuerpflicht und der Bewertung regeln sich nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Regelung ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

1. Steuerpflichtige Personen.

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig soll nach dem Entwurf derjenige sein, der im Sinne des Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes unbeschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist. Zu den steuerpflichtigen natürlichen Personen gehören danach alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Beamte des Reichs, der Länder sowie Angehörige der Wehrmacht, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Deutsche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, sind danach nicht mehr noch zwei Jahre in Deutschland steuerpflichtig. Von den Körperschaftssteuerpflichtigen rechnen hierher die Erwerbsgesellschaften, alle übrigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts sowie Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern die Betriebe oder Verwaltungen weder der Ausübung der öffentlichen Gewalt noch kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

Die sogenannte beschränkte Steuerpflicht besteht für alle diejenigen, die beschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig sind. Es sind das alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt und alle Körperschaften der bezeichneten Art, wenn der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland liegen, hinsichtlich der im Inland befindlichen Vermögengegenstände, aus denen Einkommen bezogen wird, oder sofern sie im Inland eine Tätigkeit ausüben.

Abweichend von den Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes und abweichend vom bisherigen Vermögensteuerrecht werden aber offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie andere Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, bei der Vermögensteuer den Erwerbsgesellschaften gleichgestellt. Das Vermögen derartiger Gesellschaften wird also nicht mehr anteilig bei den einzelnen Gesellschaftern, sondern bei der Gesellschaft selbst vermögensteuerlich erfaßt; es gehört nicht mehr zum Vermögen der Gesellschafter.

Befreit von der Steuer bleiben neben dem Reich, Ländern und Gemeinden die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die Reichsbank, die Rentenbank, die Deutsche Golddiskontbank, die Bank für deutsche Industrieobligationen, öffentliche Sparkassen, rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit usw. Außerdem sind diejenigen Pflichtigen befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

2. Steuerbares Vermögen.

Als Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes gilt das Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Dabei werden folgende Arten unterschieden:

a) inländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen,
b) inländisches Betriebsvermögen,
c) inländisches Grundvermögen,
d) ausländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, ausländisches Betriebsvermögen und ausländisches Grundvermögen,
e) sonstiges Vermögen und
f) Gesamtvermögen.

Zu a: Zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören alle im Inland befindlichen Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient, einschl. der stehenden und umlaufenden Betriebsmittel und der Nebenbetriebe gewerblicher Art. Zu den umlaufenden Betriebsmitteln und damit zum landwirtschaftlichen Vermögen rechnen aber, was bisher streitig war, nicht

Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden, die zum Erwerb von Zahlungsmitteln, Geldforderungen und Wertpapieren eingegangen worden sind, sowie ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (Überbestand); dabei gilt als normaler Bestand ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs unter Nichtberücksichtigung der in den nächsten drei Monaten eingehenden Einnahmen während dieser Zeit erforderlich ist. Diese Vermögensteile rechnen zum sonstigen Vermögen. Bei verpachteten landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die dem Pächter gehörigen Betriebsmittel zum landwirtschaftlichen Vermögen.

Zu b: Der Begriff des Betriebsvermögens deckt sich grundsätzlich mit dem herkömmlichen; alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit einschließlich der Grundstücke rechnen hierher, sofern sie dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen. Gewerbliche Betriebe stellen auch der Bergbau sowie bestimmte Arten der auf Ausbeutung von Grund und Boden gerichteten Betriebe, wie Stein-, Kalk- oder Sand- und Tongruben, dar. Neu ist die Bestimmung, daß auch die der Ausübung eines freien Berufs dienenden Gegenstände zum Betriebsvermögen gerechnet werden sollen (Instrumente des Arztes, Bureauinventar des Anwalts usw.).

Gegenstände, die dem Betrieb eines Gewerbes dienen, aber im Eigentum eines anderen als des Betriebsinhabers stehen (im Regelfall also gepachtete), werden, wenn sich unter ihnen Gegenstände des Anlagekapitals befinden, dann auch als selbständige gewerbliche Betriebe, die dem Eigentümer steuerlich zuzurechnen sind, angesehen, wenn sie nach Art und Menge im wesentlichen zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebs geeignet wären; das gilt nicht für unbebaute und bebaute Grundstücksflächen, sofern der Eigentümer diese lediglich einem anderen zur Ausübung eines Gewerbes überlassen hat, falls nicht die Gebäude ihrer Bauart und Einrichtung nach gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wie z. B. Fabrikgebäude, Warenhäuser.

Die einer Erwerbsgesellschaft (A. G., G. m. b. H.) gehörenden Gegenstände gehören immer zum Betriebsvermögen, auch wenn sie beispielsweise landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen sowie Wohnzwecken dienen. Die Zweckbestimmung der einer Erwerbsgesellschaft gehörenden Anlagegegenstände ist daher steuerlich bedeutungslos. Entsprechend werden offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder andere Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer des Betriebs anzusehen ist, behandelt. Auch Gegenstände, die im Eigentum aller an einer solchen Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb der Gesellschaft dienen, gehören zum Betriebsvermögen. Ob die Gesellschafter an diesen Gegenständen in demselben Verhältnis wie am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind oder nicht, spielt keine Rolle.

Zu c: Hierher gehören alle im Inland belegenen Grundstücke einschließlich der Bestandteile (Gebäude) und des Zubehörs mit Ausnahme der Grundstücke, die einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb nach a und b hinzuzurechnen sind. Ein Grundstück kann aus mehreren grundbuchmäßigen Parzellen oder aber auch aus Teilen einer oder mehrerer Parzellen bestehen; die wirtschaftliche Einheit ist steuerlich ausschlaggebend.

Zu d: Ausländisches Vermögen ist alles Vermögen einer Art, das nicht zum inländischen Vermögen der gleichen Art gehört.

Zu e: Beim sonstigen Vermögen ist eine Trennung in in- und ausländisches Vermögen nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht getroffen. Eine Besonderheit gilt für Urheberrechte, die nur dann zum steuerpflichtigen Vermögen des Urhebers gehören, wenn sie einem Dritten gegen die Verpflichtung zur wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung übertragen sind. Zahlungsmittel und laufende Guthaben sollen bei natürlichen Personen nur dann herangezogen werden, wenn sie insgesamt 1000 M. übersteigen. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände sind nicht steuerpflichtig, sofern sie nicht zu einem Betriebsvermögen rechnen. Außerdem bleiben Vermögensbeträge frei, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist.

Zu f: Zur Ermittlung des Gesamtvermögens sind von dem Vermögen die Schulden abzuziehen, falls sie nicht schon beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind. Steuerschulden gehören dann hierher, wenn sie am Feststellungsstichtag bereits entstanden waren; nicht abzugsfähig sind die Rentenbank- und Industriebelastungen, wohl aber rückständige Zinsbeträge. Als Dreimonatsabzug gelten bei natürlichen Personen Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben, soweit in ihnen Gehälter, Löhne und ähnliche Bezüge enthalten sind, die in den letzten drei Monaten vor dem Stichtag bezogen sind, wenn diese Beträge zum sonstigen Vermögen gehören; das gleiche gilt für fällige Ansprüche auf Bezüge solcher Art.

Das Grund- und Stammkapital der Erwerbsgesellschaften ist entsprechend der Regelung für 1924 nicht abzugsfähig.

3. Veranlagungszeitraum.

Nach dem Reichsbewertungsgesetz werden grundsätzlich jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember (Hauptfeststellungsstichtag) „Einheitswerte" festgestellt. (Näheres siehe nachf. Ziff. 4.) Die erste Feststellung erfolgt nach dem Stande vom 31. Dezember 1924. Für die Vermögensteuer soll der jeweilige Hauptfeststellungsstichtag des Reichsbewertungsgesetzes ebenfalls Stichtag sein. Die auf diesen Tag festgestellten Einheitswerte sind danach gleichzeitig für die Vermögensteuerveranlagung zugrunde zu legen; die Feststellung gilt jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum), so daß die nächste Feststellung am 31. Dezember 1925 erfolgen würde. Maßgebend ist also der Stand des Vermögens am allgemeinen Hauptfeststellungsstichtag, dem 31. Dezember jeden Jahres.

Bei der Landwirtschaft gilt dieser Zeitpunkt aber nur für die Feststellung hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs der stehenden Betriebsmittel, während im übrigen der Stand am 30. Juni jeden Jahres ausschlaggebend ist; wenn bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Zugrundelegung eines vom 30. Juni abweichenden Abschlußtages zugestanden worden ist, tritt dieser auch bei der Vermögensteuer an die Stelle des 30. Juni.

Ebenso kann das Betriebsvermögen gewerblicher Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, auf Antrag des Betriebsinhabers nach dem Stande am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahrs, das dem Hauptfeststellungsstichtag unmittelbar vorangeht, festgestellt werden; dabei sind etwaige zwischen dem Schluß des Geschäftsjahres und dem Hauptfeststellungsstichtag eingetretene Verschiebungen zwischen Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen zu berücksichtigen. An einen Antrag auf Zulassung des Standes am Schlusse des Wirtschaftsjahrs bleibt ein Betrieb auch für die Zukunft gebunden.

4. Wertermittlung.

Von der größten Bedeutung für eine Besteuerung des Vermögens ist das Problem der Wertermittlung. Der Entwurf stellt im Gegensatz zum bisherigen Vermögensteuerrecht keinerlei Normen hierfür auf, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, daß das Vermögen bei der Veranlagung

mit dem „Einheitswert" anzusetzen ist, der bei unbeschränkt Steuerpflichtigen für das Gesamtvermögen, bei beschränkt Steuerpflichtigen für das der Vermögensteuer unterliegende Vermögen festgestellt worden ist. Von den im Bewertungsgesetz festgelegten Bewertungsgrundsätzen, die danach auch für die Vermögensteuer Anwendung finden, sind die folgenden als besonders wichtige hervorzuheben; dabei wird von der unter 2 dargelegten Vermögenseinteilung ausgegangen.

a) Inländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen.

Der Grundsatz des § 152 AO., der die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens grundsätzlich nach dem Ertragswert vorsieht, bleibt bestehen. Als Ertragswert gilt das 25fache des durchschnittlich nachhaltigen Reinertrags. Hinsichtlich der Höhe des Multiplikators sind die Vorschriften der Abgabenordnung aufrecht erhalten. Um jedoch den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, soll nach den Überleitungsbestimmungen der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats durch Rechtsverordnung bestimmen können, mit welcher Zahl abweichend von der Abgabenordnung der Reinertrag zur Ermittlung des Ertragswerts zu vervielfältigen ist.

Eine gesonderte Bewertung der Gebäude, Betriebsmittel und Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebs kommt nicht in Frage, diese sind in dem Ertragswert des Gesamtbetriebs inbegriffen. Eine gesonderte Bewertung einzelner Teile eines Betriebs soll nur dann zulässig sein, wenn besondere Verhältnisse (z. B. gärtnerische Sonderkulturen, Vorwerke u. ä.) vorliegen.

Um eine möglichst gleichmäßige und gerechte Bewertung aller in Deutschland befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen, sieht das Bewertungsgesetz ein besonderes Bewertungsverfahren vor. Zunächst sind gewisse Vorarbeiten zu leisten und Feststellungen zu treffen. Dazu ist die Bestellung eines besonderen Bewertungsbeirats aus neun Mitgliedern beabsichtigt, dem neben den Vertretern des Reichs und der Länder auch Mitglieder aus dem Stand der Landwirte, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen, angehören. Der Bewertungsbeirat hat neben der Durchführung der Vorarbeiten insbesondere die Aufgabe, sich über die Ertragsklassen und Rahmensätze, die im Verordnungswege festgesetzt werden sollen, vor Erlaß gutachtlich zu äußern. Die Beschlüsse des Bewertungsbeirats haben, wenn sie bekanntgemacht sind, ebenso wie die Verordnung über die Rahmensätze, rechtsverbindliche Kraft; das gilt auch für die Rechtsmittelentscheidungen.

Die Feststellung der Einheitswerte für die einzelnen Betriebe selbst erfolgt alsdann durch besondere Grundwertausschüsse. Sie werden für den Bezirk eines jeden Finanzamts unter Beteiligung der Länder, Gemeinden und weiterer im Ehrenamte tätiger Mitglieder, die z. T. von Organen der Selbstverwaltung gewählt werden, gebildet. Über die Höhe des festgestellten Einheitswerts wird dem Eigentümer des Betriebs oder Grundstücks ein selbständig anfechtbarer Feststellungsbescheid erteilt. Außerdem sollen die Einheitswerte offengelegt und öffentlich bekanntgegeben werden.

Gegen den Feststellungsbescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs an den Grundwertausschuß zur nochmaligen Nachprüfung und weiterhin die Berufung an einen Oberbewertungsausschuß gegeben, der für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts zu bilden ist. Gegen die Entscheidung des Oberbewertungsausschusses ist alsdann die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Die Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden gelten für und wider alle Beteiligten. Von der ursprünglichen Festsetzung abweichende Einheitswerte gelten also nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für Miteigentümer, Pächter sowie die landesrechtlichen Grundsteuerbehörden.

b) Inländisches Betriebsvermögen.

Die Bewertung des Betriebsvermögens hat nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Zugrundelegung der wirtschaftlichen Einheit zu erfolgen. Innerhalb der wirtschaftlichen Einheit sind die einzelnen Gegenstände mit dem gemeinen Wert anzusetzen; dabei gilt aber nicht § 139 Abs. 2 AO. über die Bewertung der Gegenstände des Anlagekapitals mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Zu einem gewerblichen Betrieb gehörende inländische landwirtschaftliche Güter oder städtische Grundstücke werden in der gleichen Weise bewertet wie Güter oder Grundstücke dieser Art, die nicht zu einem Gewerbebetrieb gehören. Für die Bewertung bestimmter Gruppen von Vermögensgegenständen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsrats nach Anhörung von Sachverständigen rechtsverbindliche Richtlinien erlassen; gedacht ist hier in erster Linie an die Bewertung von Wasserkräften, anstehenden Kohlenvorräten u. dergl.

Für Schachtelgesellschaften ist wieder ein Privileg dahingehend geschaffen, daß eine inländische Gesellschaft den Wert ihrer Beteiligung an einer inländischen Tochtergesellschaft dann außer Ansatz lassen kann, wenn sie an der Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt ist. Im übrigen soll eine allzustarke Doppelbesteuerung bei juristischen Personen dadurch vermieden werden, daß die Aktien und Anteile beim Besitzer nur mit dem halben Wert anzusetzen sind.

Bei Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw. gilt die Summe der für die Anteile und Genußscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte als Mindestwert bei der Ermittlung des Einheitswerts. Nur wenn die Gesellschaft nachweist, daß das Steuerkurswertvermögen um mindestens ein Viertel höher ist als der Betrag, der sich auf Grund der Einzelbewertung ergeben würde, läßt der Entwurf die Bewertung auf Grund der allgemeinen Bewertungsvorschriften zu. In keinem Falle aber darf der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs hinter der Summe zurückbleiben, mit der die einzelnen Gegenstände des Anlagekapitals, vermindert um die verhältnismäßig auf sie entfallenden Schulden, anzusetzen sind.

Das Verfahren ist ähnlich wie für das landwirtschaftliche Vermögen geregelt. Am Sitz und für den Bezirk eines jeden Finanzamts werden Gewerbeausschüsse gebildet, bei denen neben dem Reich die Länder beteiligt sind. Auch hier ist ein besonderes Rechtsmittelverfahren an den Oberbewertungsausschuß und den Reichsfinanzhof gegeben.

c) Inländisches Grundvermögen.

Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind, werden mit dem Ertragswert angesetzt. Ein Wahlrecht zwischen Ertrags- und gemeinem Wert hat der Steuerpflichtige nicht mehr. Bei der Ermittlung des Ertragswerts ist der erzielbare Ertrag zugrunde zu legen und mit 25 zu multiplizieren. Für die Höhe des Multiplikators gilt das oben über den Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke Gesagte.

Für bebaute Grundstücke, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind, ist entsprechend der Abgabenordnung ausschließlich der gemeine Wert maßgebend. Dieser findet ebenso für Grundstücke, die sich am Stichtag im Zustand der Bebauung befinden, und für Bauland Anwendung.

Auch für die Grundstücke, die mit dem Ertragswert anzusetzen sind, gilt als Mindestwert immer der, der für den

Grund und Boden allein als Baugelände in Frage käme. Nach den Übergangsvorschriften hat außerdem der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die Möglichkeit, für Grundstücke, die am Stichtag ganz oder teilweise der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, besondere abweichende Vorschriften zu erlassen.

Das Verfahren über die Bewertung liegt ebenso wie beim landwirtschaftlichen Vermögen bei den Grundwertausschüssen.

d) Das übrige Vermögen.

Ein besonderes Bewertungsverfahren ist hier nicht vorgesehen. Lediglich folgende Vorschriften sind zu beachten: Schmuck-, Luxus-, Kunstgegenstände und Sammlungen sind nicht mehr nach dem Anschaffungspreise, sondern nach dem gemeinen Werte zu bewerten. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine werden grundsätzlich nach den Steuerkursen angesetzt. Soweit es sich um Anteile an vermögensteuerpflichtigen Unternehmen (A. G., G. m. b. H. usw., nicht aber o. H. G. und Komm.Ges.) handelt, hat der Eigentümer nur die Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder Verkaufswerts anzusetzen. Auch hinsichtlich der hierher rechnenden Vermögensgruppen hat der Reichsfinanzminister das Recht, Richtlinien mit rechtsverbindlicher Kraft ähnlich wie beim Betriebsvermögen aufzustellen.

Zur Feststellung des Einheitswerts des Gesamtvermögens müssen die Einheiten, die zum inländischen landwirtschaftlichen usw. Vermögen, Betriebsvermögen oder Grundvermögen gehören, mit dem festgesetzten Einheitswert in Ansatz gebracht werden. Die Mitwirkung eines besonderen Ausschusses ist hierbei nicht vorgesehen.

5. Tarif.

Der Steuersatz beträgt einheitlich 5 v. T. des auf volle Hunderte nach unten abgerundeten Vermögens. Ein Unterschied zwischen der Belastung der natürlichen und der juristischen Personen besteht nicht. Für kleinere Vermögen findet eine geringfügige Degression statt und zwar dergestalt, daß die Vermögensteuer nur 3 v. T. bei Vermögen von nicht mehr als 25 000 M. und 4 v. T. bei Vermögen über 25 000, aber nicht über 50 000 M. beträgt.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen ist eine Freigrenze von 5000 M. vorgesehen. Übersteigt das Vermögen die Freigrenze, so ist das ganze Vermögen steuerpflichtig. Bei natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen greift eine höhere Freigrenze Platz, wenn es sich um leistungsschwache Steuerpflichtige handelt. Die Begünstigung ist grundsätzlich von der Höhe des Einkommens abhängig. Danach beträgt die Freigrenze 10 000 M., wenn das letzte Jahreseinkommen 3000 M., bei Pflichtigen mit zwei minderjährigen Kindern 4000 M., mit 3 und 4 Kindern 5000 M., und mit mehr als 4 Kindern 6000 M. nicht überstiegen hat. Weiterhin beträgt die Freigrenze 20 000 Mark, wenn das letzte Jahreseinkommen 5000 M. und bei Personen mit mehr als zwei minderjährigen Kindern 6000 Mark nicht überstiegen hat und es sich um Pflichtige handelt, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten findet die Freigrenze nur dann Anwendung, wenn die letzteren Voraussetzungen in der Person des Ehemanns erfüllt sind.

6. Veranlagung und Erhebung.

Die nach der vorstehenden Berechnung ermittelten Steuersätze werden für ein Kalenderjahr veranlagt. Falls die Festsetzung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz späterhin für größere als einjährige Zeiträume vorgenommen werden sollte, wird auch die Vermögensteuer für eine entsprechend längere Zeit veranlagt werden. Die Vermögensteuer für ein Kalenderjahr wird mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig. Außerdem sind bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids zu den genannten Terminen Vorauszahlungen von einem Viertel der bisher veranlagten Steuer weiter zu entrichten.

Vermögensveränderungen haben im allgemeinen keinen Einfluß auf die Zahlung der Steuer. Nur wenn sich der ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit an landwirtschaftlichem, Betriebs- oder Grundvermögen, soweit es inländisches ist, infolge besonderer Umstände um mehr als den fünften Teil verändert, findet eine Neufeststellung des Wertes nach dem Reichsbewertungsgesetz statt. Dasselbe gilt, wenn innerhalb eines Feststellungszeitraums eine wirtschaftliche Einheit der bezeichneten Vermögensarten begründet wird oder die Voraussetzungen für den Neueintritt in die Steuerpflicht vorliegen. In diesen Fällen der Neu- oder Nachfeststellung des Einheitswerts wird der Steuerpflichtige neu veranlagt. Die Neuveranlagung erfolgt mit Wirkung für die Zeit vom Beginn des Kalendermonats, der dem für die Neufeststellung maßgebenden Stichtage unmittelbar folgt. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraums, so fällt die Steuer mit dem Schluß des Monats weg, in dem die Steuerpflicht erlischt.

Für die Deklaration des Vermögens wird der Reichsminister der Finanzen die Abgabe einer Steuererklärung vorschreiben und über die festgesetzte Steuer erhält der Steuerpflichtige einen schriftlichen Steuerbescheid. Das Vermögen von Ehegatten wird auch bei der Vermögensteuer zusammengerechnet; für ihre vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Steuerteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Vermögen veranlagt worden wäre. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird die Steuer von dem Vermögen des überlebenden Ehegatten einschließlich des ganzen Gesamtguts nach dem Steuersatz bemessen, der zur Anwendung kommen würde, wenn dem Vermögen des überlebenden Ehegatten lediglich der bei der Auseinandersetzung auf ihn entfallende Anteil am Gesamtgut zuzurechnen wäre. Für die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen gilt dasselbe wie bei Ehegatten.

Ein Vorerbe ist berechtigt, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Vermögensteuer aus dem Vermögen der Vorerbschaft zu entnehmen; entsprechend ist der Inhaber eine Hausguts, Fideikommisses, Lehens usw. befugt, den auf das gebundene Vermögen entfallenden Teil der Vermögensteuer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem gebundenen Vermögen zu decken.

7. Übergangs- und Schlußvorschriften.

Das Vermögensteuergesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft treten, während das frühere Vermögensteuergesetz und ebenso das Vermögenzuwachssteuergesetz vom 8. April 1922 hinfällig werden. Im Kalenderjahr 1925 sind Vorauszahlungen zunächst bis zur Zustellung des Steuerbescheids auf Grund der Veranlagung 1924 zu leisten; da man annimmt, daß die Veranlagung 1925 wesentlich geringere Beträge als die für 1924 ergeben wird, sind nur zwei Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der vorjährigen Steuer vorgesehen.

Im übrigen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats die nötigen Durchführungsbestimmungen.

II.

Ziel und Aufbau des Entwurfs eines Reichsbewertungsgesetzes.

Unter den von der Reichsregierung ausgearbeiteten und kürzlich veröffentlichten Steuergesetzentwürfen nimmt der Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes mit die wichtigste Stelle ein. Nach der Begründung steht die Reichsregierung auf dem Standpunkt, daß nunmehr infolge der Währungsstabilisierung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sich im großen und ganzen so gefestigt haben, daß der Zeitpunkt für eine neue endgültige Gestaltung des Vermögensteuerrechts gekommen scheine. Bei der Bedeutung, die der Vermögensteuer schon mit Rücksicht auf die Belastungen auf Grund des Industriebelastungs- und Aufbringungsgesetzes zukommt, müssen Maßnahmen getroffen werden, die die Gleichmäßigkeit der Bewertung des Vermögens zu fördern geeignet sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß die vermögensteuerliche Bewertung selbst unter unmittelbarer Mitwirkung von Vertretern der Länder- und Gemeindebehörden vorgenommen wird.

Zu berücksichtigen bleibt außerdem, daß nach geltendem Recht nicht nur die Wertfestsetzung für die Reichsvermögensteuer und für die landesrechtlichen Grund- und Gewerbesteuern von verschiedenen Behörden vorgenommen wird, sondern auch die Bewertung selbst nach ganz verschiedenen (reichs- und landesrechtlichen) Vorschriften erfolgt. Daß dieser Rechtszustand notwendigerweise zu verschieden hohen Bewertungen ein und desselben Gegenstands bei den verschiedenen Steuern führen muß, liegt auf der Hand und ist von den betroffenen Wirtschaftskreisen schon immer als unbillig empfunden worden (vgl. die amtliche Begründung). Außerdem leisten die mit der Wertfestsetzung beauftragten Reichs- und Landesbehörden zu einem erheblichen Teile doppelte und damit überflüssige Arbeit, weil beide Behörden vielfach die gleichen Ermittlungen anstellen müssen. Alle diese Umstände drängen zu einer einheitlichen Bewertung des Vermögens und der einzelnen Vermögensarten sowohl für die Steuerzwecke des Reichs, als auch der Länder und Gemeinden. Die Wirtschaft selbst hat denn auch gerade in den letzten Monaten die Vereinheitlichung wiederholt mit Nachdruck gefordert.

Es ist also in erster Linie erforderlich, daß die Vermögensbewertung für die Steuern des Reichs, der Länder und Gemeinden nach einheitlichen Bewertungsvorschriften vorgenommen wird, und der nach Auffassung der Regierung zur Verwirklichung dieses Ziels einzig mögliche Weg ist daher die Schaffung eines Reichsgesetzes, das die Bewertungsfragen in erschöpfender Weise regelt und dessen Normen bei der Vermögensbewertung für Reich, Länder und Gemeinden unmittelbar bindend sind. Die Einheitlichkeit in der Bewertung kann aber nur erreicht werden, wenn für einen und denselben Gegenstand durch eine einzige Behörde ein einziger Wert festgestellt wird, der für die verschiedenen Steuern maßgebend ist. Die mit der Wertfeststellung befaßten Behörden sollen unter einheitlicher Leitung des Reichs stehen, und zwar kommen die Behörden in Frage, die die Feststellung der für die Vermögensteuer maßgebenden Werte vornehmen sollen. Ihre Zusammensetzung — das Zusammenwirken von Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten neben den Laienmitgliedern — macht sie für diese Aufgabe besonders geeignet.

Der Entwurf dient also neben dem Zweck, die Verwertung der Erfahrungen der Länder auf dem Gebiet der Bewertung für die Reichsvermögensteuer sicherzustellen, in gleicher Weise dem weiteren Zweck, die einheitliche Bewertung des Vermögens für die Steuern, die das Reich, die Länder und Gemeinden vom Vermögen oder von einzelnen Vermögensarten nach dem Merkmal des Wertes erheben zu verwirklichen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die festgestellten Einheitswerte für die Berechnung der Gebühren und Kosten der Gerichte, Notare und sonstigen Behörden, soweit sie nach dem Merkmal des Wertes bemessen werden, für maßgebend erklärt werden können.

Die Einheitsbewertung erstreckt sich nach dem Entwurf darauf, daß für die einzelnen Vermögensarten, soweit diese zu den Landes- und Gemeindesteuern oder im Rahmen des Gesamtvermögens zur Vermögensteuer herangezogen werden, ein einheitlicher Wert (Einheitswert) zugrunde zu legen ist. Dabei wird das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen aus dem Begriff des Grundvermögens herausgehoben und als besondere Vermögensart behandelt. Der Entwurf sieht im übrigen die oben unter I 2 behandelten Vermögensarten vor.

Bei der Beurteilung der beabsichtigten Neuregelung muß auch die Frage untersucht werden, ob die Gestaltung des Grund- und Gewerbesteuerrechts der Länder beeinflußt wird. Wenn nicht gewisse gesetzliche Grundsätze darüber aufgestellt werden, welche Steuerobjekte der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer unterworfen werden dürfen, würde die Gefahr bestehen, daß das Ziel der einheitlichen Bewertung durch die Gestaltung des Grund- und Gewerbesteuerrechts gefährdet wird. Der Entwurf stellt daher zunächst den Grundsatz auf, daß die Länder der Grundsteuer das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen sowie das Grundvermögen und der Gewerbesteuer das Betriebsvermögen unterwerfen dürfen. Es wird hierdurch grundsätzlich ausgeschlossen, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Gewerbesteuer anstatt zur Grundsteuer herangezogen wird oder daß er etwa neben der Grundsteuer noch mit der Gewerbesteuer belastet wird, selbstverständlich nur soweit diese Steuern nach dem Merkmal des Werts erhoben werden.

Im Rahmen dieser grundsätzlichen Regelung sind aber gewisse Einschränkungen im Interesse der Länder und Gemeinden vorgesehen. Zunächst läßt der Entwurf es zu, daß nach landesrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Gewerbesteuerveranlagung von gewerblichen Betrieben die Betriebsschulden, die bei der Feststellung des Einheitswerts für den Betrieb an sich in Abzug gebracht werden, dem Einheitswerte wieder hinzugerechnet werden können. Außerdem sind gewisse Ausnahmevorschriften für die Fälle gegeben, in denen die Länder oder Gemeinden bei der Gestaltung des Grund- und Gewerbesteuerrechts ihren eigenen örtlichen Bedürfnissen oder berechtigten altbewährten Grundsätzen Rechnung tragen wollen. Immer aber bleibt der Grundsatz bestehen, daß ein und derselbe Gegenstand nur entweder der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer, nicht aber beiden Steuern unterworfen werden darf. Macht also ein Land von der Möglichkeit Gebrauch, daß es einen Gegenstand, der grundsätzlich der Grundsteuer unterliegen soll, der Gewerbesteuer unterwirft, so kann es von diesem Gegenstand außer der Gewerbesteuer nicht noch die Grundsteuer erheben. Selbstverständlich bildet der festgestellte Einheitswert immer den Ausgangspunkt für die Berechnung des der Landessteuer unterliegenden Werts.

Die Einheitswerte sollen nach dem Stande vom 31. Dezember (Hauptfeststellungsstichtag) in Zeitabständen von je einem Jahr allgemein festgestellt werden (Hauptfeststellung). Die Möglichkeit, daß die Hauptfeststellungen in größeren Zeitabständen vorgenommen werden, ist vorgesehen. Die Entscheidung der Frage, welcher Einheitswert bei der Veranlagung einer Einheitswert-

steuer zugrunde zu legen ist, wird nach dem Entwurf darauf abgestellt, in welchen Feststellungszeitraum der Stichtag der betreffenden Einheitswertsteuer fällt. Fällt z. B. der für eine Grundsteuer maßgebende Stichtag in den ersten Hauptfeststellungszeitraum (31. Dezember 1924 bis 30. Dezember 1925), so gilt der für diesen Zeitraum festgestellte Einheitswert für die Grundsteuer ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum die Grundsteuer selbst (z. B. 3 Jahre) veranlagt und erhoben wird.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Wertermittlung selbst, das Verfahren dabei, die verschiedenen vorgeschlagenen Ausschüsse und Rechtsmittelbehörden, sowie über Neu- und Nachfeststellungen sind oben unter I berücksichtigt worden; es kann daher darauf verwiesen werden.

III.

Die beabsichtigten Änderungen der Erbschaftssteuer, der Verkehrssteuern und des Verfahrens.

Neben den wichtigen Entwürfen über die Abwicklung der Einkommensteuer 1924 und die generelle Umgestaltung des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts sowie des oben behandelten Vermögensteuer- und des Bewertungsrechts schlägt die Regierung verschiedene Änderungen anderer Steuergesetze vor. Diese Änderungen betreffen teilweise Milderungen der Steuersätze, teilweise bezwecken sie eine Anpassung an den durch die ganze Steuerreform geänderten Rechtszustand und teilweise enthalten sie lediglich Klarstellungen. Die wichtigsten der beabsichtigten Änderungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

A. Erbschaftssteuer.

Das Erbschaftssteuergesetz in der bisherigen Fassung sah für die Bewertung grundsätzlich die analoge Anwendung der Bewertungsgrundsätze des Vermögensteuerrechts vor. Da die vermögensteuerlichen Bewertungsvorschriften jetzt in einem besonderen Reichsbewertungsgesetz zusammengefaßt werden sollen, wird für die Erbschaftssteuer vorgeschlagen, daß auch bei ihr die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes entsprechende Anwendung finden sollen. Die Wertfeststellung im engeren Sinne sowie die Abgrenzung des steuerpflichtigen Vermögens soll also grundsätzlich nach dem Reichsbewertungsgesetz erfolgen. In einigen Punkten müssen jedoch entsprechend dem besonderen Charakter der Erbschaftssteuer Abweichungen vorgesehen werden; zu erwähnen ist die Vorschrift, daß die zu einem Nachlaß gehörigen Aktien, Anteile, Genußscheine usw. mit ihrem vollen Kurswert am Stichtag (nicht halber Kurswert wie bei der Vermögensteuer) anzusetzen sind. Weiterhin findet die Vorschrift des Reichsbewertungsgesetzes keine Anwendung, daß offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer anzusehen ist, als selbständige gewerbliche Betriebe behandelt und selbst vermögensteuerpflichtig sind; vielmehr wird der Anteil eines Erblassers an einer solchen Gesellschaft als sein Eigentum, und zwar als Betriebsvermögen, bei der Erbschaftssteuer behandelt. Bei Kapitalwerten von Rechten auf Renten u. ä., ferner bei Schmuck- und Luxusgegenständen usw. finden gewisse Befreiungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes keine Anwendung, da sie mit Befreiungsvorschriften des Erbschaftssteuergesetzes kollidieren würden.

Der Grundsatz, daß für die Ermittlung des Werts der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend ist, bleibt bestehen; wenn also z. B. ein Erblasser am 1. Juli 1926 stirbt, so sind die Werte vom 1. Juli 1926 maßgebend. Bei Vermögenswerten, die bei stabiler Währung erheblichen Wertschwankungen nicht zu unterliegen pflegen, wie landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen sowie Grundvermögen, sollen aber die nach dem Reichsbewertungsgesetz für den betreffenden Feststellungszeitraum maßgebendem Werte zugrunde gelegt werden. In obigem Beispiel würden also hinsichtlich etwaiger zum Nachlaß gehörender Grundstücke die Werte vom 31. Dezember 1925 für die Wertermittlung Anwendung finden. Sind aber in der Zeit zwischen dem Hauptfeststellungsstichtag und dem Stichtag der Erbschaftssteuer wesentliche Wertänderungen eingetreten, so muß eine anderweite Wertfeststellung auf den erbschaftssteuerlichen Stichtag (in obigem Beispiel auf den 1. Juli 1926) stattfinden.

Die Besteuerung des Ehegattenerbes wird unter dem Gesichtspunkt, daß streng genommen eine Vererbung im eigentlichen Sinne nicht vorliegt, wenn der Erblasser neben dem überlebenden Ehegatten Deszendenz hinterläßt, neugeregelt. Beim Übergang des Vermögens auf den überlebenden Ehegatten soll danach Erbschaftssteuer nur dann erhoben werden, wenn der Erblasser bei seinem Ableben keine Deszendenz hinterläßt.

Eine grundsätzliche Änderung des Tarifs wird nicht vorgeschlagen. Der Höchstsatz soll künftig 60 Prozent betragen. Aus Vereinfachungsgründen wird außerdem die Teilung des Tarifs in Grundsteuersätze und Erhöhungen des Steuersatzes je nach der Höhe des Erwerbs aufgehoben und ein einheitlicher Tarif normiert.

Die Neuregelung soll ab 1. 1. 1925 in Kraft treten.

B. Kapitalverkehrsteuer.

Der Normalsatz der insbesondere bei Gründung und Kapitalerhöhungen von Gesellschaften fällig werdenden Gesellschaftssteuer soll künftig 4 Prozent (bisher 5 Prozent) betragen; bei Fusionen erfolgt eine weitere Herabsetzung auf 2 Prozent (bisher 2½ Prozent). Mindestbeträge werden nicht mehr festgesetzt, vielmehr finden die allgemeinen Bestimmungen über Kleinbeträge Anwendung. Die Begünstigung kleinerer Gesellschaften m. b. H., die durch die Geldentwertung schon lange ohne praktische Bedeutung war, wird endgültig aufgehoben.

Die Wertpapiersteuer für Industrieobligationen soll auf 2 Prozent (bisher 3 Prozent) ermäßigt werden.

Ebenso ist eine Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer vorgesehen. Bei den Umsätzen von Aktien beträgt die Steuer nach dem Entwurf 0,3 Prozent beim Kundengeschäft und 0,1 Prozent beim Händlergeschäft. Die Sätze für Privat- und Kundengeschäfte werden aus Vereinfachungsgründen gleichgestellt; das hat die Beseitigung der Sondersteuer für Privatgeschäfte zur Folge.

Die Aufsichtratssteuer fällt als selbständige Steuer weg; sie ist in den Entwurf eines Körperschaftssteuergesetzes eingearbeitet.

C. Grunderwerbsteuer.

Vorgeschlagen wird eine Herabsetzung der Steuer auf 3 Prozent (bisher 4 Prozent). Beim Einbringen von Grundstücken in eine Kapitalgesellschaft sollen Zuschläge der im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Art nicht mehr erhoben werden. Die Zuschläge fallen aber nur dann fort, wenn es sich um eine Einbringung von Grundstücken in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten handelt, nicht aber bei anderweitigem Erwerb von Grundstücken durch eine Gesellschaft.

D. Umsatzsteuer.

Bisher fehlte eine Befreiungsvorschrift für die Vorgänge, die der Gesellschaftssteuer nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz unterliegen, wenn also z. B. bei der Errichtung einer Kapitalgesellschaft nicht in Geld bestehende

Vermögensgegenstände in die Gesellschaft eingebracht werden und die Einbringung in den Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Einbringenden fällt. Diese Lücke wird ausgefüllt und beim Zusammentreffen beider Steuern die Erhebung der Umsatzsteuer ausgeschlossen.

Die Veranlagung der Landwirtschaft zur Einkommensteuer nach Wirtschaftsjahren legt es nahe, die Landwirtschaft auch bei der Umsatzsteuer künftig nach Wirtschaftsjahren zu veranlagen. Der Entwurf eines Steuerüberleitungsgesetzes sieht daher vor, daß auch die Landwirtschaft künftig nach Wirtschaftsjahren zur Umsatzsteuer herangezogen werden soll und daß als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni gilt. Der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 soll durch die bis einschließlich 10. Juli 1924 geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen abgegolten sein, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 wird veranlagt.

E. Wechselsteuer.

Der Steuersatz soll auf 1 v. T. (bis 2 v. T.) ermäßigt werden.

F. Obligationensteuer.

Die Streitfrage, ob Obligationensteuerfreiheit eintritt, wenn für die Obligationenschuld Grundstücke haften, die gewerblichen Zwecken dienen und zu einer Hauszinssteuer herangezogen werden, soll nunmehr entgegen dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. 1. 1925 zugunsten des Fiskus entschieden werden. Dementsprechend soll die Vorschrift des § 19 Abs. 2 zu c der Dritten Steuernotverordnung dahin gefaßt werden, daß Steuerfreiheit nur eintritt für Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind und durch eine auf Grund der §§ 26 bis 32 a. a. O. erlassene Steuer besonders erfaßt werden. Außerdem wird klargestellt, daß Sicherungshypotheken nicht als dingliche privatrechtliche Lasten im Sinne der Hauszinssteuerbestimmungen der Dritten Steuernotverordnung gelten.

G. Verfahren.

Die Gebühren des Rechtsmittelverfahrens waren durch § 54 Nr. 2 der Dritten Steuernotverordnung erhöht worden. Da es sich hierbei nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln sollte, soll nunmehr die ursprüngliche Fassung des § 289 Abs. 2 AO. wieder hergestellt werden.

Beim Steuerstrafverfahren hat das Finanzamt in den Fällen, in denen es die öffentliche Klage selbst erhebt, das Recht, zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht die Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters zu verlangen. In Fällen, in denen die Gerichte dadurch mit der Beurteilung von Steuerzuwiderhandlungen befaßt werden, daß der Steuerpflichtige gegenüber einem vom Finanzamt erlassenen Strafbescheid Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, fehlt eine entsprechende ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Um jeglichen Zweifeln in dieser Hinsicht vorzubeugen, wird eine Änderung des § 427 Abs. 2 AO. vorgeschlagen.

Die §§ 46 und 47 der Dritten Steuernotverordnung mit der vorübergehenden Einschränkung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder bei der Steuerrechtspflege sollen wieder außer Kraft treten.

Mit Rücksicht auf die Erfahrungen aus der Zeit der Geldentwertung scheint es nach der Begründung geboten, dem Reichsminister der Finanzen für alle Fälle die Möglichkeit zu geben, jederzeit die Umstellung der Reichssteuern auf Goldmark vorzunehmen, ohne auf den langwierigen Weg der Gesetzgebung angewiesen zu sein, wenn die Verhältnisse dies etwa erfordern sollten. Diesem Vorschlag wird allerdings hinzugefügt, daß „unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht der geringste Anlaß bestehe, die Stabilität der Reichsmarkwährung anzuzweifeln.“

In gesetzgeberischer Ergänzung der Tatsache, daß mit dem Ablauf des 31. Dezember 1924 das Kapital- und Steuerfluchtgesetz in ihren wichtigsten Bestimmungen außer Kraft getreten sind, wird außerdem die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen vorgeschlagen: es sei auf die Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland und über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht hingewiesen.

Die Gewerbesteuerpflicht der Ärzte und sonstigen freien Berufe.

Von Oberreichsanwalt Dr. med. h. c. Ebermayer, Leipzig.

Anm. der Schriftleitung: Die Ausführungen des Herrn Verfassers gewinnen im Hinblick darauf, daß der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes in § 25 auch das Berufsvermögen der freien Berufe, z. B. das Instrumentarium des Arztes und die Bibliothek des Anwalts, zum gewerblichen, steuerpflichtigen Betriebsvermögen zählen will, besondere Bedeutung.

Der Kampf um die Heranziehung der Ärzte zur Gewerbesteuerpflicht ist jüngst in Mecklenburg-Schwerin wieder akut geworden, da der dortige Landtag im Gegensatz zu dem von seinem Hauptausschuß gefaßten Beschluß die Befreiung der Ärzte von der Gewerbesteuer abgelehnt hat. Ich habe in „Arzt und Patient in der Rechtsprechung“ § 183 ff. nachzuweisen versucht, daß die Heranziehung der Ärzte zur Gewerbesteuer weder billig noch gerecht ist. Wie allgemein, insbesondere auch von der Rechtsprechung der obersten Gerichte, anerkannt wird, ist der Arztberuf kein freies Gewerbe; so sagt ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1918: der Ärzteberuf ist gesetzgeberisch nicht als Gewerbebetrieb erfaßt, sondern als beherrscht von dem kategorischen Imperativ rein humaner Wirksamkeit; er ist kein Gewerbe, sondern durch eine Reihe öffentlich-rechtlicher Pflichten und Rechte gekennzeichnet. Auf dem gleichen Standpunkt steht ein Urteil des 3. Zivilsenats vom 30 April 1915 und zahlreiche andere, und man hat aus dieser Auffassung auch stets die entsprechenden Folgerungen gezogen, indem man dem Arzt ganz andere Schranken auferlegte als sie sonst für den Gewerbetreibenden bestehen, z. B. hinsichtlich Verkauf der Praxis, Reklame. Was aber nach der einen Seite recht ist, ist nach der anderen billig, und es erscheint eben deshalb durchaus unbillig, wenn man, sobald es sich um Steuerfragen handelt, den Arzt als Gewerbetreibenden ansieht.

Aber nicht nur Billigkeitsgründe, auch rechtliche Bedenken stehen der Heranziehung der Ärzte zur Gewerbesteuer entgegen. Es erscheint nämlich in hohem Grade zweifelhaft, ob die ärztliche Gewerbesteuer überhaupt eine Gewerbe- und nicht eine rein persönliche Einkommensteuer ist, da sie nur die persönliche Leistungsfähigkeit, nicht aber die Ertragsfähigkeit einer gewerblichen Anlage trifft; rein persönliche Einkommensteuern aber können die Länder nach Art. 8 RV. nicht erheben. Der Reichsfinanzminister steht allerdings in einem Bescheid vom 13. Februar 1921 auf einem anderen Standpunkt. — Das Kammergericht hat in einem Urteil vom 19 Oktober 1914 ausgesprochen, daß der ärztliche Beruf nicht unter die Gewerbesteuer fällt. Anläßlich des Notopfers hat auch der Reichsfinanzminister anerkannt, daß die freien Berufe kein Gewerbe sind. Auf ein Hauptbedenken aber wird von Dr. Schanze im Ärzte-Korrespondenzblatt Sachsen 1922 S. 213 ff. hingewiesen: die Länder dürfen in den von ihnen zu erlassenden Steuergesetzen keinen anderen Begriff des Gewerbes aufstellen, als

2

es in dem vom Reich erlassenen Landessteuergesetz vom 30. Mai 1920 geschehen ist. Dieses aber erachtet die freien Berufe als nicht unter die Gewerbe fallend, und deshalb kann auch ein in einem einzelnen Lande erlassenes Steuergesetz sie nicht als zu den Gewerben gehörig bezeichnen.

In dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 9. Dezember 1922 und dem Gutachten vom 7. Februar 1919 betr. Doppelbesteuerungs- und Zusatzsteuergesetz heißt es: „Die ärztliche Tätigkeit ist ihrem inneren Wesen nach kein gewerbliches Unternehmen, sondern ein Beruf, bei dem es sich in erster Linie nicht um den wirtschaftlichen Erwerb, sondern um die Betätigung geistiger Kräfte im Dienste des Gemeinwohls handelt."

Bezeichnend ist, daß auch die Begründung zum Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes S. 35 auf dem Standpunkt steht, daß nach den bisherigen Vermögensteuergesetzen die Ausübung eines freien Berufes keinen Gewerbebetrieb darstellt, und lediglich darauf hinweist, daß sich die Ausübung dieses Berufes in Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ausübung eines Gewerbebetriebs genähert hat. Also kein Gewerbebetrieb und doch Gewerbesteuer!

Aufwertungssperrgesetz und Obligationensteuer.

Von Geh. Rat Dr. Pape, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin.

I. Nach vielem Ringen, mehrfachen Erörterungen über die Notwendigkeit einer Verfahrens-Zwischenregelung hinsichtlich der Aufwertungsstreitigkeiten und nicht zum mindesten nach mancherlei politischen Hinweisen der „entrechteten Gläubiger" ist endlich unter dem Datum des 17. Februar 1925 das Gesetz, betreffend die Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen erlassen. Es ist mit dem Tage der Verkündung — dem 27. Februar 1925 — in Kraft getreten (§ 4). Es tritt, wie § 4 ferner besagt, ohne weiteres „außer Kraft mit dem Inkrafttreten des zu erlassenden Aufwertungsgesetzes, spätestens am 30. April 1925." Danach der Hoffnungsstrahl und die Prophezeiung, daß ein neues Aufwertungsgesetz noch um Ostern 1925 erlassen und in Kraft gesetzt werden wird. Das Gegenteil, daß ohne Erlaß eines solchen Gesetzes das Aufwertungssperrgesetz wieder in die Versenkung fallen und die Dritte Steuernotverordnung mit allen ihren Durchführungsbestimmungen weiter leben solle, darf man doch wohl selbst dem modernen Gesetzgeber — trotz der jetzt oft ausgesprochenen Meinung: bei ihm sei alles möglich: — nicht zutrauen.

Hinsichtlich der Aussetzung selbst bestimmen nun § 1: „In Rechtsstreitigkeiten über die Aufwertung von Vermögensanlagen im Sinne der Dritten Steuernotverordnung sowie von Ansprüchen der im § 12 Abs. 3, § 16 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art ist die Verhandlung auf Antrag einer Partei einstweilen auszusetzen.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn er nach Auffassung des Gerichts sich als ein offenbarer Mißbrauch darstellt.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; der Gegner ist vor der Entscheidung zu hören."

§ 2: „Die Vorschriften des § 1 finden auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle entsprechende Anwendung."

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 1, 2 ist danach zunächst, daß Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor einer Aufwertungsstelle anhängig sind. Ein Rechtsstreit ist vor Gerichten anhängig geworden, die Rechtshängigkeit ist eingetreten mit der Erhebung (Zustellung) der Klage oder, vom Vollstreckungsbefehl abgesehen, nach Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl mit Anberaumung eines Termins zur Streitverhandlung (nicht zur Güteverhandlung) oder mit der Streitverhandlung im Anschluß an ein Güteverfahren. (§§ 263, 495, 696, 700, 701 ZPO.) Dem steht bei dem Verfahren vor den Aufwertungsstellen gleich die Anmeldung eines Aufwertungsanspruches (vgl. § 9 der Dritten Steuernotverordnung und die Vorschriften der zweiten und fünften Verordnung zur Durchführung des Art. I der Dritten Steuernotverordnung).

Die Streitigkeiten müssen Ansprüche betreffen

a) auf Aufwertung (oder Abwertung § 2 Abs. 1 der der Dritten Steuernotverordnung) der in § 1 Abs. 2 daselbst aufgeführten Vermögensanlagen, oder

b) auf Aufwertung von Vermögensanlagen anderer Art, auf die in § 12 Abs. 1 cit. hingewiesen und bei denen die Frage, ob überhaupt und bejahenden Falles inwieweit eine Aufwertung begehrt werden kann, nicht nach der Dritten Steuernotverordnung, sondern nach allgemeinen Vorschriften zu beurteilen und für die nur die Schranke „des im § 2 vorgeschlagenen Maßes" vorgesehen ist.

Nach dem Wortlaut des § 1 Satz 1 des Sperrgesetzes kann zweifelhaft sein, ob danach auch Rechtsstreitigkeiten betroffen werden, die sich auf Aufwertungsansprüche der in § 12 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art beziehen. Der Zweck des Sperrgesetzes, bis zum Erlaß eines neuen Aufwertungsgesetzes einen Stillstand der schwebenden Aufwertungsstreitigkeiten eintreten zu lassen, sowie die allgemeine Ausdrucksweise in dem ersten Satz des § 1 des Sperrgesetzes selbst müssen zu der Annahme führen, daß auch Rechtsstreitigkeiten der vorstehend zu b bezeichneten Art von dem Sperrgesetz erfaßt worden sind.

Ferner kommen nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in Betracht Streitigkeiten über Ansprüche:

c) der im § 12 Abs. 3 der Dritten Steuernotverordnung hervorgehobenen Art, d. h. Ansprüche, welche einzelne Rechnungsposten betreffen, deren Aufwertung nach allgemeinen Rechtsnormen verlangt wird,

d) aus öffentlichen Anleihen, § 16 der Dritten Steuernotverordnung.

Ist einer der Fälle (a—d) gegeben, so muß die Verhandlung (das Verfahren) einstweilen ausgesetzt werden, sofern eine Partei (Kläger, Beklagter, Gläubiger, Schuldner) den Antrag auf Aussetzung stellt. Die Bestimmung „ist ... auszusetzen" bedeutet eine zwingende Vorschrift.

Vor der Entscheidung des Gerichts — Aufwertungsstelle — muß der Gegner des Antragstellers „gehört" werden, ob schriftlich oder mündlich ist gleichgültig. Dem Gegner soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, gegen die Aussetzung sprechende Umstände, d. h. solche Tatsachen geltend machen zu können, die dartun, daß das Aussetzungsbegehren „einen offenbaren Mißbrauch darstellt". Allein unter Feststellung der letzteren Voraussetzung ist eine Abweisung (Ablehnung) des Aussetzungsbegehrens zulässig und dann auch geboten. Im übrigen sind Zweckmäßigkeitsgründe bedeutungslos; eine Zurückweisung des Aussetzungsantrags unter Hinweis auf dessen Unzweckmäßigkeit ist ausgeschlossen. Wann ein Antrag einen „offenbaren Mißbrauch" darstellt, ist nicht nur Tatfrage, sondern im Einzelfall mal wieder eine der beliebten gesetzgeberischen Preisfragen. Das Gesetz verlangt nicht nur die Feststellung eines Mißbrauches — Rechtsmißbrauches —, sondern zugleich die Klarlegung, daß dieser ein offenbarer ist. Aus diesem Zusatz ist zu entnehmen, daß die Feststellung eines Mißbrauches ohne weiteres aus den vorliegenden Tatsachen sich

ergeben muß und nicht erst das Ergebnis besonders anzustellender Ermittlungen sein darf. Daß im übrigen für die Entscheidung, ob ein offenbarer Mißbrauch vorliegt, „die Auffassung des Gerichts (Aufwertungsstelle)" maßgebend ist und nicht die einer Partei, bedurfte keiner gesetzlichen Deklaration. Dies ist selbstverständlich.

Als auf einem Rechtsmißbrauch beruhend wird ein Aussetzungsbegehren grundsätzlich nur dann zurückgewiesen werden können, wenn das Verlangen losgelöst von besonderen sachlichen Gründen lediglich auf eine Schädigung der Rechtsinteressen des Gegners abzielt. Man kann hier auf die Analogie im § 226 BGB. verweisen: „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen." Ein offenbarer Mißbrauch wird hiernach im allgemeinen in den — in praxi sicher nur ganz vereinzelt gegebenen — Fällen angenommen werden können, daß das Aussetzungsbegehren nach jeder Richtung sachlich ungerechtfertigt ist, weil namentlich eine Aufwertung gesetzlich gar nicht in Frage kommt und trotzdem der Antragsteller mit dem Verlangen auf Aussetzung lediglich eine wirtschaftliche Schädigung des Gegners herbeizuführen bestrebt ist.

Die Entscheidung auf Aussetzung oder Zurückweisung des darauf gerichteten Antrags kann auf Grund mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergehen. Da keine Sachentscheidung erfolgt, kommt als Entscheidungsform nur der Beschluß in Betracht.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß eine Frist für den Aussetzungsantrag im Gesetz nicht bestimmt ist.

Gemäß § 3 des Sperrgesetzes: „finden die Vorschriften des § 1 Satz 1 entsprechende Anwendung auf das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen handelt." Lediglich für schwebende Obligationensteuer-Streitigkeiten (§§ 17 ff. Dritten Steuernotverordnung) ist eine Aussetzung vorgesehen; auch hier nur auf Antrag einer Partei. Da indessen § 3 des Sperrgesetzes nur auf den Satz 1 des § 1 verweist, ist die Aussetzung in Obligationensteuer-Streitigkeiten auf Antrag ohne weiteres anzuordnen. Die erörterten Bestimmungen der Sätze 2, 3 des § 1 cit. kommen hier nicht in Betracht.

Diese weitgehendere Fürsorge des Gesetzes bei Obligationssteuersachen hat ihren interessanten Hintergrund.

II. Die fast einmütige Stellungnahme des Schrifttums gegen die Gültigkeit des § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Obligationensteuer vom 29. Februar 1924, die entgegen § 19 Abs. 2 c der Dritten Steuernotverordnung die Steuerfreiheit auf die bebauten, ausschließlich für Wohnzwecke genutzten und nicht einem Gewerbebetrieb dienenden Grundstück beschränkten, sowie die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes, welche jene Einschränkung ebenfalls für ungültig und auch durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 nicht als sanktioniert erklärten (vgl. DStZ. Februar 1925 S. 105 ff. und Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der D. Industrie, Januar 1925 S. 38), waren dem Gesetzgeber in hohem Maße res tales. Noch größere Überraschungen für die Steuerpflichtigen bedeuteten dann die in der Tagespresse viel besprochenen Anordnungen des Reichsfinanzministers, die eine Rückgewähr der unter Beachtung jener Entscheidungen überhobenen Obligationensteuer verboten. Jetzt nun die angekündigte Remedur im Art. IV des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens. Hier heißt es:

„Die Dritte Steuernotverordnung wird wie folgt abgeändert:

1. im § 19 Abs. 2 erhält die Vorschrift zu c folgende Fassung:
   Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind und durch eine auf Grund der §§ 26—32 erlassene Steuer (Ländersteuer) besonders erfaßt werden,
2. im § 28 Abs. 2 wird hinter Satz 2 als Satz 3 eingefügt: Sicherungshypotheken gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift."

Mit dem Entwurf (IV, 1) beabsichtigt der Gesetzgeber seinen Willen durchzusetzen und das zu erreichen, was er durch ungültige Durchführungsbestimmungen bisher nicht erreicht hat. Diesem Bestreben stehen rein gesetzgeberische Bedenken nicht entgegen: Nova lex novum jus. Im Art. VII § 2' jenes Entwurfs geht aber der gesetzgeberische Vorschlag weiter. Dort heißt es: „Art. IV tritt mit Wirkung vom 14. Februar 1924 in Kraft; dies gilt auch, soweit über Steueransprüche aus dem Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen bereits rechtskräftig entschieden ist." Damit soll dem Art. IV rückwirkende Kraft mit der Wirkung vom 14. Februar 1924 — dem Tage des Inkrafttretens der Dritten Steuernotverordnung — und sogar mit der Maßgabe verliehen, daß auch Ansprüche beseitigt werden, über die bereits rechtskräftig zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden ist. Dieser nicht bloß grotesk kühne sondern zugleich auch superlativ gewaltsame Vorschlag erinnert erneut an das Problem des „Unterganges des Rechtsstaates" (s. Lobe in der DJZ. Januar 1925 S. 15 ff.). Man fragt sich, wozu noch höchste Instanzen, wenn der Gesetzgeber selbst deren Entscheidungen, sobald sie nicht so ausfallen, wie er die Rechtslage sich gedacht hat, dadurch zu beseitigen sich anschickt, daß mit Wirkung ex tunc alle derartigen rechtskräftigen Entscheidungen aufgehoben werden. Sehr einfache Eisenbart-Kur zwecks radikaler Ausrottung eines nach Auffassung des Gesetzgebers jeweils krankhaften Rechtszustandes, daß res judicata jus facit inter partes.

III. Eine weitere Entgleisung der bedenklichsten und bedauerlichsten Art enthält Art. V § 3 jenes Entwurfs. Danach „kann der Reichsfinanzminister bestimmen, daß Reichssteuern, Geldstrafen, Kosten sowie andere Geldleistungen auf dem Gebiete dieser Steuern in Goldmark berechnet und erhoben werden; er ist ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zu erlassen."

Ganz abgesehen davon, daß hier wieder das jetzt bei den Regierungsgewalten allgemein beliebte und viel geübte Blankettverfahren vorgeschlagen und dem Reichsfinanzminister allein — ohne jede Kontrollinstanz — weitgehendste Machtbefugnisse übertragen werden sollen, bedeutet § 3 einen der schwersten Vorerschläge gegen die Wirtschaft. Fast wie ein Hohn klingen die Ausführungen in der Begründung zu § 3: „Wenn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht der geringste Anlaß besteht, die Stabilität der Reichsmark anzuzweifeln, erscheint es doch mit Rücksicht auf die Erfahrungen aus der Zeit der Geldentwertung geboten, dem Reichsfinanzminister für alle Fälle die Möglichkeit zu geben, jederzeit die Umstellung der Reichssteuer auf Goldmark vorzunehmen, ohne auf den langwierigen Weg der Gesetzgebung angewiesen zu sein, wenn die Verhältnisse dies etwa erfordern sollten..." Mehr an einer Verabreichung der sog. bacilli turbulenti kann man zu einer Zeit nicht verlangen, in der alle Instanzen peinlichst bemüht sein sollten, nach

außen und innen alles zu vermeiden, was auch nur entfernt eine Beunruhigung der Wirtschaft herbeizuführen geeignet sein könnte. Dies alles kann dem Gesetzgeber bei der Schaffung jenes Entwurfs und seiner Begründung gar nicht zum Bewußtsein gekommen sein. Sehr bedauerlich!

Unser derzeitiges Steuersystem.

Überblick über sämtliche Reichs- und die wichtigsten Landes-, Gemeinde- und Korporationssteuern.

F. Sachsen*).

Von P. Böhmert, Rechtsanwalt und Notar, Dresden

I. Die direkten Steuern von Grund, Gebäude und Gewerbe (Realsteuern).

1. Die Grundsteuer. Maßgebend ist das Gesetz vom 7. 10. 21 (GBl. S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. 1. 24 (GBl. S. 33) mit AV. vom 25. 7. 22 (GBl. S. 303) in der Fassung vom 23. 1. 24 (GBl. S. 35). Der jeweils für drei Rechnungsjahre durch besondere Grundsteuerausschüsse veranlagten, in vier Terminen jährlich zahlbaren Steuer unterliegen mit gewissen Ausnahmen alle Grundstücke jeder Art, insbesondere auch die landwirtschaftlichen. Bemessungsgrundlage bildet im allgemeinen der Ertragswert am Schlusse des letzten Kalenderjahres vor der Veranlagung, bzw. des darin endenden Betriebsjahres.

Der Steuersatz beträgt jährlich seit der Umstellung auf Goldmark (Ges vom 22. 1. 24) für land-, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke 0,09 Gm., für alle übrigen Grundstücke 0,06 Gm. für je einhundert Mark des veranlagten Steuerwertes. Durch das Ermäßigungsgesetz vom 20. 12. 24 ist die am 16. 1. 25 fällige vierte Terminszahlung der Grundsteuer für Grundstücke der ersteren Art um ein Drittel herabgesetzt worden.

Am Ertrage der Steuer sind die Gemeinden jetzt mit ²/₅ ihres örtlichen Aufkommens beteiligt, die gemeindlichen Zuschläge sind seit dem Goldumstellungsgesetz (s. o.) weggefallen.

Die Unterlage für die Besteuerung bilden die Grundstücksaufnahme und die Grundstücksverzeichnisse. (Schätzungskarten.)

Die Verwaltung der Steuer mit Ausnahme der Veranlagung liegt bei den Grundsteuerbehörden, das sind in der Regel die Gemeindebehörden.

Eine Neugestaltung der Grundsteuer war für Januar 1925 in Aussicht genommen.

2. Die Gewerbesteuer. Quellen: Das Gesetz vom 6. 10. 21 (GBl. S. 319 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 23 (GBl. S. 273 ff.) und Gesetz vom 22. 1. 24 (GBl. S. 21 ff.) mit den Ausführungsverordnungen vom 25. 1. 22 (GBl. S. 17) in der Fassung vom 20. 7. 23 (GBl. S. 288 ff.) und vom 23. 1. 24 (GBl. S. 24) sowie die Notverordnung vom 20. 12. 23 (GBl. S. 553).

Die Gewerbesteuer ist eine Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe; sie erfaßt alle in Sachsen betriebenen Gewerbe mit Einschluß der Land- und Forstwirtschaft, auswärtige Betriebe, soweit sie in Sachsen eine Betriebsstätte unterhalten. Die Veranlagung erfolgt für ein Rechnungsjahr in der Regel durch die Gemeindebehörden unter Mitwirkung von Ausschüssen. Diesen Behörden liegt im allgemeinen auch die Erhebung ob. Die Unterlage für die Besteuerung wird durch die mit der jährlichen Personenbestandsaufnahme verbundene Gewerbeaufnahme beschafft.

Nach dem Gesetz vom 19. 7. 23 besteht die Gewerbesteuer aus einer Betriebs- und einer Ertragsanlage; ersterer liegt der Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des letzten Kalenderjahres vor der Veranlagung bzw. des darin endenden Geschäftsjahres unter Ausscheidung der bereits von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile zugrunde. Die Ertragsanlage baut sich auf dem Reinertrag des letzten Kalender- bzw. maßgebenden Geschäftsjahres und auf der Summe der darin gezahlten Löhne und Gehälter auf. Die Notverordnung vom 20. 12. 1923 bzw das Gesetz vom 22. 1. 24 hat als Bestandteil der Gewerbesteuer in Anknüpfung an die Lohnsteuer des Reiches die sog. Arbeitgeberabgabe hinzugefügt.

Die durch Gesetz vom 22. 1. 24 vom vierten Termin des Rechnungsjahres 1924 ab eingeführten Vorauszahlungen der Gewerbesteuer setzen sich neben der fortbestehenden Arbeitgeberabgabe aus einer festen Kopfsteuer von 30 Gm. und außerdem für alle vermögensteuerpflichtigen Betriebe aus einem weiteren Betrage in Höhe von 1% des Betriebsvermögens zusammen. Neuerdings ist durch das Ermäßigungsgesetz vom 20. 12. 24 die Arbeitgeberabgabe auf den vierten Teil des maßgebenden Betrages (die Hälfte der einzubehaltenden Lohnsteuerbeträge) herabgesetzt worden. Am Ertrage der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind der Staat mit 40%, die Gemeinden mit 60% beteiligt; das Gesetz vom 19. 7. 23 sah ein Zuschlagsrecht der Gemeinden von mindestens 100% und höchstens 200% der Staatssteuern vor. Auch die Landesgewerbesteuer stand im Januar 1925 vor einer umfassenden Reform, bei der die Arbeitgeberabgabe fallen sollte.

Gewerbliche Sondersteuern.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen beruht wesentlich auf Gesetz vom 1. 7. 78 (GBl. S. 121) mit AV. vom 12. 11. 78 (GBl. S. 465) und auf dem Gesetz vom 20. 12. 23 (GBl. S. 612) mit AV. vom 21. 12. 23 (GBl. S. 613). Steuerpflichtig ist in der Hauptsache derjenige, der zum Wandergewerbe des sog. Wandergewerbescheines bedarf. Die Inhaber von Wanderlagern unterliegen der Steuer gleichfalls. Seit dem Gesetz vom 20. 12. 23 (Goldmarkumstellung) beträgt der Regelsteuersatz 30 Gm. jährlich, kann jedoch je nach dem Umfange des Gewerbebetriebes auf 20 bis 1 Gm. jährlich ermäßigt und unbeschränkt erhöht werden.

II. Die Sondersteuern wegen der Geldentwertung.

3. Auf. Gesetz vom 1. 7. 24 (GBl. S. 398 ff.) sind für die Geltungsdauer der gesetzlichen Miete in Sachsen, jedoch nicht über den 31. 3. 26 hinaus, alle Gebäude und Gebäudeteile, bis auf die erst nach dem 1. 7. 18, und zwar ohne Beihilfe aus öffentlichen Mitteln fertiggestellten Neubauten, nach ihrem Friedensmietwerte vom 1. 7. 14 der sog. Aufwertungssteuer (Mietzinssteuer) unterworfen. Ausgenommen sind die unmittelbar land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Baulichkeiten. Die in monatlichen Teilzahlungen zu entrichtende, von den Grundsteuerbehörden veranlagte Steuer setzt sich zusammen aus der Staatssteuer (jährlich 10% des Nutzungswertes) und aus der gemeindlichen Zuschlagssteuer (15% des Nutzungswertes). Von der letzteren sind mindestens ⅔ für den Wohnungsbau zu verwenden. Steuerschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Mieter ist ihm aber entsprechend der von ihm benutzten Raumfläche beitragspflichtig, auch wenn im Einzelfalle keine oder eine ermäßigte Steuerpflicht besteht. Eine solche Ermäßigung der Steuer tritt auf Antrag ein entsprechend der Höhe der zu zahlenden

*) A bis E behandelten bereits das Reich Preußen, Bayern, Württemberg und Thüringen; die Veröffentlichung wird fortgesetzt.

Hypothekenzinsen, sowie bei Gebäuden, die am 1. 7. 14 entweder unbelastet oder mit nicht mehr als 20% des Gesamtwertes dinglich belastet waren.

Durch das Ermäßigungsgesetz vom 20. 12. 24 können auf Antrag Wohnungsmieter, deren Einkommen, sei es aus Arbeitslohn oder anderen Bezügen, so gering ist, daß es hinter dem Mindestbetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn zurückbleibt, von der Steuer mit Wirkung vom 1. 1. 25 an befreit werden.

Einen Geldentwertungsausgleich bei unbebauten Grundstücken und einen Geldentwertungsausgleich bei Holzverkäufen hat Sachsen bis jetzt noch nicht in Anspruch genommen.

III. Sonstige Landessteuern.

4. Die Schlachtsteuer. Nach dem Gesetz vom 24. 7. 23 (GBl. S. 251) verbunden mit AV. vom 1. 8. 23 (GBl. S. 254) und der Verordnung vom 6. 12. 23 (GBl. S. 536) ist bei Schlachtungen von Viehstücken gewisser Gattungen nach einem bestimmten Tarife die sog. Schlachtsteuer zu entrichten. Die Höhe des Steuersatzes hängt von der Gattung des Viehstückes und dessen Schlachtgewicht ab. Steuerbefreiung tritt bei Genußuntauglichkeit des Fleisches, Steuerermäßigung bis auf die Hälfte bei bedingter Untauglichkeit oder Minderwertigkeit des Fleisches ein. Steuerschuldner ist der Besitzer des Viehstückes. Die Verwaltung der Steuer liegt bei den Hauptzollämtern.

IV. Die Landesverkehrssteuern.

5. Die Stempelsteuer, beruhend auf Gesetz vom 12. 1. 09 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bek. vom 28. 6. 23 (GBl. S. 172) mit AV. vom 3. 7. 23 (GBl. S. 202) und auf der Verordnung vom 7. 12. 23 (GBl. S. 536). Gegenstand der Besteuerung sind die in Sachsen errichteten Urkunden über bestimmte, in einem Tarif erschöpfend aufgeführte Rechtsgeschäfte, unter Umständen auch außerhalb des Landes errichtete Urkunden. Steuerfreiheit besteht bei einem Werte des Gegenstandes bis zu 150 Gm. Der Stempel ist teils ein Feststempel, teils nach Hundertteilen des Wertes des Gegenstandes bemessen. Mindestbetrag ist 1,50 Gm. Erfüllung in der Hauptsache durch Stempelmarken.

Steuerschuldner sind die Aussteller der Urkunde, bzw. die daran Beteiligten; bei öffentlichen Urkunden derjenige, der die Errichtung oder Aufnahme veranlaßt hat. Die sächsischen Rechtsanwälte und Notare haften für richtige Stempelverwendung.

V. Gemeindesteuern.

In Sachsen sind für die Verteilung der verschiedenen Steuerarten zwischen Land und Gemeinden in der Hauptsache maßgebend das Vollzugsgesetz vom 12. 8. 20 (GBl. S. 311 ff.) zum Landessteuergesetz vom 30. 3. 20 und die Zweite Notverordnung zum Vollzuge der Dritten Steuernotverordnung und das Finanzausgleichsgesetz vom 2. 4. 1924 (GBl. S. 221). Das Gemeindesteuerwesen im allgemeinen regelt sich nach dem Gemeindesteuergesetz vom 11. 7. 13 in der Fassung vom 20. 10. 20 (GBl. S. 430) unter Berücksichtigung der durch die Gemeindeordnung vom 1. 8. 1923 eingetretenen Änderungen. An Gemeindesteuern kommen im wesentlichen in Frage:

1. Zuschlagssteuer zur reichsrechtlichen Grunderwerbssteuer, gewöhnlich 4% des Wertes oder Betrags, der der Grunderwerbssteuer zugrunde liegt; Herabsetzung auf die Hälfte, wenn gleichzeitig von der Gemeinde Wertzuwachssteuer erhoben wird.

2. Wertzuwachssteuer, erhoben bei dem Übergange des Eigentums an Grundstücken des Bezirks, wenn das Eigentum von dem Veräußerer oder seinen Rechtsvorgängern erst nach dem 31. Dezember 1919 erworben worden ist. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem auf Goldmark umgerechneten Erwerbs- und dem Veräußerungspreise. In Dresden wird nach der Steuerordnung vom 22. 5. 24 der Goldmarkumrechnung des Erwerbspreises der amtliche Berliner Dollar-Mittelkurs für Auszahlung New-York am Tage des Vertragsschlusses zugrunde gelegt und dieser Betrag sodann in Goldmark (1 Dollar = 4,20 Gm.) umgewandelt. Die Steuer beträgt in Dresden 30% des Wertzuwachses.

3. Vergnügungssteuer, Pflichtsteuer der Gemeinden, wird in drei Formen erhoben; als Kartensteuer, als Pauschsteuer oder als Sondersteuer bei künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen. Steuermaßstab bei der Kartensteuer, Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (Steuersatz in der Regel 25% des Eintrittspreises); die Pauschsteuer beträgt in Dresden gewöhnlich 20% der Roheinnahmen, kann aber auch nach dem Zeitwerte des Instrumentes oder nach der Zahl der Mitwirkenden bemessen werden; die Sondersteuer berechnet sich auf 10% des Bruttobetrages.

4. Musikinstrumentensteuer, in der Regel von Klavieren, Orchestrions, Musikautomaten, sowie von Grammophonen und Sprechapparaten in Privatbesitz erhoben. Steuersatz in Dresden z. B. 12 bzw. 9 Gm. jährlich.

5. Getränkesteuer, auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 23 auf den örtlichen Verbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken, von Schaumwein, Bier, Branntwein, Mineralwässern nach der Menge des steuerbaren Getränkes innerhalb der vom Reichsfinanzminister festgesetzten Höchstsätze erhoben.

6. Beherbergungssteuer. Ihr unterliegt die gewerbsmäßige Gewährung von Unterkunft in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern bei vorübergehendem Aufenthalt. Steuersatz in der Regel 10—20% des gesamten Entgeltes. In Dresden bleibt die Beherbergungssteuer bis auf weiteres unerhoben.

7. Hundesteuer, Pflichtsteuer der Gemeinden, landesrechtlich geregelt durch Gesetz vom 26. 7. 22 (GBl. S. 523) und AV. vom 27. 7. 23 (GBl. S. 524) wird für alle über zwei Monate alten Hunde von deren Besitzer erhoben. Steuersatz in der Regel 9 M. jährlich; die Gemeinden können durch Steuerordnungen den Satz bedeutend erhöhen; z. B. erhebt Dresden seit 1. 4. 24 60 Gm jährlich pro Hund.

8. Zugtiersteuer, gleichfalls Pflichtsteuer für die Gemeinden (Bezirksverbände) landesrechtlich durch Gesetz vom 27. 3. 23 (GBl. S. 63) und AV. vom 7. 4. 23 (GBl. S. 71) normiert, wird als Zwecksteuer für die Unterhaltung der öffentlichen Wege von allen zum Ziehen auf öffentlichen Wegen verwendeten Zugtieren erhoben. Steuersatz nach der Gattung des Zugtieres verschieden. Regelsteuersatz: bei Pferden 48, bei anderen Zugtieren 36 Gm. jährlich. Erhöhung dieser Sätze durch die Gemeinden zulässig. Ermäßigung der Steuer betr. der Zugtiere für landwirtschaftliche Betriebe geringeren Umfanges.

9. Wanderlagersteuer, erhoben als Zuschlagssteuer zur gleichnamigen Staatssteuer (s. o. unter I).

Außer den vorgenannten Steuern 1—9 erhebt die Stadt Dresden eine Schankerlaubnissteuer (einmalig), eine Schleußen- und Reinigungsabgabe (fortlaufend), sowie eine besondere Feuerschutzsteuer (jährlich) für alle bei der Landes-Brandkasse versicherten Baulichkeiten.

VI. Handels- und Gewerbekammer- und Landeskulturratsbeiträge.

Nach dem Handelskammergesetz vom 4. 8. 1900 und der AV. vom 15. 8. 1900 (GBl. S. 865 ff., S. 873 ff.) ist der nicht

durch staatliche Zuschüsse gedeckte Bedarf der Handels- und Gewerbekammern von der Gesamtheit der wahlberechtigten Bezirksmitglieder mit mehr als 600 M. Jahreseinkommen aufzubringen. Die durch Kammerbeschluß festgesetzten Beiträge werden zugleich mit der Einkommensteuer erhoben. Für besondere Veranstaltungen zugunsten einzelner Teile oder Geschäftszweige des Bezirks können die betroffenen Mitglieder zu Sonderbeiträgen herangezogen werden.

Die Beiträge zum Landeskulturrat, dem gemeinschaftlichen Interessenorgan der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaues in Sachsen, werden auf die beitragspflichtigen Unternehmer nach einem vom Landeskulturrat zu beschließenden Aufbringungsmaßstab, welcher der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums und bei Anlehnung an eine Staatssteuer auch derjenigen des Finanzministeriums bedarf, umgelegt und festgesetzt. Zu vgl. § 18 Abs. 2 und 3 Ges. vom 30. 4. 06 (GBl. S. 98 ff.) und Abänderungsgesetz vom 6. 2. 23 (GBl. S. 32).

VII. Die Kirchensteuern.

Das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, als welche in Sachsen die evangelisch-lutherische Landeskirche, die römisch-katholische Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft in Frage kommen, ist durch das sog. Religionssteuergesetz vom 1. 7. 21 (GBl. S. 202 ff.), abgeändert durch das Gesetz vom 23. 6. 23 (GBl. S. 151), geordnet. Weiter kommen für die Landeskirche und die römisch-katholische Kirche die vorläufige Kirchensteuerordnung für das kirchliche Rechnungsjahr 1924 vom 20. 3. 24 (GBl. S. 225 ff.) und die Kirchensteuerordnung der Diözese Meißen vom 7. 1. 22 (Nr. 8 Sächs. Staatszeitung vom 10. 1. 22), verbunden mit der Verordnung des Bischofs zu Meißen vom 23. 3. 24 in Betracht. Für die evangelisch-lutherische Landeskirche wird eine Landeskirchen- und eine Kirchgemeindesteuer, für die römisch-katholische Kirche eine einheitliche Kirchensteuer je in Gestalt von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 in zwei Terminen am 15. 5. und 15. 11. 24 erhoben.

Die evangelisch-lutherische Landeskirchensteuer beträgt für je 1000 M. Reichseinkommensteuer 10 Goldpfennig; die Höhe der Kirchgemeindesteuer für jede einzelne Parochie bestimmt der betr. Kirchenvorstand, für Kirchgemeindeverbände deren zuständige Vertretung.

Angehörige der römisch-katholischen Kirche zahlen für jeden der Termine 30 Goldpfennig auf je 1000 M. Reichseinkommensteuer 1922.

Welche Vorteile bietet der Rückkauf der Industrieobligationen?

Von Regierungsrat Dr. Kurt Ball, Berlin.

I.

Die Industriebelastungsbescheide sind zugestellt, die Obligationen unterzeichnet und gehen der Bank für deutsche Industrieobligationen und durch diese dem Treuhänder zu. Da taucht für jeden Unternehmer die Frage nach dem Rückkauf der Obligationen auf, der nicht nur durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung zugelassen, sondern auch mit verschiedenen rechtlichen Vorteilen ausgestattet ist.

Für die Frage, welche Vorteile ein Rückkauf bietet, ist zwischen vollständigem und teilweisem Rückkauf der Obligationen zu unterscheiden. Ein vollständiger Rückkauf liegt nicht nur vor, wenn die Obligationen eines Unternehmers mit einem Male zurückgekauft werden, sondern auch, wenn sie in mehreren Teilen nacheinander zurückgekauft werden. Ein vollständiger Rückkauf liegt dann in dem Zeitpunkte vor, in welchem der letzte Teil der Obligationen zurückgekauft wird.

II.

Jeder Rückkauf hat zur Folge, daß im entsprechenden Betrage die jährlichen Zinsen und Amortisationsquoten nicht gezahlt zu werden brauchen. Da aber diese Zinsen und Amortisationsquoten im Normalfalle nur eine Haftung, keine Zahlungspflicht bedeuten, so ist die Wirkung auf die entsprechenden Leistungen aus der Aufbringungspflicht ausgedehnt (AufbrG. § 13). Gleichgestellt wird dabei der Kapitalbetrag der Obligation und der Kapitalbetrag, nach welchem die Aufbringungspflicht berechnet wird.

Jeder Rückkauf hat ferner zur Folge, daß bei neuen Umlegungen der Industriebelastung der Wert des Betriebsvermögens, insoweit er der zurückgekauften Obligation entspricht, nicht mehr belastet wird. Bei neuen Umlegungen wird die Höhe der Obligation daher nur von dem diese Grenze übersteigenden Wert des Betriebsvermögens berechnet (§ 65 I).

Für den vollständigen Rückkauf ergibt sich hieraus, daß der Betrieb auch in Zukunft keine Obligation auszustellen hat, so lange das maßgebende Betriebsvermögen sich nicht vermehrt.

III.

Der vollständige Rückkauf ist mit drei weitergehenden Begünstigungen ausgestattet:

1. Zunächst findet bei der folgenden Neuumlegung eine vollständige Befreiung statt, auch wenn das Betriebsvermögen sich inzwischen in beliebigem Maße vermehrt hat; das gleiche gilt für die zweite Neuumlegung, wenn die erste innerhalb zweier Jahre nach dem vollständigen Rückkauf vorgenommen worden ist (§ 65 II).
2. Ferner findet auch bei späteren Neuumlegungen, bei denen die Vergünstigung der Ziffer 1 nicht mehr zur Anwendung kommt, eine Befreiung des Zuwachses am Betriebsvermögen in Höhe von 15 v. H. statt (§ 35 III). Nur der Teil des Betriebsvermögens, der das beim vollständigen Rückkauf maßgebende Betriebsvermögen um mehr als 15 v. H. übersteigt, wird in Zukunft zur Belastung herangezogen. (Eine vollständige Befreiung der Betriebe nach dem Rückkauf für alle Zukunft ist unter dem Gesichtspunkt nicht gewährt, daß dann das verfügbare Kapital in einem volkswirtschaftlich unerwünschtem Maße nur diesen Betrieben zuströmen würde.)

   Aus der Fassung des § 65 Abs. 3 („Zuwachs am Betriebsvermögen") hat man gefolgert, daß hiernach nicht ein Zuwachs am Werte, sondern nur ein gleichzeitiger Zuwachs auch an der Menge der Vermögensgegenstände der weiteren Belastung unterliege. Diese Auffassung ist abzulehnen. Nicht nur ergibt sich aus Abs. 1 und der gesamten Konstruktion der Industriebelastung, daß unter Betriebsvermögen stets der bei der Vermögensteuer festgestellte Wert des belastungsfähigen Betriebsvermögens zu verstehen ist: es ist auch nicht abzusehen, wie hier sonst praktisch die Abgrenzung vorgenommen werden sollte und warum andererseits, wenn man nicht den Wert, sondern den Mengenbestand zugrunde legen würde, dies nicht auch zu ungunsten der Industrie bei Sinken des Wertes mit gleichzeitiger Vermehrung der Betriebsmittel angewendet werden müßte.
3. Der dritte Vorteil, den der vollständige Rückkauf dem Unternehmer bringt, ist der vollständige und für alle Zukunft wirksame Fortfall der öffentlichen Last auf den zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücken. Daß ein solcher Fortfall eintritt und Löschung stattzufinden hat, ergibt sich aus IndBelG. § 63 Satz 3 und wird durch

§ 9 Abs. 1c der Zweiten Durchführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1924 (RGBl. II S. 427) bestätigt.

4. Keine Begünstigung, sondern einen **Ausgleich** stellt die folgende Vorschrift dar. Da die Aufbringungspflicht infolge des weiteren Kreises der Belasteten in jedem Falle geringer sein muß, als die Verpflichtung aus der Industrieobligation, so wird beim vollständigen Rückkauf stets ein Kapitalbetrag aufgewendet, dem die Jahresleistungen bei der Aufbringungspflicht nicht entsprechen. Das Gesetz hat für diesen Fall Sorge getragen und angeordnet (AufbrG. § 13), daß hier ein Lastenausgleich dadurch stattfindet, daß in entsprechendem Maße, wie Jahresleistungen mangels einer Verpflichtung nicht in Fortfall kommen können, statt dessen die Bank dem Unternehmer jährlich die entsprechenden Beträge vergütet, also eine **Rente** zahlt.

IV.

Neben den geschilderten Einzelvorteilen steht der sehr erhebliche Vorteil, den der Rückkauf von Obligationen auf die **Kreditfähigkeit** der Unternehmungen voraussichtlich ausüben wird. Der Rückkauf von Obligationen ist eine Antizipation von erst später geschuldeten Leistungen, die bilanzmäßig aktiviert werden muß (vgl. Koppe, Die Industriebelastungsgesetze S. 48). Ein solcher Posten „Zurückgekaufte Industrieobligationen" auf der Aktivseite der Bilanz kann der Kreditfähigkeit eines Unternehmens nur zuträglich sein. Neben diese Stärkung des Unternehmens tritt — noch wichtiger — die Stärkung der **Realkreditfähigkeit** durch den vollständigen und dauernden Fortfall der öffentlichen Last auf den Grundstücken.

V.

Allen diesen Vorteilen steht auf der anderen Seite ein **Nachteil** entgegen, der gerade in der gegenwärtigen Lage nicht übersehen werden darf, nämlich, daß durch den Rückkauf in verhältnismäßig großem Umfange Betriebsmittel dem Betrieb entzogen werden.

Zusatz der Schriftleitung: Die Frage, ob Vorteile oder Nachteile des Rückkaufs überwiegen, läßt sich, wie aus dem vorstehenden Aufsatz hervorgeht, nicht allgemein beantworten, sie muß vielmehr nach der Lage des einzelnen Betriebes beantwortet werden. **Immerhin sind die Vorteile des Rückkaufs so erheblich, daß jedes Unternehmen im gegenwärtigen Zeitpunkte die Frage prüfen muß, ob es die Obligationen zurückkaufen will.**

Was die Vorteile eines teilweisen Rückkaufs anbelangt, so sind sie verhältnismäßig gering und liegen in der Hauptsache darin, durch mehrere nacheinander ausgeübte teilweise Rückkäufe schließlich zu einem vollständigen Rückkauf zu kommen.

Steuerabzug von Dividenden bei Übernahme der Steuer durch die Aktiengesellschaft.

Von Regierungsrat Dr. **Blümich**, Berlin.

In verschiedenen Fällen haben neuerdings die Aktiengesellschaften, wie aus den Berichten über die Generalversammlungen zu entnehmen ist, den durch die Ausschüttung der Dividende fälligen Steuerabzug vom Kapitalertrag übernommen. Während eine solche Vereinbarung nach § 8 des alten Kapitalertragsteuergesetzes nichtig war, stehen jetzt ihrer Rechtsgültigkeit keinerlei Bedenken entgegen. Wie ist nun in solchen Fällen der Steuerabzug zu berechnen? Angenommen, eine AG. schüttet 12% Dividende aus und übernimmt außerdem den Steuerabzug von 10% der ausgeschütteten Summe. Wollte die Gesellschaft nur 1,2% der Ausschüttung als Steuerabzug abführen, so wäre dies eine Verkürzung der Steuer. Infolge der Übernahme der Steuer durch die Gesellschaft erhöht sich der Kapitalertrag; denn als solcher gilt nicht bloß die als Dividende bezeichnete Ausschüttung, sondern auch ein sonstiger Vorteil, der neben der Dividende gewährt wird (Art. I § 27 der Zweiten Steuernotverordnung). Daß die Steuer von dem dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalertrage nicht vorher abgezogen werden darf, bestimmt § 28 a. a. O. ausdrücklich. Die ausgeschütteten 12% stellen also die reine Ausschüttung dar. (Unter **reiner** Ausschüttung sei der Kürze halber die Dividende **nach** Abzug der Steuer, unter **voller** Ausschüttung die Dividende **ohne** Abzug der Steuer verstanden.) Da die Steuer 10% beträgt, so stellt die reine Ausschüttung 90% der vollen Ausschüttung dar. Zur Errechnung der Bruttoausschüttung muß man daher $^1/_9$ der reinen Ausschüttung hinzuzählen. Bei reiner Ausschüttung von 12% sind danach $^{12}/_9$ = 1,3333% hinzuzuzählen. Die volle Ausschüttung beträgt also 13,333% und der Steuerabzug beläuft sich auf 1,333, nicht auf 1,2%. **Ergebnis:** Bei Übernahme der Steuer durch die Gesellschaft beträgt der Steuerabzug nicht $^1/_{10}$, sondern $^1/_9$ der ausgeschütteten Beträge.

Landwirtschaftliche Buchführung.

Von Diplom-Landwirt L. **Hartung**, Berlin.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht Bücherrevisor M. R. Siegert, Hagenow i. M., in Nr. 1 des laufenden Jahrganges eine Abhandlung. Wenn sich der Verfasser darauf beschränkt, Einzelheiten aus Buchführungen zu behandeln, die er gemeinsam mit dem Finanzamt geprüft hat, soweit sie gegen den Begriff einer ordnungsmäßigen Buchführung verstoßen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Es läuft jedoch hierbei gar zu leicht die Gefahr unter, daß **Einzelheiten verallgemeinert** werden, und ihnen eine nicht zukommende Bedeutung beigemessen wird. Hierher gehört z. B. die Ansicht, daß der **Klein-Grundbesitz**, soweit er Bücher führt, es in einzelnen Fällen unterlassen hat, „in den Monaten, in denen eines der drei großen Feste fiel (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), Haus- und Privatausgaben" in nicht genügender Höhe zu buchen. Denn einmal dürften die Ausgaben anläßlich des Pfingst- oder Osterfestes des Klein-Bauern die sonstigen monatlichen Ausgaben kaum wesentlich überschreiten. Es liegt auch nicht klar auf der Hand, daß der Steuergesetzgeber die Absicht verfolgt, die Ausgaben für einen anläßlich dieser Feste gebackenen Kuchen oder ein geschlachtetes Huhn gesondert versteuern zu lassen.

Mit der Forderung der **Vorräte- und Viehregister** kann man auch als Landwirt einverstanden sein, wenn auch zu bedenken ist, daß beispielsweise von den kleinen Gewerbetreibenden in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Vorräte- oder Beständeregister wohl kaum durch dieselben Finanzämter verlangt werden wird, die wegen des Fehlens der Viehregister Buchführungen des Kleinbesitzers ablehnten.

Von größerer Bedeutung ist in dem besprochenen Aufsatz der Umstand, daß der Herr Verfasser hinsichtlich des **Groß-Grundbesitzes** sagt, daß bei Prüfung des Abschlusses sich **oft** einzeln aufgeführte Beanstandungen ergeben haben. Diese Äußerung könnte dazu angetan sein, einen ganzen Berufsstand in Mißkredit zu bringen und darf infolgedessen vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus nicht unwidersprochen bleiben. Es könnte andererseits der Fall sein, daß die Prüfung von kaufmännischen Buchführungen

unrichtige und fehlerhafte Buchungen ergibt. Trotzdem wird man sich aber hüten, auf Grund derartiger Vorkommnisse zu behaupten, daß sich solche Fälle oft und häufig ereignen. Der Herr Verfasser hat sich hierzu leider nur in allgemeinen Angaben bewegt. Wenn er zu niedrig bewerteten Eigenverbrauch rügt, oder aus eigener Zucht stammendes Vieh zu niedrig eingesetzt findet, so sind das nur allgemeine Andeutungen. Bedenklicher steht es um die folgenden Punkte: Der Vorwurf häufiger absichtlicher Verwechslung von Ausgaben zur Erhaltung mit denen zur Verbesserung des Inventars, der Gebäude o. ä., der Unterbewertung von Zucht- und Luxustieren, der Unterlassung von Verkaufsbuchungen, der Buchungen von Luxusausgaben (Automobile) über Unkostenkonto, der Abbuchung großer Beträge über Privatkonto bedeutet gegen den Großgrundbesitz die Anklage, er triebe Bilanzverschleierung, Steuerbetrug, oder wie dergl. Schiebungen sonst zu nennen sind.

Es ist ferner sehr wohl möglich daß Kosten für den Unterhalt von Kutschpferden unter Betriebsausgaben verbucht werden. In diesem Falle pflegt jedoch das Privatkonto für private Kutschfuhren belastet zu werden; denn die Kutschpferde dienen nicht allein einer Liebhaberei des Betriebsleiters, sondern pflegen zugleich dem Wirtschaftsbetriebe zu nützen.

Mit meinen vorstehenden Ausführungen glaube ich vom Standpunkte des Landwirtes manches klargelegt zu haben, was durch die Abhandlung in der Januar-Nummer dieser Zeitschrift zu Bedenken von landwirtschaftlicher Seite aus Anlaß geben könnte.

Die rein buchtechnische Seite wurde absichtlich nicht berührt, da dies ja die ausschließliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Buchsachverständigen, bzw. der Buchstellen ist.

Das Zwischenhandelsprivileg des Umsatzsteuergesetzes.

Von Finanzrat a. D. Yblagger, Eichstätt. (Schluß.)

III.

Zusammenstellung neuerer wichtiger Entscheidungen des Reichsfinanzhofes.

A. Zum Begriff der Übertragung des unmittelbaren Besitzes.

1. Auch die Zwischenhändler, die an der Ware lediglich den mittelbaren Besitz erwerben, aber durch einen Vertrag mit dem unmittelbaren Besitzer diesen sich gegenüber z. B. als Lagerhalter usw. zum Besitz verpflichtet haben, sollen nach § 7, der die frühere Befreiung einschränken will, steuerpflichtig sein, und zwar auch dann, wenn sie sich desselben Lagerhalters wie der erste Veräußerer bedienen. Wenn A. Rohwolle an die Kämmerei zum Sortieren und Kämmen gibt und den erzielten Kammabzug an B., dieser ihn an C. und dieser an D. verkauft, B., C. und D. je den Herausgabeanspruch gegen die Kämmerei von ihrem Vormanne abgetreten erhalten und B. und C. außerdem in den Vertrag von A. bzw. B. und C. mit der Kämmerei eintreten, der unmittelbare Besitz aber von B. an D. übertragen wird, so sind A., B. und C. steuerpflichtig. (Bd. II S. 328.)

2. Wenn der Kommissionär wegen Lieferung der Sache nach § 7 umsatzsteuerfrei ist, weil er den unmittelbaren Besitz nicht übertragen hat, so unterliegt auch seine Provision nicht der Umsatzsteuer. (Bd. IV S. 316.)

3. § 854 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die tradition longa manu ist für das Gebiet des Umsatzsteuergesetzes gemäß § 4 der Abgabenordnung einschränkend auszulegen. Ein Holzhändler, der im Walde aufgeschichtetes Holz kauft und durch selbständige Unternehmer, nicht durch seine Arbeiter oder Angestellte, seinen Kunden zuführt, ist nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei.

Anmerkung: Die Überweisung seitens des Waldbesitzers durch Aushändigung des Abfuhrscheines, welche zivilrechtlich als traditio longa manu zu erachten ist, scheidet also hier aus. Demnach überträgt steuerrechtlich der Waldbesitzer den unmittelbaren Besitz erst an den Spediteur und wird hierfür steuerpflichtig aus dem Entgelt des A., der Spediteur aber an die Kunden des Holzhändlers A., dieser bleibt aber gemäß § 7 Abs. 2 Schlußabsatz frei (Bd. VII S. 85.)

4. Wenn eine Genossenschaft die von ihr im eigenen Namen bestellte und an sie gerichtete Warensendung vom Eisenbahnwagen aus an ihre Mitglieder, der ihr aufgegebenen Bestellung gemäß, verteilt, wobei sie teils durch einen besonderen Vertreter, teils durch die beteiligten Mitglieder vertreten ist, so überträgt sie unmittelbaren Besitz und wird steuerpflichtig. (Bd. VIII S. 120.)

5. Ein Zwischenhändler, der eine mit der Eisenbahn für ihn eintreffende Warensendung in Gewahrsam der Eisenbahn läßt und unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes die Bahn anweist, lediglich die Sendung an einen Dritten weiterzubefördern, erwirbt und überträgt keinen unmittelbaren Besitz (Umkartierung). Er bleibt steuerfrei. (Bd. IX S. 51.)

6. Zur Übertragung des unmittelbaren Besitzes auf den Erwerber reicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 das bloße Besitzkonstitut nicht aus. Es wird ein besonderer Vertrag eines Gliedes der Kette und des Dritten erfordert. (Bd. X S. 88.)

7. Ein Unternehmer, der selbst oder durch Aufkäufer Kartoffeln ankauft, erlangt durch seine Anwesenheit oder die Anwesenheit seiner Aufkäufer bei der Verladung der von den Landwirten zur Station gebrachten Kartoffeln in Eisenbahnwagen, sowie durch die Besichtigung und Absendung der Kartoffeln an die Kunden mit Frachtbriefen, die auf seinen Namen lauten, den unmittelbaren Besitz an den Kartoffeln, so daß Steuerbefreiung nach § 7 UStG. ausgeschlossen ist. (RFH. 21. November 1924; RStBl. 25 S. 7).

Anm.: Voraussetzung ist, daß das Verhältnis zwischen Unternehmer und Aufkäufer keine Kommission ist.

B. Gleichartige Gegenstände.

Über die Gleichartigkeit entscheiden nicht Sprach-, sondern Handelsgebrauch und Marktgängigkeit. Ungeeichte und geeichte Gewichte sind nicht gleichartige Gegenstände in diesem Sinne, und daher ist § 7 auf den Weiterverkauf von aus der Gießerei bezogener Gewichte nach erfolgter Eichung nicht anwendbar. (Bd. VIII S. 123.)

C. Grenzen des Beförderungsvertrages.

1. Mißbrauch im Sinne des § 5 der Abgabenordnung liegt vor, wenn die Händler, welche die Weiterlieferung von Waren früher selbständig betrieben haben, trotz Fortsetzung dieser Tätigkeit in dem Vertrage als Brotspediteure bezeichnet werden, um die Steuerbefreiung ihrer Lieferung zu erreichen. (Bd. X S. 205.)

2. Bloßer Beförderungsvertrag liegt vor, wenn der Spediteur eine Anzahl von Kisten nach Anweisung und Bezeichnung des Lieferanten an die einzelnen Kunden verteilt. (Bd. XII S. 65, Deutsche Steuer-Zeitung 1923 S. 320.)

3. Die Grenzen des Beförderungsvertrags werden aber auch dann nicht überschritten, wenn der Fuhrunternehmer eine vom Zwischenhändler empfangene Menge vertretbarer Sachen nach dessen Anweisung in Teilmengen verschiedenen Abnehmern zuführt. (Großer Senat 1. 10. 1923, Deutsche Steuer-Zeitung 1923 S. 555.)

4. Übernimmt der Zwischenhändler selbst die Zufuhr

an die Abnehmer, so benimmt der Beförderungsvertrag ihm nicht die Eigenschaft des Zwischenhändlers; er überträgt also als Zwischenhändler den unmittelbaren Besitz und wird steuerpflichtig. (RFH. v. 1. 12. 1922, Deutsche Steuer-Zeitung 1922 S. 160.)

5. Auch die Einschaltung eines Werkvertrages behebt für den Zwischenhändler nicht die Steuerpflicht, wenn ein Zwischenhändler vor Empfang der Ware mit seinem Abnehmer über die an denselben verkaufte Ware einen auf Bearbeitung gerichteten Werkvertrag abschließt, so überträgt er als Zwischenhändler bei der Ablieferung unmittelbaren Besitz in Erfüllung des Kaufvertrages und wird steuerpflichtig aus dem Kaufvertrag. (Bd. V S. 121, Deutsche Steuer-Zeitung 1923 S. 161.)

Beispiel: Ein Zwischenhändler A. kauft Rohgarn für seine Kunden, haspelt und färbt dasselbe und liefert es dann an die Kunden ab.

Nachträglich erschienene Entscheidungen des Reichsfinanzhofes (RStBl. 1924 S. 187):

Die Wagenladungen, die sich auf dem privaten Anschlußgleis eines Zwischenhändlers befinden, stehen in dessen unmittelbaren Besitz, wenn das Anschlußgleis einen Bestandteil seines Lagerplatzes bildet, der vom Bahnhofsgelände getrennt und abgesperrt ist. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 7 ist daher nicht gegeben. (Urteil des RFH. v. 23. 5. 24 V A 406/23.)

Der Rahmen der Beförderung im Sinne des § 7 UmsStG. 1919 wird nicht überschritten, wenn der Beförderungsunternehmer, der frei Schiff verkaufte Bunkerkohlen auftragsgemäß an Bord von Seeschiffen zu verbringen hat, auch das mit dem Bunkern verbundene Trimmen besorgt. (Urteil des RFH. v. 23. 5. 24 V A 13.)

Nachtrag.

Die bevorstehende Novelle zu § 7 soll nachstehende Fassung erhalten:

„Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmen abgeschlossenen Umsatzgeschäften sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen, wenn

1. die Lieferungen dieselben Gegenstände oder Gegenstände gleicher Art betreffen,
2. es sich um Gegenstände handelt, die der Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrates nach Anhörung des Reichswirtschaftsrates im Anschlusse an die getroffenen Bestimmungen nach § 1 Ziffer 1a und b bezeichnen (also Listensystem),
3. die Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen eingehalten werden."

Es wird also die Anwendung des § 7 weiter beschränkt, denn nach Fassung des Gesetzentwurfes ist es zweifellos, daß die Bestimmungen über Steuerfreiheit kumulativ und nicht alternativ aufzufassen sind. Leider wird sich hierbei wieder eine unheilvolle Kasuistik ergeben, die ja speziell in der neueren Steuergesetzgebung heimisch ist.

Entstehung der Erbschaftssteuerschuld nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs*).

Von Reichsfinanzrat Dr. Schmauser, München. (Schluß.)

Die an einen nicht rechtsfähigen Verein erfolgte freigebige Zuwendung unter Lebenden mit der Bestimmung, sie einem ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zuzuführen, ist schenkungssteuerpflichtig nach § 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 ErbschStG. 1919 (RFH. 18. 11. 1921, I a A 107/21, S. 7, 324). Auf die steuerrechtliche Behandlung der Auflösung der preußischen Familienfideikommisse nach der Richtung hin, inwieweit hierbei eine Erbschaftssteuerpflicht begründet wird, bezieht sich das Gutachten des RFH. vom 23. 6. 1921, I D 1/21, S. 6, 292; s. jetzt § 3 Abs. 1 Ziff. 8 des ErbschStG. von 1922. Die fiduziarische Eigentumsübertragung ist keine Schenkung (RFH. 25. 5. 1921, I a A 43/21). Vor einer noch notwendigen Genehmigung einer Schenkung kann die Steuerpflicht dann eintreten, wenn die Zuwendung schon vorher vollzogen (ausgeführt) ist. Auch ein Verein, der erst später rechtsfähig wird, kann schon Zuwendungen erhalten (RFH. 12. 7. 1922, VI A 149/22). Die entrichteten Zinsen einer schenkungsweise versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Kapitals, sind als selbständige freigebige Zuwendungen zu behandeln und daher grundsätzlich steuerpflichtig (RFH. 22. 3. 1922, VI A 187/21). Dagegen ist die Hinterlegung von Wertpapieren nebst Zinsscheinen bei der Reichsbank keine Erfüllung des Schenkungsversprechens bezüglich der Zinsen (RFH. 11. 3. 1921, I a A 9/21). Bei der unentgeltlichen Einräumung einer Unterbeteiligung ist die Schenkung bereits mit Abschluß des Vertrags vollzogen (RFH. 26. 9. 1922, VI A 178/22, S. 10, 237). Waren die geschenkten Gegenstände, die von dem Beschenkten weitergeschenkt wurden, am 1. September 1919 nicht mehr vorhanden, so kam eine Schenkungssteuer nicht zur Entstehung (RFH. 10. 5. 1922, VI A 100/21). Der Nacherbe erwirbt freilich einen unmittelbaren Anspruch auf die Erbschaft durch die Erbeinsetzung; der Wert der Erbschaft ist aber bei einem Testament, das dem Vorerben freie Verfügung gestattet, bis zum Tode des Vorerben ganz ungewiß; die Beseitigung dieser Ungewißheit stellt eine den Beschenkten bereichernde Zuwendung dar (RFH. 15. 3. 1922, VI A 28/22). Auch die Zuwendung zu einem gemeinnützigen Zweck ist nicht steuerpflichtig, wenn der Zuwendende zur Verwendung zu einem solchen Zweck verpflichtet war (RFH. 18. 1. 1923, VI A 1/23). Die freiwillige Abschichtung der Kinder durch den überlebenden Vater nach Bremer Güterrecht ist eine freigebige Zuwendung (RFH. 25. 10. 1922 mit 10. 1. 1923, VI A 199/22). Zuwendungen an juristische Personen, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, gelten als aufschiebend bedingte Zuwendungen (RFH. 15. 2. 1922, VI A 36/20). Steuerrechtlich unterliegt die Frage, ab eine Ausstattung als Schenkung anzusehen und die Schenkungssteuerpflicht entstehen läßt, einer anderen Beurteilung als nach dem BGB. Ist eine Ausstattung nicht für die Einrichtung eines angemessenen Haushalts bestimmt, so entsteht die Schenkungssteuerschuld, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (RFH. 26. 3. 1921, I a A 30/20, S. 6, 347 und RFH. 9. 6. 1921, I a A 45/21, S. 9, 183). Im Falle der Hingabe eines Heiratsgutes an den mit der Tochter im gesetzlichen Güterstande lebenden Schwiegersohn spricht die Vermutung dafür, daß nicht der Schwiegersohn, sondern die Tochter beschenkt werden sollte (RFH. 26. 11. 1920, I a A 9/20, S. 4, 126). Die Ausstattung eines Sohnes ist als freigebige Zuwendung steuerpflichtig, soweit nicht eine anderweitige Bestimmung entgegensteht (RFH. 9. 6. 1921, I a A 45/21). Die Aussteuer einer Tochter ist nicht steuerpflichtig, da hierzu Rechtspflicht besteht (§ 1620 BGB.); die Aussteuer braucht nicht in Geld zu bestehen (RFH. 9. 6. 1921, I a A 51/21 und 27. 4. 1922, VI A 19/22, S. 9, 222).

Die Hingabe an Erfüllungsstatt läßt eine Schenkungssteuerpflicht nicht entstehen; sie ist ein lästiges Geschäft und

*) Auf die einzelnen Bände der Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs wird im folgenden immer mit der Abkürzung „S" hingewiesen.

nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Kaufvertrag stattgefunden hätte. Bei der Frage, ob der Bedachte bereichert ist, kommt es auf den Willen desjenigen an, dessen Vermögen vermindert wird (RFH. 18. 1. 1922, I a A 202/21).

Eine Schenkungssteuerschuld i. S. des § 18 des ErbschStG. 1922 ist mit der Ausführung der Schenkung entstanden; „Ausführung der Zuwendung" hat die Bedeutung, die der RFH. dem Worte „Vollziehung" bei Vollziehung des Schenkungsversprechens im Sinne des Gesetzes von 1919 beigelegt hat. Das ErbschStG. von 1922 ist anwendbar, wenn die Ausführung einer Zuwendung unter seiner Herrschaft erfolgt ist. Bei einer gemischten Schenkung ist nicht schon der Abschluß des Vertrages steuerschuldbegründend; bei ihr gilt die Zuwendung vielmehr erst mit der Übergabe oder Übereignung (Auflassung) des zugewendeten Gegenstandes als ausgeführt (RFH. 27. 1. 1922, I A a 68/21 und 14. 3. 1923, VI A 21/23, S. 12, 34).

Die Steuerschuld bei der Erbschaftssteuer, welcher Zweckzuwendungen unterliegen, entsteht in der Person des mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerten, also in der Mittelsperson, mit dem Eintritt der Verpflichtung des Beschwerten. Die Mittelsperson kann sich von der Steuerschuld nur durch Ausschlagung der Zuwendung befreien. Während bei Schenkungen eine Gesamtschuld zweier Personen, eine Steuerschuld des Schenkers und des Beschenkten als Erwerbers entsteht, ist bei der Zweckzuwendung der Beschwerte ausschließlicher Steuerschuldner. Die Steuerschuld knüpft an die eintretende Verpflichtung des Beschwerten an, nicht an den Zeitpunkt der Erfüllung des gewollten Zwecks; die Steuerschuld entsteht also mit dem Todestag des Erblassers, oder dem Tage der Ausführung der der Zweckzuwendung zugrunde liegenden Schenkung.

Nach dem ErbschStG. von 1919 fielen die Zweckzuwendungen unter Lebenden unter den Begriff der Schenkung; der Vollziehung entspricht bei Zweckzuwendungen die Übertragung auf den Beschwerten, eine nach diesem Gesetze steuerpflichtige Zweckzuwendung lag auch dann vor, wenn jemand bei Begründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung Bestimmungen über den Stiftungsvorstand traf und dieser die Verfügung über das Stiftungsvermögen erhielt (RFH. 27. 9. 1922, VI A 173/22, S. 10, 240). Der Begriff einer unselbständigen Stiftung beruht auf einem herkömmlichen, in das Recht übergegangenen Sprachgebrauch und umfaßt im weiten Rahmen alle Zuwendungen, welche einem bestimmten Zwecke gewidmet sind (RFH. 22. 6. 1922, III A 246/22). Die Schaffung eines Zweckvermögens oder einer unselbständigen Stiftung kann nicht durch bloße Absonderung und getrennte Verwaltung eines Vermögensbestandteils von einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person erreicht werden (RFH. 21. 10. 1921, I a A 106/21, S. 7, 180). Für die Steuerentrichtung hat bei einer unselbständigen Stiftung der Beschwerte zu sorgen (RFH. 4. 5. 1922, VI A 100/22).

Bei einer Zuwendung unter einer Auflage zugunsten bestimmter Personen liegt eine Zweckzuwendung jedenfalls dann vor, wenn mit der Zuwendung eine längere Verwaltungstätigkeit verbunden ist (RFH. 7. 2. 1923, VI A 236/22, S. 11, 257). Auch bei Beschränkung der Zuwendung auf einzelne Personen wird die Entstehung der Steuerschuld nicht gehindert. Der Beschwerte hat eine ähnliche Stellung wie der gesetzliche Vertreter einer rechtsfähigen Stiftung.

Regelmäßig wird die Zweckzuwendung in der Form der Zuwendung unter einer Auflage gemacht werden. Die Erbschaftssteuerschuld entsteht aber auch dann, wenn die Zuwendung in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet ist; es hat dieselbe wirtschaftliche Bedeutung, ob z. B. jemand einem bürgerlichen Verein einen bestimmten Geldbetrag mit der Auflage übergibt, einen von ihm bezeichneten Weg ausbessern zu lassen, oder ob er mit dem Verein einen gegenseitigen Vertrag abschließt, wonach er sich zur Zahlung des Geldbetrages und der Verein sich zur Ausbesserung des Weges verpflichtet (RFH. 16. 3. 1922, VI A 136/21). Eine die Steuerschuld begründende Zweckzuwendung liegt auch dann vor, wenn jemand bei Begründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung Bestimmung über den Stiftungsvorstand trifft und dieser die Verfügung über das Stiftungsvermögen erhält (RFH. 27. 9. 1922, VI A 173/22). Zweckzuwendungen können auch Gelegenheitsgeschenke sein, z. B. die Stiftung eines Tennispreises (RFH. 21. 3. 1923, VI A 25/23). Mit der Steuerpflicht der Veranstaltung eines Tennisturniers befaßte sich der RFH. in dem genannten Urt. v. 21. 3. 1923, VI A 25/23), in dem er erkannte; die Veranstaltung eines Tennisturniers ist Auslobung; wer dem Veranstalter einen Gegenstand mit der Bestimmung übergibt, ihn als Preis in einem bestimmten Wettspiel zu verwenden, macht nicht selbst eine Auslobung, sondern wendet dem Veranstalter etwas zu unter einer Auflage. Liegt aber eine Zuwendung unter einer Auflage vor, so ist eine steuerschuldbegründende Zweckzuwendung anzunehmen; denn es ist nicht beabsichtigt, einer Person etwas zuzuwenden, sondern das Turnier selbst im ganzen zu fördern. Wenn bei einer Zuwendung an einen bischöflichen Stuhl bestimmt ist, daß sie zu Zwecken der Diözese zu verwenden ist, so liegt eine reine Zuwendung an den bischöflichen Stuhl vor, nicht eine Zweckzuwendung (RFH. 15. 2. 1922, VI A 36/20).

An und für sich sind die genannten, durch das ErbschStG. 1922 geregelten drei Steuerarten — die engere Erbschaftssteuer für den Erwerb von Todes wegen, die Schenkungssteuer und die Steuer für Zweckzuwendungen — von einander unabhängig. Derselbe Besteuerungsgegenstand kann jedoch nur von einer der drei Steuern betroffen werden. Eine Häufung in der Weise, daß ein Tatbestand schuldbegründend hinsichtlich zweier oder sämtlicher drei Steuerarten wirkt, gibt es nicht; unter der Herrschaft des ErbschStG. 1919 war gleichzeitiges Entstehen der Nachlaßsteuer und der Erbanfallsteuer möglich.

Ist eine Steuerschuld aus dem ErbschStG. entstanden, so ist weiter zu prüfen, was zu der entstandenen Steuerschuld gehört, einmal wegen der Frage der Verjährung, dann insbesondere wegen der Frage, ob eine Nachveranlagung (Nachholung einer unterbliebenen Veranlagung) oder eine nur beschränkt zulässige Neuveranlagung vorliegt, und weiter um den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens zu begrenzen. Die Rechtsprechung des RFHs. geht dahin, daß die Steuerschuld allgemein alle Ansprüche umfaßt, die in einem bestimmten Steuerfall aus einem bestimmten Steuergesetz gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen entstehen; sie stellt die Identität des Steuerfalles darauf ab, ob es sich um denselben wirtschaftlichen Vorgang handelt, auf Grund dessen ein bestimmter Steuerpflichtiger mit einer bestimmten Steuer in Anspruch genommen werden kann; die Folge davon ist, daß das Finanzamt in Fällen, in denen falsche Bescheide unanfechtbar geworden sind und die Steuer bezahlt ist, nicht ohne Rücksicht hierauf neue richtige Bescheide erlassen kann, sondern durch die §§ 76 Abs. 1 und 212 AO. eingeschränkt ist. Dieser Gedanke kommt zum Ausdruck im Urteil des RFH. vom 13. 1. 1922, I A a 134/21, in dem der Rechtssatz geprägt wurde: Setzt das Landes-

finanzamt im Berufungsverfahren gegen eine Einspruchsentscheidung, in der der Steuerbescheid über eine Nachlaß- und Erbanfallsteuer aufrecht erhalten ist, unter Zugrundelegung eines anderen Tatbestandes an Stelle der Nachlaß- und Erbanfallsteuer eine Schenkungssteuer fest, so liegt darin ein von Amts wegen zu berücksichtigender und zur Aufhebung der Entscheidung führender Mangel einer Verfahrensvoraussetzung. Bei Annahme eines anderen Schenkers kann derselbe Steuerfall als vorliegend angenommen werden; so hat der RFH. in einem anderen Falle erkannt unter Aufstellung des Rechtssatzes: Hat das Finanzamt den Beschenkten und nicht den Schenker zur Schenkungssteuer herangezogen und wird im Rechtsmittelverfahren festgestellt, daß zwar die der Steuerfestsetzung zugrundeliegende Schenkung vorliegt, jedoch nicht die in dem Steuerbescheide bezeichnete Person, sondern eine andere Schenker ist, so liegt **kein neuer Steuerfall** vor, über den im Rechtsmittelverfahren deshalb nicht entschieden werden dürfte, weil eine Veranlagung nicht erfolgt ist (RFH. 11. 4. 1923, VI A 8/23, S. 12, 57). Ähnlich war die Rechtslage in dem mit Urteil des RFHs. vom 18. 1. 1923, VI A 223/22 erkannten Falle; auch in ihm hatte das Finanzamt nur den Beschenkten zur Steuer herangezogen; die Schenkung war in der Aufnahme des Sohnes eines Gesellschafters in eine offene Handelsgesellschaft erblickt worden; der RFH. erkannte, daß auch, wenn sich herausstellen sollte, daß Schenker des Betrages nicht die offene Handelsgesellschaft, sondern ein Gesellschafter oder die Gesellschafter sind, die Identität des Steuerfalls gewahrt sei. Die Vorentscheidung ist damals wegen der Möglichkeit eines Rechtsirrtums der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen worden.

Nicht um einen anderen Tatbestand handelte es sich auch in dem mit Urteil des RFHs. vom 22. 2. 1922, VI A 21/20 entschiedenen Falle; es handelte sich dabei um die Auslegung einer in einem Testament enthaltenen Bestimmung, daß eine bestimmte Person die geschenkten Beträge in einem bestimmten Mindestbetrag erhalten müsse. Es waren Zweifel vorhanden, ob die Schenkung der dieser Person zugewendeten, auf einer Bank hinterlegten Wertpapiere noch zu Lebzeiten des Hinterlegers vollzogen war; die Zuwendung wurde abweichend vom Finanzamt nicht als Schenkung, sondern als Vermächtnis behandelt. Von einem anderen Steuerfalle hier zu reden, war ebenfalls wegen der Identität des steuerpflichtigen Vorganges keine Veranlassung vorhanden.

Die Zulässigkeit einer Neuveranlagung im Sinne des § 212 Abs. 2 AO. prüft der RFH. nur auf Verfahrensrüge, nicht von Amts wegen nach; denn die die Neuveranlagung einschränkende Vorschrift des § 212 Abs. 2 berührt nicht das Entstehen, die Fortdauer oder den Untergang steuerlicher Ansprüche, sondern regelt das Verhalten der Steuerbehörde bei ihrer Geltendmachung, also das Verfahren der Behörde (RFH. 7. 12. 1923, V A 233/23). Das gilt auch für Neuveranlagungen in Erbschaftssteuersachen.

Auch für die Erbschaftssteuerschuld gilt der allgemeine Rechtssatz, daß der einmal entstandene Steueranspruch geltend gemacht werden kann, solange er nicht verjährt ist; für die Verjährung ist § 20 des ErbschStG von 1922 maßgebend. Auch der Friedensvertrag enthält keine Bestimmung, die der Geltendmachung der gemäß § 81 AO. mit dem Stichtag entstandenen Steuerschuld entgegensteht (RFH. 18. 5. 1921, III A 60/21, S. 6, 179).

Die Urteile des Reichsfinanzhofs, auf die in vorstehendem Bezug genommen wurde, sind im Auszuge zum größten Teile auch in der „Rechtsprechung" von Sörgel abgedruckt; vgl. das dieser Rechtsprechung beigegebene „Reichssteuerrecht" im 23. Jahrgang S. 58 bis 67 und im 24. Jahrgang S. 50 bis 55.

Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen bei natürlichen und nichtphysischen Personen.

Von Staatsrat Lademann, Danzig

Bereits im Preußischen Steuerrecht bestand eine gewisse Doppelbesteuerung hinsichtlich des Einkommens von natürlichen und nichtphysischen Personen insofern, als das Einkommen einer Aktiengesellschaft und G. m. b. H. nicht nur bei dieser selbst, sondern auch bei den Inhabern der Anteile grundsätzlich zur staatlichen Einkommensteuer und zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen wurde. Der Gesetzgeber war jedoch bemüht, die Härten einer solchen Doppelbesteuerung durch Sondervorschriften abzuschwächen, so daß früher nicht von einer vollen Doppelbesteuerung, sondern lediglich von einer teilweisen gesprochen werden konnte. In diesem Bestreben ist er bei Aktiengesellschaften usw. einerseits und bei G. m. b. H.s andererseits verschiedene Wege gegangen.

Das Einkommen der Aktiengesellschaften wurde vom Staate nach annähernd dem gleichen Tarife herangezogen, wie das der natürlichen Personen. Die Aktiengesellschaften hatten lediglich das Recht, 3½% ihres Grund- und Stammkapitals von ihrem Bilanzgewinn in Abzug zu bringen (§ 15 Pr. EinkStGes.). Die Aktionäre hatten den vollen Betrag der erhaltenen Dividende als Kapitaleinkommen zu versteuern. Hierdurch war die Doppelbesteuerung seitens des Staates nur ausgeschaltet, wenn oder insoweit die ausgeschütteten Gewinnbeträge 3½% des Aktienkapitals nicht überstiegen.

Bei der Gemeindesteuer wurde auf das Doppelbesteuerungsproblem keine Rücksicht genommen. Der Abzug von 3½% bei der Aktiengesellschaft selbst war durch § 15 Abs. 4 Pr. EinkStGes. ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Aktionär und sein Dividendeneinkommen war eine Vergünstigung gleichfalls nicht vorgesehen.

Da die Gemeindesteuer im Durchschnitt etwa 200% der Staatssteuer ausmachte, und da im Frieden die ausgeschüttete Dividende in der Regel höher war als 3½% des Kapitals, bestand hinsichtlich des Gewinnes der Aktiengesellschaften somit eine Doppelbesteuerung in ziemlich erheblichem Ausmaße.

Etwas günstiger lagen die Verhältnisse bei der **G. m. b. H.** Hier erhob der Staat zwar die Einkommensteuer von dem vollen Bilanzgewinn, und zwar nach einem erhöhten Tarife, sah jedoch für die Inhaber der G. m. b. H.-Anteile durch § 71 Pr. EinkStGes. vor, daß bei ihnen die auf die Gewinnausschüttungen der G. m. b. H. entfallende Steuer in Abgang gestellt wurde.

Die Gemeindeeinkommensteuer ließ dagegen die G. m. b. H. als solche steuerfrei, besteuerte die Anteilsinhaber jedoch voll, und zwar nicht nur nach Maßgabe des ausgeschütteten Gewinnes, sondern nach dem gesamten bilanzmäßigen Geschäftsgewinn der G. m. b. H. Durch dieses Verfahren wurde eine Doppelbesteuerung in vollem Umfange vermieden.

Die Auswirkung dieser Regelung sei an folgendem Beispiel erläutert unter Zugrundelegung des für 1914 geltenden Tarifs ohne Berücksichtigung der Versteuerung nach dem 3jährigen Durchschnitt:

Einzelkaufmann		Aktiengesellschaft		G. m. b. H.	
Einkommen	50 000 M.	Bilanzgewinn	50 000 M.	Bilanzgewinn	50 000 M.
		ausgeschüttet	40 000 „	ausgeschüttet	40 000 „
		Kapital	500 000 „	Kapital	500 000 „
		a) Steuern der Gesellschaft			
staatl. Einkommenst.	1 680 M.	Staatssteuer von 50 000 — 17 500 = 32 500 M. =	1 040 M.	Staatssteuer von 50 000 =	2 040 M.
staatl. Zuschlag	420 „	Staatszuschlag	520 „	Staatszuschlag	816 „
Gemeindezuschlag 200%	3 360 „	Gemeindezuschlag 200% von dem Satze für 50 000 M. =	3 360 „		
Gesamtsteuer	5 460 M.		4 920 M.		2 816 M.
		b) Steuern der Gesellschafter unter Annahme, daß sämtl. Aktien und Anteile in einer Hand sind und der Inhaber über sonstiges Einkommen nicht verfügt.			
		Staatssteuer von 40 000 M. =	1280 M.		
		Staatszuschlag	320 „		
		Gemeindezuschlag 200 % =	2560 „	Gemeindezuschlag (200%) von dem Satze für 50 000 M. =	3 360 „
			4160 M.		6 176 M.
		a) und b) zusammen	9050 M.		

Von dem gleichen Einkommen waren mithin, je nach der rechtlichen Gestalt des Unternehmens an Einkommensteuer insgesamt 10,92% oder 18,18% oder 12,35% zu entrichten. Bereits damals stand sich der Einzelkaufmann steuerlich am günstigsten; allerdings war der Unterschied hinsichtlich der von dem Gewinn einer G. m. b. H. zu entrichtenden Steuer nicht erheblich.

Das neue Reichssteuerrecht (Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz) hat zunächst die verschiedene Behandlung von Aktiengesellschaft und G. m. b. H. beseitigt und weiterhin die nebeneinander her laufenden Landes- und Gemeindeeinkommensteuern durch einheitliche Reichssteuern ersetzt. Ausdrückliche Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Gesellschafter und Gesellschaft sind nicht vorgesehen. Die Vorschrift des § 6 Ziffer 8 des Körperschaftssteuergesetzes, die eine Vergünstigung für Schachtelgesellschaften enthält, erscheint nicht von grundlegender allgemeiner Bedeutung. Durch Einschaltung der Kapitalertragsteuer (Steuerabzug vom Kapitalertrag) hat sich das Bild vom Standpunkt der Steuerpflichtigen vielmehr noch weiter verschlechtert. Mildernd wirkt nur, daß der Tarif der Körperschaftssteuer nicht gestaffelt, sondern ein einheitlicher Steuersatz gewählt ist, der hinter dem für die höchsten Einkommensstufen bei den natürlichen Personen anzuwendenden wesentlich zurückbleibt. Die Höhe der Körperschaftssteuer für Erwerbsgesellschaften hat im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht, die nachstehend zusammengestellt sind.

Hauptsteuer		Zuschläge von den ausgeschütteten Beträgen
Nach Gesetz vom 30. März 1920	10%	2 bis 10 v. H., soweit sie 3% des Grund- u. Stammkapitals übersteigen
Nach Gesetz vom 8. April 1922	20%	15%
Geldentwertungsgesetz vom 20. März 1923	20%	25%
2. Steuernotverordnung	—	10%

Ein Vergleich der Einkommensteuerleistungen eines Einzelkaufmanns mit den Zahlungen, die von den Gewinnen der Erwerbsgesellschaften insgesamt als Steuer zu entrichten waren, ist für die Inflationszeit kaum möglich.

Es soll im nachstehenden jedoch versucht werden, für die Auswirkung der letzten Regelung im Jahre 1924 ein Beispiel zu geben. Zugrundegelegt ist hierbei für die Körperschaftssteuer ein Satz von 20%, für die Einkommensteuer der natürlichen Personen der Tarif des § 7 der Zweiten Steuernotverordnung.

Einzelkaufmann (ledig)		Körperschaft (G. m. b. H oder Aktiengesellschaft)	
Gewinn 50 000 M.		Gewinn 50 000 M. Ausschütt. 40 000 M. Kapital 500 000 M.	
Steuer von 8000 M. 10% =	800 M.	a) Steuern der Gesellschaft Körperschaftssteuer 20% v. 50000 M. =	10 000 M.
Steuer von 42 000 M. 20% =	8 400 M.	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag 10% von 40000 M. =	4 000 M.
	9 200 M.	c) Steuern der Gesellschafter unter Annahme, daß sämtl. Anteile in einer Hand sind und der ledige Inhaber über sonstiges Einkommen nicht verfügt Einkst. v. 36000 M. u. zwar v. 8000 M. 10% =	800 M.
		Einkst. v. 28000 M. 20% =	5 600 M.
			6 400 M.
		insgesamt a + b + c	20 400 M.

Vorstehendes Beispiel ist allerdings nicht als Normalfall zu betrachten. Es stellt im großen ganzen den für die Steuerbelastung des Gewinnes der Körperschaften ungünstigsten Fall dar. Die Gesamtsteuer wird erheblich niedriger, wenn einmal ein geringerer Betrag des Körperschaftsgewinnes zur Ausschüttung kommt, andererseits, wenn sich die ausgeschütteten Beträge auf eine größere Zahl von Berechtigten verteilen. Eine höhere Gesamtbelastung als im Beispiel errechnet, ist allerdings in den Fällen denkbar, in denen der Gesellschafter neben dem Einkommen aus der einen Körperschaft noch weiteres erhebliches Einkommen hat, und infolgedessen ein höherer Einkommensteuersatz auch von seinem Einkommen aus der Gesellschaft zur Erhebung kommt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß in den Fällen, in denen das Geschäftsjahr der Gesellschaft mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die Steuer der Gesellschaft einerseits und Kapitalertragsteuer sowie die Steuer des Gesellschafters andererseits in der Regel in verschiedenen Steuerjahren zur Erhebung kommt. Eine Herabsetzung der Steuersätze für 1925 würde sich mithin in gewisser Weise auch auf die im vorstehenden Beispiel errechnete Gesamtbelastung des Gesellschaftsgewinnes auswirken. Trotz alledem wird der Unterschied in den Steuerleistungen der verschiedenen Betriebsformen ein erheblicher bleiben, wenn nicht in den in

Aussicht gestellten neuen Steuergesetzen besondere Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen werden.

Hinsichtlich der Vermögensteuer kam im Preußischen Steuerrecht eine Doppelbesteuerung nicht in Frage, da das Preuß. Ergänzungssteuergesetz die nichtphysischen Personen steuerfrei ließ. Sie wurde, abgesehen von den einmaligen Reichsvermögensabgaben, erst eingeführt durch das Reichsvermögensteuergesetz vom 8. April 1922 und hielt sich zunächst in mäßigen Grenzen, da die Vermögensteuer grundsätzlich nur von den Reserven der Gesellschaft und nach einem niedrigeren Tarife als bei natürlichen Personen erhoben wurde. Stark in Erscheinung trat sie erst bei der Veranlagung für 1924 auf Grund der Zweiten Steuernotverordnung mit ihren Bestimmungen über Bewertung des Gesellschaftsvermögens nach dem Steuerkurs, dem Verbot des Abzuges von Grund- und Stammkapital und dem für natürliche und nichtphysische Personen gleichen Tarif.

Demgegenüber spielt die Vergünstigung für die natürlichen Personen, ihren Besitz an deutschen Gesellschaftsanteilen nur mit der Hälfte der Steuerkurswerte anzusetzen, keine entscheidende Rolle.

Auch hier sei die Auswirkung der Doppelbesteuerung an einem Zahlenbeispiel erläutert:

Einzelkaufmann	Körperschaft
Wert des Betriebsvermögens . . . 500 000 M	Wert des Unternehmens nach den Steuerkursen 500 000 M.
Steuer nach Tarif . 3 000 M	Steuer d. Gesellschaft 3 000 M.
	Steuer des Gesellschafters (unter der Voraussetzung, daß alle Anteile in einer Hand sind und diese kein sonstiges Vermögen hat) von 250 000 M. 1 500 M
	zusammen 4 500 M

Einigkeit dürfte darüber bestehen, daß ein **Fortbestehen der Doppelbesteuerung in dem bisherigen Ausmaß sowohl bei Einkommen- und Körperschafts-, wie bei der Vermögensteuer nicht als tragbar** bezeichnet werden kann. Zweifelhaft kann nur der Weg sein, auf dem ein Abbau ohne Verletzung lebenswichtiger finanzieller Interessen der Steuergläubiger möglich ist.

Eine hohe Besteuerung der Gesellschaften selbst und die Erfassung der von ihnen ausgeschütteten Gewinne durch die Kapitalrentensteuer bildet fraglos ein gewisses Hindernis für den Zufluß ausländischen Kapitals in die deutsche Wirtschaft, dessen diese in Ermangelung genügender flüssiger Inlandskapitalien dringend bedarf. Andererseits befinden sich wohl derartige Mengen deutscher Aktien- und G. m. b. H.-Anteile in ausländischem Besitz, daß Reich, Länder und Gemeinden auf eine Besteuerung der im Reiche investierten ausländischen Kapitalien und der daraus in das Ausland fließenden Gewinnbeträge, die nur bei den Gesellschaften selbst, nicht aber bei dem außerhalb der Deutschen Steuerhoheit stehenden Anteilsinhaber erfaßbar sind, nicht verzichten können. Der hier fraglos bestehende Interessengegensatz wäre weniger nach steuertechnischen als nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten auszugleichen. Fällt die Entscheidung in dem Sinne der Beibehaltung einer erheblichen Gesellschaftsbesteuerung, so wäre mindestens den inländischen natürlichen Personen, für die allein eine Doppelbesteuerung in Frage kommt, in ausreichendem Maße durch ausdrückliche Vorschriften zu helfen. Zu hoffen ist, daß die **bevorstehende Reform** der Einkommen-, Körperschafts- und wohl auch der Vermögensteuer diesem Gesichtspunkte in genügendem Umfange Rechnung trägt.

Die Aufwertungsfrage beim Übergang des Eigentums an hypothekarisch belasteten Grundstücken.

Von Gerichtsassessor Dr. Ludwig **Feuchtwanger**, Frankfurt a. M.

In der Dezember-Nummer vorigen Jahres hat Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Hesse, Berlin, zur Frage der Aufwertung von Vorkriegshypotheken im Fall einer Veräußerung des belasteten Grundstücks Stellung genommen. Allerdings berührt es auf den ersten Blick merkwürdig, daß die Dritte Steuernotverordnung sich bei Hypotheken, bzw. durch Hypothek gesicherten Forderungen nur mit einem Wechsel auf der Aktivseite beschäftigt, wobei die für das dingliche Recht gegebenen Vorschriften des § 2 Absatz 2 laut § 3 auch für die persönliche Forderung grundsätzlich für anwendbar erklärt werden. Dagegen fehlt eine ähnliche Bestimmung für den Fall des Wechsels auf der Passivseite, wenn nämlich das belastete Grundstück veräußert worden, bzw. dabei die persönliche Schuld mitübernommen worden ist. Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Hesse erwartet gegen unbillige Benachteiligung der Schuldner von der künftigen Gesetzgebung Schutz. Jedenfalls wird bei den zurzeit schwebenden Beratungen betr. Neuregelung der Aufwertungsfragen auch dieses Gebiet berührt werden. Nach Lage der Sache ist aber auch von der künftigen Gesetzgebung in diesem Punkte ein Schuldnerschutz nicht zu erwarten.

Was das geltende Recht betrifft, so hindert der Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung an sich den Schuldner nicht, auch gegenüber dem Gläubiger seine Rechte zu wahren. Er kann dies aber nur dadurch tun, daß er gemäß § 2 Absatz 1 bei der Aufwertungsstelle eine **Herabsetzung der Aufwertung** mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage verlangt. Wie nun der Kommentar von Mügel (Anmerkung 13 zu § 11) mit Recht ausführt, kann sich der gegenwärtige Eigentümer (es soll der Einfachheit halber nur vom dinglichen Recht gesprochen werden, für die persönliche Forderung gelten laut § 3 dieselben Vorschriften) zur Begründung seines Herabsetzungsantrags nur auf seine eigene wirtschaftliche Lage berufen, nicht aber auf Abmachungen, die er bei dem Erwerb des Grundstücks mit dem früheren Eigentümer getroffen hat. Er kann sich also insbesondere nicht darauf stützen, daß er einen höheren Goldmarkwert zurückzahlen muß, als dem Nennbetrag der Papiermarkhypothek, nach dem Tage der Schuldübernahme in Goldmark umgerechnet, entspricht und daß er dadurch einen Schaden erleidet. Dies alles sind Tatsachen, die den Gläubiger nicht berühren und auch nach Treu und Glauben nicht berühren dürfen. Der Hypothekengläubiger ist an und für sich schon durch die Festsetzung der Aufwertung auf 15 % des Goldmarkbetrags in seinen Rechten beeinträchtigt. Geht der Eigentümer dazu über, ihm auch diesen Aufwertungsbetrag zu kürzen, so müssen die beiderseitigen Verhältnisse ganz besonders genau geprüft werden, damit keine Unbilligkeit Platz greift. Eine solche würde aber vorhanden sein, wenn der Hypothekengläubiger in seinen Rechten durch Geltendmachen von Tatsachen verkürzt werden würde, die ihren Grund in einem Rechtsverhältnis dritter Personen haben und die der Eigentümer, falls überhaupt eine Berechtigung dafür vorliegt, gegenüber einem anderen vorbringen kann. Diese Gründe werden sich auch wohl bei der Neuregelung der Aufwertungsfragen durchsetzen und verhindern, daß eine gesetzliche Regelung derart getroffen wird, daß in Fällen der genannten Art der Eigentümer dem Hypothekengläubiger gegenüber eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen kann. M. E. ist aber umgekehrt sogar zwecks Ausschließung von Zweifeln eine **gesetzliche Regelung dahin geboten**, daß die anläßlich des Grundstückswechsels erfolgte Übernahme von Hypotheken keinen Herab-

setzungsgrund im Sinne des § 2 Absatz 1, § 3 der Dritten Steuernotverordnung bildet.

Für den Fall aber, daß wider Erwarten eine andere gesetzliche Regelung getroffen werden sollte, ist bezüglich der Aufwertung der persönlichen Forderung folgendes zu beachten: Im Verhältnis zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner ist für die Umrechnung des Papiermarknennbetrags in Goldmark der Tag der Schuldübernahme, nicht der der Erfüllungsübernahme maßgebend. Die Wirksamkeit der Schuldübernahme ist aber an die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Hypothekengläubigers gebunden, so daß für die Umrechnung in den meisten Fällen ein späterer Zeitpunkt in Betracht kommt. Entweder der Hypothekengläubiger genehmigt ausdrücklich (§ 415 BGB.), dann ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Oder aber der Veräußerer teilt ihm gemäß § 416 BGB. die Schuldübernahme mit, dann gilt die Genehmigung nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat. Hier würde also der Umrechnungsstichtag noch weiter hinausgeschoben werden und der Gläubiger unbilligerweise unter Umständen einen noch geringeren Goldmarkbetrag erhalten, so daß schon aus diesem praktischen Ergebnis die gegenteilige Ansicht abzulehnen ist.

Genießt nun nach der hier vertretenen Ansicht der Schuldner gegenüber dem Hypothekengläubiger keinen Schutz, so ist auf der anderen Seite die Frage zu prüfen, inwieweit er an seinem Vormann, dem Grundstücksveräußerer, Regreß nehmen kann. Wir stehen jetzt im Jahre 1925. Die Hypothekengläubiger beginnen, die Aufwertungshypothek eintragen zu lassen, und in Literatur und Praxis beschäftigt man sich mit den näheren Modalitäten der Zinszahlung. Der Grundstückserwerber sieht sich vor der Notwendigkeit, im Laufe der nächsten Jahre von dem Aufwertungsbetrag steigende Zinsen zu zahlen und eines Tages das Kapital zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrages bereithalten zu müssen. Sofort legt er sich die Frage vor, ob er denn diese Lasten allein tragen solle und ob nicht vielmehr auch sein Veräußerer herangezogen werden könne. Der Grundstücksveräußerer seinerseits wird sich auf einen ablehnenden Standpunkt stellen und geltend machen, daß der bei in der Inflationszeit getätigten Grundstücksveräußerungen für den Erwerber infolge der Steigerung der Grundstückspreise, auch in Gold gerechnet, eingetretene Wertzuwachs ihn für alle sonstigen Nachteile reichlich schadlos halten werde. Dieser Einwand ist auf den ersten Blick bestechend, aber nicht durchschlagend. Einmal wird es Fälle geben, in denen der Grundstücksveräußerer den empfangenen Kaufpreis in solchen Sachwerten angelegt hat, die gleichfalls im Laufe der Zeit eine Goldmarksteigerung empfangen haben. Sodann ist aber auch allgemein zu berücksichtigen, daß er sich seines Grundstücks freiwillig entledigt hat und bezüglich der für ihn dadurch eingetretenen Nachteile nicht ein besonderes Reurecht in Anspruch nehmen kann.

Was nun die eigentliche Rechtslage zwischen Grundstückserwerber und Grundstücksveräußerer betrifft, so scheint mir in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis für den Erwerber nicht günstig zu sein. Gewiß kann es, wie Mügel a. a. O. bemerkt, Fälle geben, in denen der Veräußerer ausdrücklich oder stillschweigend die Gewähr dafür übernommen hat, daß die übernommene Hypothek nur zu ihrem Nennbetrag geltend gemacht werde. Aber diese Fälle werden immerhin selten sein. Vor Allem scheiden Grundstücksveräußerungen aus den Jahren bis 1923 aus, da man zu dieser Zeit mit der Aufwertung allgemein noch nicht gerechnet hat. Mügel billigt für den Regelfall dem Käufer nur eine Anfechtung der Hypothekenübernahme wegen Irrtums zu, führt aber des Weiteren aus, daß diese Anfechtung vielfach daran scheitere, daß nicht festzustellen sei, in welcher Weise ohne den Irrtum der Vertrag abgeschlossen sein würde. Der Käufer könne daher nicht die Übernahmeerklärung für sich allein, sondern nur den ganzen Kaufvertrag anfechten, woran er aber in den meisten Fällen kein Interesse haben werde. Es fragt sich nun, ob ihm kein anderer Rechtsgrund zur Seite steht. Eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung dürfte wenig aussichtsreich sein. Es verbleibt das Geltendmachen eines Rechtsmangels gemäß den §§ 434 ff. BGB. Hypotheken gelten als Mangel im Rechte des Verkäufers. Sie sind grundsätzlich von ihm zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. (§ 439 Absatz 2 BGB.) Selbstverständlich ist eine vertragliche Abweichung möglich, wonach der Käufer nicht gehalten wird, den Eintrag löschen zu lassen, sondern der Käufer die Belastung und oft sogar auch noch die persönliche Schuld übernimmt. Man kann sich nun auf den Standpunkt stellen, daß § 439 Absatz 2 BGB. die Regel bildet und daß die obige Abweichung nicht extensiv behandelt werden darf. Das heißt, man kommt zu den Schluß, daß in allen Fällen, in denen nicht aus der Höhe des Kaufpreises hervorgeht, daß der Käufer bewußt jede Auswirkung der Hypothekenbelastung auf sich genommen hat, er nur die Papiermarkhypothek zum Nennbetrag habe übernehmen wollen, bei einer weiteren Inanspruchnahme aus dieser Schuld trete die Beseitigungspflicht des Verkäufers aus § 439 Absatz 2 wieder ein. Ob der Käufer mit diesem Standpunkt durchdringt, dürfte von den Umständen des Einzelfalls, von dem Inhalt des Veräußerungsvertrags und den ihn begleitenden Umständen abhängen. In der Mehrzahl der Fälle scheint mir aber, wie gesagt, der Käufer ohne Rechtsbehelf zu sein. Inwieweit bezüglich der übernommenen persönlichen Schuld anders zu entscheiden ist, wenn der Tatbestand des § 7 der Verordnung vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt Seite 430) vorliegt, also der Käufer auf Grund seiner Schuldübernahme zu einer höheren Aufwertung als in Höhe von 15 % des Goldmarkbetrags der Hypothek herangezogen werden kann, muß einer besonderen Prüfung vorbehalten bleiben.

Die steuerliche Behandlung der Arbeiter- und Ang stelltenwohnhäuser.

Von Gustav Jähnel, Berlin-Friedrichshagen.

a) Bei der Vermögensteuer.

In der Dezember-Nummer der „Deutschen Steuerzeitung“ (Nr. 12/1924 S. 701) empfiehlt Bücherrevisor Dr. Gutberlet, Mietgrundstücke einer Erwerbsgesellschaft, z. B. Arbeiterwohnhäuser, nicht zum vermögensteuerpflichtigen Betriebsvermögen zu rechnen. Er sagt u. a.: „Ein Grundstück ist nur dann ein Bestandteil der den gewerblichen Betrieb darstellenden wirtschaftlichen Einheit und den Zwecken des Betriebes dienstbar, wenn es ein Teil des im Produktionsprozeß stehenden Kapitals ist. Arbeiterhäuser können zwar formaljuristisch Bestandteile der Vermögenseinheit einer Erwerbsgesellschaft sein, aber, wirtschaftlich gesehen, niemals Bestandteile des Gewerbebetriebes, da sie ja nicht den Zwecken des Betriebes, sondern den privaten Bedürfnissen der Arbeiter dienen.“ Ich habe bereits auf die in diesem Punkte gleichen Ausführungen Dr. Gutberlets in Nr. 285 der „Industrie- und Handelszeitung“ in der Dezember-Nummer der „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie“ (Nr. 12/1924 S. 327) geantwortet, daß diesen Ausführungen nicht beigetreten werden kann. Es kommt bei Beurteilung der Streitfrage nicht so sehr auf die wirtschaftlichen Konstruktionen an, als auf die Bestimmungen des Vermögensteuer-

gesetzes und der Durchführungsbestimmungen. Diese rechnen, wie auch von G. nicht bestritten wird, Gebäude und Grundstücke dann zum Betriebsvermögen, wenn sie dauernd dem Betriebe gewidmet sind und dem Betriebsinhaber gehören. Das Eigentum des Betriebsinhabers vorausgesetzt, kommt es nur noch darauf an, ob die Arbeiter- und Angestelltenwohnhäuser dem Betriebe dauernd gewidmet sind. Das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß Arbeiterwohnhäuser durch Ansässigmachung und Erhaltung von Arbeitern der Erhaltung und Förderung des Betriebes dienen sollen (OVG. i. St. 9 S. 450, 12 S. 473). Dieser Standpunkt ist jetzt vom Reichsfinanzhof bestätigt worden. Der I. Senat sagt im Urteil vom 24. 10. 1924 — I A 57/24 — (Band 14 S. 337): Es ist .... davon auszugehen, daß Arbeiter- und Angestelltenwohnhäuser Teile des Betriebsvermögens der Gewerkschaft sind. Die Zugehörigkeit der im Eigentume der Gewerkschaft stehenden Häuser zu ihrem Betriebsvermögen haben die Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum tatsächlich festgestellt mit folgenden Ausführungen: „Die Häuser werden ausschließlich von Angehörigen des Betriebes bewohnt, die Gewerkschaft hat die Häuser nur errichtet, um durch die Beschaffung angemessener Wohnungen in einer Gegend, in der es sonst an solchen mangelt, sich einen Stamm zuverlässiger Angestellten und Arbeiter für ihren Betrieb heranzuziehen. Es kommt damit zum Ausdruck, daß für die Steuerpflichtige die Nutzung der Wohnungen zu gewerblichen Zwecken überwiegt. Daß sie von den Werksangehörigen zu Wohnzwecken benutzt werden, ist für die Steuerpflichtige nur Mittel zum Zweck, die Steuerpflichtige hat dabei nur ihre eigenen Vorteile im Auge. Es scheidet von vornherein aus, daß sie die Häuser nur aus sozialen Gründen erbaut habe, um irgendwelchen Personen Unterkunft zu verschaffen. Die Wohnungen der Werksangehörigen werden im Verkehr als „Werkswohnungen" bezeichnet. Schon diese Bezeichnung deutet darauf hin, daß sie in erster Linie den Zwecken des gewerblichen Unternehmens dienen." Die Ausführungen Gutberlets sind also schon jetzt durch den Reichsfinanzhof widerlegt worden, denn dieser erkennt eine Ausscheidung von Wohnhäusern aus dem Betriebsvermögen einer Erwerbsgesellschaft nur dann an, wenn — wie bei der Brotversorgungsabgabe — eine solche Befreiung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

b) Bei der Brotversorgungsabgabe.

Bei der Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 24. 10. 1924 — I A 57/24 — handelt es sich darum, ob von der Brotversorgungsabgabe in jedem Falle Mietwohngrundstücke ausgenommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem Betriebsvermögen gehören oder nicht. Das Finanzamt hatte, wie wohl überall, die Arbeiter- und Angestelltenwohnhäuser zum abgabepflichtigen Betriebsvermögen gerechnet. Der Reichsfinanzhof erkennt an, daß grundsätzlich Arbeiter- und Angestelltenwohnhäuser zum Betriebsvermögen der Erwerbsgesellschaften gehören; sie sind aber nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Geschäftsjahr 1923/1924, vom 23. 6. 23, in der durch Artikel V des Gesetzes über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, sowie Umsatzsteuer vom 11. 8. 23 geänderten Fassung ausdrücklich von der Abgabe befreit. Die Abgabe wird nicht erhoben für den Teil des Vermögens, der aus Vermögensgegenständen der im § 24 a Abs. 3 Nr. 1—4 ZwAnlG. bezeichneten Art .... besteht. Nach § 24 a Abs. 3 Nr. 1 ZwAnlG sind ausgenommen bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, Villen jedoch nur, sofern ihr Wehrbeitragswert 50 000 M. nicht übersteigt. Die Befreiung ist ohne Einschränkung gewährt und muß daher auch für solche Mietwohngrundstücke gelten, die zu einem Betriebsvermögen gehören.

Die Grunderwerbsteuer bei zeitlich auseinanderliegendem Veräußerungsgeschäft und Eigentumsübergang.

Von Rechtsanwalt Dr. W. A. Priebe, Karlsruhe i. B.

Das Grunderwerbsteuergesetz knüpft im wesentlichen die Steuerpflicht an den Übergang des bürgerlich-rechtlichen Eigentums eines Grundstücks. Doch bestimmt das Gesetz in seinem § 6, um Steuerumgehungen zu verhüten, daß steuerpflichtig auch solche Vorgänge sind, die es ohne Übertragung des bürgerlich-rechtlichen Eigentums ermöglichen, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen (wirtschaftliches Eigentum).

Eine weitere Bestimmung, die ebenfalls der Steuerumgehung entgegen treten soll, ist der § 5 des GrStG.

Bekanntlich geht der Auflassung und Eintragung eines Grundstücks zumeist ein obligatorisches Verfügungsgeschäft voraus. Dessen alleiniger Abschluß genügt aber oft den Beteiligten zur Erreichung ihrer Zwecke, und von einer Auflassung und Grundbucheintragung wird abgesehen. Da nun in einem solchen Falle die Steuerpflicht des § 4 nicht eintritt, da bürgerlich-rechtliches Eigentum nicht übergeht, andererseits der Fall auch nicht mit dem § 6 zu fassen ist, weil ja der Übergang des bürgerlich-rechtlichen Eigentums vereinbart ist, und es demgegenüber gleichgültig ist, ob der Verkäufer in Erfüllung des obligatorischen Geschäftes vorab die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis dem Käufer überträgt*), so würde eine Steuerpflicht der Vertragsparteien nicht eintreten.

Hier greift nun der § 5, I GrStG. ein, indem er bestimmt, daß das obligatorische Verpflichtungsgeschäft dann steuerpflichtig wird, wenn das Eigentum nicht nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß dieses obligatorischen Geschäftes übergegangen ist. Geht dann später doch noch das Eigentum über, so ist auch dieser Vorgang nach § 5, II steuerpflichtig; zu erheben ist jedoch nur der Überschuß der Steuer des § 5, II über die des § 5, I.

I.

1. Diese Bestimmungen des § 5 GrStG. haben in der Praxis namentlich der vergangenen Inflationsjahre zu gewissen Härten und groben Unbilligkeiten geführt, die die Frage der Interpretation dieses § 5 akut werden ließen.

Während der Inflationszeit sind nämlich des öfteren Grundstücksverkäufe getätigt worden, denen aus irgendwelchen Gründen nicht sofort die Auflassung und Eintragung nachfolgte. Verstrich ein Jahr nach Abschluß des z. B. Kaufvertrages, so wurde nach § 5, I das obligatorische Verpflichtungsgeschäft versteuert. Erfolgte nun die Auflassung und Eintragung des Eigentums zur Zeit der Goldmarkrechnung im Steuerrecht, so wurde eine weitere Steuerpflicht, die des § 5, II, ausgelöst.

Bei dieser zweiten Besteuerung haben nun viele Finanzämter den gemeinen Wert der Grundstücke in Goldmark festgestellt, danach auch die Steuer in Goldmark berechnet und auf die so festgesetzte Steuer einfach die nach § 5, I erhobene oder zu erheben gewesene Steuer, die einen Papiermarkbetrag darstellte, teils mit (praktisch geringfügiger), teils ohne Aufwertung derselben angerechnet.

So kam es zu dem Ergebnis, daß eigentlich der Grundstückserwerb zweimal dem ganzen Umfang nach besteuert wurde. Denn schon die Besteuerung des obligatorischen Veräußerungsgeschäftes nach § 5, I erfaßte den vollen Wert des Grundstücks (z. Zt. des Vertragsschlusses: RFH. VI, 118).

2. Hier hat nun der Reichsfinanzhof eingegriffen. Er hat im Urteil vom 3. 10. 1924 (II A 652/24, abgedruckt

*) RFH. vom 14. 7. 1923 — XII, 301.

in Steuer und Wirtschaft" III, 1433)*) ausgeführt, daß § 5, II GrStG. auf dem Gedanken beruhe, daß, wenn sich der Wert des Grundstücks zwischen dem Abschluß des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäftes und dem Eigentumsübergang erhöhe, auch der Wertunterschied von der Steuer erfaßt werden solle. Es sei nicht die Steuer nach § 5, I auf die nach § 5, II anzurechnen, sondern eine Besteuerung finde überhaupt nur dann statt, wenn sich der Wert des Grundstücks in der Zwischenzeit erhöht habe, und die Steuer des § 5, II richte sich dann nach diesem Mehrwerte.

Nach der Ansicht des Reichsfinanzhofes werden also in den Fällen des § 5 nicht etwa die beiden Steuern nach § 5, I und § 5, II miteinander verglichen, sondern zu vergleichen sind die Grundstückswerte zur Zeit der Grundbucheintragung. Ergibt sich keine Wertveränderung, so unterbleibt eine Besteuerung; wird festgestellt, daß ein Mehrwert des Grundstücks eingetreten ist, so wird dieser Mehrwert besteuert.

Die große Bedeutung dieser Entscheidung des Reichsfinanzhofes liegt ohne weiteres auf der Hand: die Besteuerungen der Grundstückskäufe der Inflationszeit, denen erst in der Goldrechnungsperiode die Auflassung und Eintragung folgte, werden in den meisten Fällen überhaupt hinfällig werden, weil sich eine Werterhöhung nicht feststellen läßt; zum mindesten werden aber die Steuerbeträge in den wenigen Fällen einer Werterhöhung eine bescheidene Summe darstellen.

Um welche Summen es sich oft bei diesen Grunderwerbsteuererhebungen auf Grund des § 5, II handelte, darf ich vielleicht an Beispielen aus meiner Praxis illustrieren.

In dem einen Falle wurde infolge des Urteils des Reichsfinanzhofes die nach der bisherigen Praxis auf über 10 000 Goldmark anzuschlagende Grunderwerbsteuer überhaupt nicht erhoben, weil eine Werterhöhung nicht vorlag. In einem anderen Falle wird von dem Finanzgericht die auf über 20 000 Goldmark festgesetzte Steuer um mindestens 10 000 Goldmark ermäßigt werden.

II.

Das Urteil des Reichsfinanzhofes hat in der Praxis hie und da Befremden erregt, weil es angeblich gegen den Wortlaut entschieden habe.

Dies ist richtig, aber nur dann, wenn man unter dem Wortlaut eines Gesetzes dessen reinen Buchstabentext versteht. Faßt man aber unter den Wortlaut eines Gesetzes zutreffender Weise dessen vernünftigen Sinn und Zweck auf, so wird man sich auf den Standpunkt stellen müssen, daß der Reichsfinanzhof ein zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt hat.

1. Nun wird zwar behauptet, der Reichsfinanzhof begünstige mit seiner Entscheidung vom 3. 10. v. Js. die Hinauszögerung des dinglichen Eigentumsüberganges. Während nämlich dann, wenn zwischen obligatorischem Veräußerungsgeschäft und Eigentumsübergang weniger als ein Jahr liege, der Reichsfinanzhof vollkommen unberücksichtigt ließe, warum der Eigentumseintrag verzögert worden sei — oft sei dies gar nicht Schuld der Vertragsparteien —, auf diese Weise also z. B. einen Grundstückskauf vom Mai 1923, der im Januar 1924 zur Eintragung führe, goldmarkmäßig besteuere, würde eine Goldbesteuerung eines im November 1922 abgeschlossenen Grundstückskaufs nicht eintreten, da dieser im November 1923 nach § 5, I noch mit Papiermark besteuert würde, der im Jahre 1924 aber evtl. erfolgende Eigentumsübergang nur die Goldbesteuerung des Mehrwertes nach sich ziehe. So würde denn eine lange Hinausziehung des Eigentumseintrags den Steuerpflichtigen begünstigen; dies Ergebnis sei ungerecht.

Abgesehen davon, daß solche Ergebnisse nur möglich waren infolge der vergangenen Inflationszeit, und daß in Zukunft eine Besserstellung des Steuervorgangs nach § 5, I gegenüber dem nach § 4 wohl nicht mehr praktisch wird, wird bei dieser Argumentation vergessen, daß ja mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes nach § 5, I bereits eine volle Grunderwerbsteuerpflicht genau ähnlich dem § 4 eintritt, während bei einer Zwischenzeit von weniger als einem Jahr die Steuerpflicht des Grundbucheintrags die erste und einzige Grunderwerbsteuerpflicht ist.

Es muß eben immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Ablauf des einen Jahres nach dem Abschluß des obligatorischen Vertrags nach § 5, I genau dieselbe Steuerpflicht auslöst wie die Grundbucheintragung im § 4. Und es wäre demgegenüber durchaus unbillig, den später doch noch vorgenommenen Grundbucheintrag nochmals zu besteuern. Hiermit würde das Grundstück zweimal zu der Steuer herangezogen werden.

2. Diese Tatsache vergißt auch Hagelberg in seiner Besprechung des Urteils in JurW. 1924, 2077 f.

Hagelberg ist nämlich der Ansicht, daß trotz der Entscheidung des Reichsfinanzhofes dann, wenn z. B. ein Fall des jetzt aufgehobenen § 9 GrStG. vorlag, die Steuer nach § 5, I, also bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 nur zur Hälfte erhoben wurde, bei dem dinglichen Eigentumsübergang nach § 5, II nunmehr die volle Steuer abzgl. der erhobenen halben Steuer zu erheben ist, wenn sich z. Zt. der Grundbucheintragung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers gebessert hätten.

Diese Auffassung ist m. E. falsch.

Denn nach dem klaren Wortlaut des Urteils des Reichsfinanzhofes werden im Falle des § 5, II nicht die Steuern miteinander verglichen, sondern die Grundstückswerte zu den beiden verschiedenen Zeiten.

Die Besteuerung des Wertes des Grundstücks nach § 5, I zur Zeit des Vertragsschlusses ist abgeschlossen; eine spätere Erhöhung der Steuer ändert daran nichts mehr. Nur der Mehrwert des Grundstücks unterfällt der Steuerpflicht des § 5, II. Und hierbei ist selbstverständlich die erhöhte Steuer fällig, aber nur von der Erhöhung des Wertes; der übrige Wert wird nicht mehr erhöht steuerpflichtig.

3. Dasselbe gilt naturgemäß von einer sonstigen Erhöhung der Steuer und namentlich des Gemeindezuschlags. Betrug der letztere z. Zt. des Eintritts der Steuerpflicht nach § 5, I nur 50 Prozent der Grunderwerbsteuer, und hat sich der Zuschlag bei der Grundbucheintragung inzwischen auf 100 Prozent erhöht, so kann und darf dieser 100prozentige Zuschlag selbstverständlich nur von dem evtl. Mehrwert und dessen Besteuerung erhoben werden. Der bereits bei der Besteuerung des obligatorischen Veräußerungsgeschäftes berücksichtigte Wert wird nicht mehr zur inzwischen eingetretenen Erhöhung der Steuer herangezogen.

III.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes bezieht sich nur auf den § 5 und dessen zwei zusammenhängende Steuertatbestände. Den Fall der verzögerten Grundbucheintragung, wenn diese nur vor Ablauf des Jahres nach Abschluß des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes geschieht, trifft das Urteil, wie bereits oben ausgeführt, nicht.

*) S. a. die Besprechungen des Urteils von Reinach in „Steuer und Wirtschaft" III, 1468 und Hagelberg in JW. 1924, 2077.

Im allgemeinen ist dies auch keine Unbilligkeit, da ja bei dem Eintritt der Steuerpflicht des § 4 diese die erste und einzige Besteuerung des Grundstückserwerbes ist.

Nur für einzelne Fälle scheint es mir geboten, daß der Reichsfinanzhof auch für den Fall des § 4 eine analoge Entscheidung trifft.

Ich denke hier an die Verknüpfung des § 4 mit dem § 24 GrStG.

Bekanntlich wird, damit das Grundbuchamt die Eintragung vornehmen kann und darf, eine Bescheinigung ausgestellt, die angibt, daß die zu erhebende Grunderwerbsteuer gestundet, gezahlt oder sicher gestellt ist, bzw. daß eine Steuer nicht erhoben wird. In dieser Bescheinigung wird der voraussichtlich zu zahlende Betrag summarisch ohne förmliche Feststellung bezeichnet.

Nun hat sich in der Inflationszeit der Fall ergeben, daß z. B. im September 1923 diese Bescheinigung nach § 24 einen Papiermarkbetrag bezeichnete, nach dessen Zahlung dann das Grundbuchamt die Eintragung vornehmen konnte. Aus irgendwelchen Gründen geschah aber die **Eintragung erst später**, angenommen im Januar 1924, so daß nunmehr die Grunderwerbsteuer auf einen Goldmarkbetrag festgesetzt wurde, dem gegenüber die Zahlung des Betrags in der Bescheinigung nach § 24 einen verschwindend kleinen Bruchteil darstellte.

In einem solchen Falle scheint es mir geboten, zwar nicht wie für die Tatbestände des § 5 den Steuerbescheid nach § 4 von einer seit Erteilung der Bescheinigung des § 24 eingetretenen Werterhöhung abhängig zu machen, wohl aber doch eine gewisse Verknüpfung eintreten zu lassen.

Denn die Erteilung der Bescheinigung nach § 24 und die darin bezeichnete Steuersumme soll doch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes wenigstens annähernd den dann zu erhebenden Steuerbetrag erreichen. Hat vielleicht das Finanzamt erst einige Zeit nach Abschluß des Veräußerungsvertrages die Bescheinigung nach § 24 erteilt, und hat dann der Steuerpflichtige endlich diesen Betrag aufgebracht, so scheint es mir dann doch äußerst unbillig, die inzwischen eingetretene bedeutende Werterhöhung des Grundstücks, die den § 24-Betrag zu einer Bagatelle herabsinken läßt, zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen zu lassen.

Das Finanzamt hat sich eben doch mit der Bezeichnung des Betrages in der § 24-Bescheinigung wenigstens annähernd festgelegt.

Steuerumschau. Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Nachwirkungen der Inflation bei Buchprüfungen.

15 Monate liegt die Inflation nun hinter uns, und noch immer wirkt sie sich weiter in einer Reihe von Fällen aus, die oft genug schlimme Folgen für die Betroffenen haben. Noch immer schweben zahlreiche Steuerforderungen **auf Grund von Buchprüfungen für das Jahr 1922**, die teils erst jetzt stattfinden, teils beendet sind und zu Steuernachholungen geführt haben, über die Rechtsmittel laufen. In fast allen diesen Fällen zeigt sich folgender Mißstand: **Das Geldentwertungsgesetz vom März 1923 erfaßte bewußt in starkem Maße noch Scheingewinne**; nur eine Milderung, keine Beseitigung ihrer Erfassung wurde angestrebt. So wurden die Waren und Devisen selbst mit der Drittelung noch mit 15 % des Tageswertes vom 31. Dezember 1922 eingesetzt; eine volle Berücksichtigung der Geldentwertung nach dem Dollarstande hätte statt dessen eine Einsetzung von 2½ % erfordert. Diese Besteuerung der notorischen Scheingewinne war zu verantworten, solange die Inflation andauerte; denn es wurde ja auch die daraus erwachsene **Steuer mit Papiergeld** bezahlt. Zur ungerechtfertigten Plage aber wird das System, wenn nun nach Stabilisierung der Goldmarkrechnung diese Besteuerung zur nachträglichen Erhebung **großer Goldmarkbeträge** führt, die nur zu oft in die Zehntausende von Goldmark gehen, ja in vielen Fällen in die Hunderttausende und noch viel höher. Denn für je 1000 Papiermark Einkommensteuer 1922 müssen jetzt einschließlich der 1923 darauf getürmten Abgaben 1,40 Goldmark nachgezahlt werden, **für 1 Million Papiermark also 1400 Goldmark**. Der Streit um die Zulässigkeit der Drittelung bei Waren und Devisen, aber auch um die Bewertung der Waren überhaupt und um sonstige Differenzpunkte, vor allem die Überteuerungsabschreibungen, geht aber sehr leicht hoch in die Papiermarkmillionen. Immer von neuem muß gefordert werden, daß nun mit solchen Verfahren **endgültig und baldigst Schluß gemacht wird**. Immer wieder läßt sich nachweisen, daß die angeblichen Gewinne doch **in Goldmark** entweder gar nicht oder nur gering vorhanden waren oder aber Goldmarkverluste darstellen. Es geht nicht an, daß nur noch der Steuerfiskus sich taub und blind dagegen stellt, daß wir aus den Inflationsvorstellungen nun wirklich heraus sind, daß er die Mark gleich Mark-Lüge krampfhaft auf diesem Gebiete aufrecht erhalten will und in der Zeit der schwersten Wirtschaftskrise und Kreditnot sowie drückender laufender Steuern aus solcher unrichtigen Berechnung nach wie vor große Goldmarkeinnahmen ziehen will. Die Fälle sind zu zahlreich und es lohnt schon **eine allgemeine Regelung** dahin, daß durch Verständigung mit dem Steuerpflichtigen **der wirkliche Goldmarkgewinn** für 1922 so gut wie möglich errechnet und danach ein bestimmter Betrag zur Ablösung der Nachsteuer entrichtet wird. Dann würde auch dieses Kapitel mit seiner großen Verärgerung der Steuerpflichtigen und den vielen Differenzen zwischen ihnen und den Finanzbehörden endlich sein wohlverdientes Ende finden.

Kann wegen Kapitalflucht noch bestraft werden?

Vielfach wird die Auffassung vertreten, daß jetzt, nachdem die Geltungsdauer des Kapitalfluchtgesetzes mit Ende 1924 abgelaufen ist (bis auf die Depotrechtsbestimmungen, für die aber nach dem 31. März die gleiche Frage auftaucht), **eine Bestrafung für die vor Ende 1924 begangenen Verstöße gemäß § 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs nicht mehr stattfinden kann**, weil die Strafbestimmung inzwischen aufgehoben worden ist. Die Gerichte haben aber bereits mehrfach die Anwendung des angeführten § 2 StGB. unter Berufung auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 21 Seite 294 und Band 32 Seite 110 verweigert. **Beide vom Reichsgericht entschiedene Fälle liegen aber anders als derjenige der Valutaspekulationsverordnung**; hierauf weist schon Olshausen (10. Auflage) Anmerkung 16 zu § 2 StGB. hin. Er führt aus, daß § 2 Absatz 2 keine Anwendung finde, „wenn ein Strafgesetz von vornherein seine Geltung **auf eine festbestimmte Zeitdauer beschränkt**, oder wenigstens von der Geltung eines anderen Gesetzes abhängig macht. Indem hier das Strafgesetz kraft eigener Bestimmung seine Geltung verliert, kann man nicht von verschiedenen aufeinanderfolgenden Strafgesetzen sprechen." In dem ersten angeführten Urteil des Reichsgerichts handelt es sich um das Sozialistengesetz, dessen Zeitdauer von vornherein im Gesetz selbst und in den späteren, seinen Endtermin hinausschiebenden Gesetzen **genau bestimmt war**. In dem zweiten Urteil handelt es sich um ein Strafgesetz, das seine Geltung nach der Feststellung des Reichsgerichts ausdrücklich auf die Dauer der Wirksamkeit des

Zollkartells zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einschränkte und daher von vornherein eine durch das Gesetz bestimmte zeitliche Begrenzung hatte. So liegt es bei der Valutaspekulationsverordnung nicht. Die §§ 16 und 17 dieser Verordnung enthalten keine zeitliche Beschränkung. § 16 gibt dem Reichswirtschaftsminister das Recht, Ausnahmen von der Verordnung zuzulassen. § 17 bestimmt nur das Inkrafttreten und behält dem Reichswirtschaftsminister die Verfügung darüber vor, wann und in welchem Umfange die Verordnung außer Kraft tritt. Das ist das gerade Gegenteil einer im Gesetz selbst enthaltenen zeitlichen Beschränkung. Vielmehr ist seine Geltungsdauer ganz ungewiß und von dem Willen einer behördlichen Stelle abhängig gemacht. Nach alledem treffen die Urteile des Reichsgerichts auf diesen Fall nicht zu, so daß jedenfalls auf die genannten Reichsgerichtsentscheidungen die Zulässigkeit der Bestrafung nicht gestützt werden kann. Ob darüber hinaus aus dem inneren Sinn der Kapitalfluchtvorschriften eine Bestrafung noch erfolgen kann, läßt sich hiernach jedenfalls mit Grund bezweifeln, solange nicht eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist.

Steuernachholung gegen den Fiskus.

Zum Trost für manche geplagte Steuerzahler mögen sie auf einen Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 26. Januar 1925 (FinMinBl. S. 21) aufmerksam gemacht werden. Darin wird festgestellt, daß die Grundstücke, die im Jahre 1919 von der Reichsfinanzverwaltung übernommen worden sind, bisher zu Unrecht nach dem Reichsbesteuerungsgesetz von der Grundvermögensteuer befreit geblieben sind. Die Grundstücke sind nicht in das Eigentum des Reichs übergegangen, sondern dem Preußischen Staat verblieben, so daß gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes und § 15 des Grundvermögensteuergesetzes die Steuererhebung zulässig ist. Daher ist sofort „wegen der Steuernachholung das Erforderliche zu veranlassen." Die Nachholungsbescheide sind den Finanzämtern zuzustellen. Leider dürfen die Steuerpflichtigen in diesem feierlichen Augenblick nicht dabei sein, um zu sehen, wie es dem Finanzamt zu Mute ist, wenn es selbst einen Nachholungsbescheid in Empfang nehmen muß.

Vorauszahlungen der Grundstücksgesellschaften.

Nachdem durch den Beschluß des Reichsfinanzhofs vom 6. November 1924, Band 15 S. 128, festgestellt worden ist, daß auch Gesellschaften, die lediglich ihre Grundstücke vermieten oder verpachten, die Mindestsumme von ½ vom Tausend monatlich auf die Körperschaftssteuer vorauszahlen müssen, erhob sich sofort die Frage, woher diese Gesellschaften die Beträge überhaupt nehmen sollten, wenn sie, was nur zu oft der Fall ist, kein Einkommen oder gar eine Unterbilanz haben; und ferner, ob sie nun auch die Zuschläge für die in der Vergangenheit zu Unrecht nicht gezahlten Beträge zu entrichten haben. Der Reichsfinanzminister hat beide Fragen in überaus dankenswerter Weise durch die Verfügung vom 25. Februar 1925, III C 3/650 und III C 4/350 geregelt. Die Zahlungen für 1924 werden zinslos bis zur Entscheidung über die endgültige Körperschaftssteuerschuld gestundet, und für 1925 sind bis auf weiteres keine Vorauszahlungen nach § 12 von diesen Gesellschaften zu entrichten.

Vorsicht bei Rechtsmitteln in Steuerstrafsachen!

In Steuerstrafsachen darf sich der Beschuldigte wie sonst eines Bevollmächtigten zur Einlegung von Rechtsmitteln bedienen, so insbesondere zur Anrufung des Gerichts gegen den Strafbescheid. Hier besteht nun ein außerordentlich bedauerlicher Zwiespalt zwischen dem Reichsgericht und einigen Oberlandesgerichten auf der einen Seite, dem Kammergericht auf der anderen Seite. In unserem ganzen Rechtsleben, und immer fortschreitend mit der neueren Entwickelung, besteht das Bestreben, die Einlegung der Rechtsmittel zu erleichtern, die formellen Anforderungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Insbesondere enthält weder die Reichsabgabenordnung noch die Strafprozeß- oder Zivilprozeßordnung noch das Verwaltungsstreitverfahren an irgend einer Stelle das Erfordernis, daß der Bevollmächtigte innerhalb der Rechtsmittelfrist auch noch seine Vollmacht nachweisen muß. überall genügt eine nachträgliche Einreichung. So hat auch das Reichsgericht seit Jahrzehnten (nach ursprünglich anderer Auffassung) entschieden, ebenso mehrere Oberlandesgerichte. Eine einzige Ausnahme macht das Kammergericht. Es steht auf dem Standpunkt, daß hier ein höchstpersönliches Recht des Beschuldigten gegeben sei. Gut, dann muß Vollmacht zu seiner Wahrnehmung gefordert werden. Aber dazu genügt ja die Erteilung der Vollmacht, die schon in der Aushändigung des Strafbescheides und dem Auftrage zur Rechtsmitteleinlegung liegt, oder, wie überall im Rechtsleben, die nachträgliche Genehmigung. Dagegen bedingt der Begriff des höchstpersönlichen Rechts durchaus nicht, daß nun auch noch der Nachweis der erteilten Vollmacht innerhalb der Rechtsmittelfrist geführt werden muß. Es wäre sehr zu wünschen, daß endlich auch das Kammergericht von diesem wie ein Fossil in unserem sonst überall vorwärts drängenden Recht anmutenden Grundsatz abgeht und sich der Stellungnahme aller übrigen höchsten Gerichtshöfe anschließt.

Freiwillige Aufwertung ist keine Schenkung.

Vielfach haben Finanzämter versucht, eine Aufwertung über 15 % hinaus oder gar eine solche bei Forderungen, auf die die Dritte Steuernotverordnung keine Anwendung findet, als Schenkungen zu erfassen, indem sie im ersten Fall das Hinausgehen über die gesetzliche Pflicht, im zweiten Fall die Aufwertung ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung als freiwillige Bereicherung ansehen. Der Reichsfinanzhof hat erfreulicherweise dieser Auffassung durch ein Gutachten vom 21. November 1924, Band 15 S. 72, ein Ende gemacht. In vorzüglich klarer Auffassung legt er dar, daß die Aufwertung ja nicht ein besonderes, neben der Forderung stehendes Recht ist, sondern nichts anderes darstellt als die Umstellung der Papiermarkschuld in eine Goldmarkschuld unter Herabsetzung des Nennbetrages, womit die allein richtige Auffassung der sogenannten „Aufwertung" vertreten und der Mark gleich Mark-Lüge sowie einer Auffassung der Aufwertung als Gnade für das Steuerrecht das Ende bereitet ist. Zugleich spricht der Reichsfinanzhof aus, daß die Erfüllung der trotz der Dritten Steuernotverordnung bestehenden natürlichen, wenn auch klaglosen Schuld (nämlich der nach Billigkeit bis zum vollen Goldmarkbetrage umzustellenden Schuld) keine Schenkung darstellt. Das Urteil entspricht dem gesunden Rechtsempfinden und ermöglicht erst viele Einigungen zwischen Gläubiger und Schuldner, die bisher an der Gefahr der Schenkungssteuer scheiterten.

Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Kloß und Reichsfinanzrat Mirre, München.

Allgemeines.

115. Gültigkeit der Steueraufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 samt Ausführungsbestimmungen. (U. v. 20. Januar 1925 II A 746/24.) Die Verordnung ist erlassen zunächst am 11. Oktober 1923 auf Grund des Artikel 48 RVerf. und sodann am 18. Oktober 1923 auf Grund des inzwischen in

Kraft getretenen Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943). Damit hat sie eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage erhalten. Sie bezieht sich auf alle Reichssteuern, die bei ihrem Inkrafttreten — 14. Oktober 1923 — noch nicht getilgt waren und auch nicht bis zum 25. Oktober 1923 getilgt wurden (§ 9 Abs. 2 DurchfBest. vom 13. Oktober 1923, die im § 17 der AufwertungsV. ihre rechtliche Grundlage finden). Soweit das hier in Frage kommende VersStG. nebst seinen Durchführungsbestimmungen durch die Aufwertungsverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen abgeändert sein sollte, würden auch solche Abänderungen rechtsgültig sein, da das Ermächtigungsgesetz der Reichsregierung dazu die Befugnis erteilte. Zu den hiernach aufzuwertenden Steuerschulden gehört auch die im Jahre 1923 entstandene und nicht bis zum 25. Oktober 1923 getilgte Steuerschuld der Beschwerdeführerin, ohne daß es hierfür auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ankommt. Unhaltbar ist ihr Einwand, bis zum Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung habe sie das wohlerworbene Recht gehabt, die Steuer nicht nur in Papiermark zu zahlen, sondern auch in Papiermark schuldig zu bleiben; eine Aufwertung könne daher jedenfalls für die frühere Zeit nicht eintreten. Ebensowenig wie die Beschwerdeführerin widersprechen kann, wenn ihr neue Steuern auferlegt werden, hat sie ein Recht erworben, daß die von ihr schon geschuldeten Steuern nicht durch Zuschläge erhöht werden.

Abgabenordnung.

116. § 5. **Keine Verpflichtung des Steuerpflichtigen, Maßnahmen so zu treffen, daß für das Reich ein erhöhter Steueranspruch entsteht.** (U. v. 23. Januar 1925 II A 1022/24.) Vgl. unter Nr. 140.

117. § 68. **Versagung der Nachsichtserteilung; Verschulden Gegenbeweis gegenüber der Zustellungsurkunde.** (U. v. 30. Januar 1925 II A 1087/24.) Der Einspruch ist wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen. Der Berufungsrichter hat ohne weiteres angenommen, daß die Zustellungsurkunde, ausweislich deren der Steuerbescheid der Beschwerdeführerin am 22. März 1924 zugestellt ist, die Behauptung in der Berufungsvorschrift, die Zustellung sei an die Schwester der Beschwerdeführerin erfolgt, widerlege. Dabei hat er übersehen, daß auch gegen die Richtigkeit öffentlicher Urkunden Gegenbeweis zulässig ist und insofern verstößt seine Entscheidung gegen das Gesetz und ist aufzuheben. Indessen kommt es auf die Tatsache, ob der Steuerbescheid der Beschwerdeführerin oder ihrer Schwester zugestellt ist, nicht an. Auch wenn die Zustellung an die Schwester erfolgt ist, kann der Beschwerdeführerin keine Nachsicht gewährt werden, da sie nicht ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat (§§ 68, 69 RAbgO.). Es kann dahingestellt bleiben, ob es nicht die Pflicht eines jeden ist, der sich auf Reisen begibt, dafür Sorge zu tragen, daß er von wichtigen amtlichen Schriftstücken, die während seiner Abwesenheit eingehen, Kenntnis erhält. Die Beschwerdeführerin hat dies nicht nur nicht getan, sondern sie hat es auch nach ihrer Rückkehr unterlassen, nachzuforschen, was während ihrer Abwesenheit eingegangen ist. In dieser Unterlassung liegt jedenfalls ein Verschulden, das die Nachsichtgewährung ausschließt.

118. § 138. **Berechnung des gemeinen Wertes eines Erbbaurechts.** (U. v. 20. Januar 1925 II A 987/24.) **Wird amtlich veröffentlicht.**

119. § 168. **Steuererklärungspflicht bei Steuerpflichtigen, die bisher steuerfreie Umsätze getätigt haben.** (U. v. 9. Januar 1925 V A 74/24.) Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder verpflichtet, bei dem nach Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben ist. Diese Möglichkeit bestand bei der Beschwerdeführerin. Daraus, daß sie für Januar bis Mai 1924 nur umsatzsteuerfreie Ausfuhrgeschäfte, übrigens in höchst unvollständiger Form, angemeldet hatte und das Finanzamt dem Glauben beimaß, folgt noch nicht, daß sie auch in alle Zukunft sich nur mit Ausfuhr befassen werde. Im allgemeinen spricht auch bei Ausfuhrhändlern oder Ausfuhrfabrikanten die Vermutung nicht dafür, daß ganz ausschließlich umsatzsteuerfreie Ausfuhrgeschäfte getätigt werden, mag auch der Geschäftsbetrieb in der Hauptsache darauf gerichtet sein. Zum mindesten darf mit der Möglichkeit von Inlandgeschäften und von umsatzsteuerpflichtigen Nebengeschäften jederzeit gerechnet werden. Auch Umstellungen sind immer möglich. Die einzige Möglichkeit für das Finanzamt, derartige umsatzsteuerpflichtige Geschäfte zu fassen, besteht in dem regelmäßigen Eingang von Voranmeldungen, deren Richtigkeit die Reichsabgabenordnung durch Strafvorschriften zu gewährleisten sucht.

120. § 212. **Zulässigkeit der Neuveranlagung von Kapitalverkehrsteuer.** (U. v. 13. Januar 1925 II A 835/24.) § 212 Abs. 1 RAbgO. schließt die Zulässigkeit einer Neuveranlagung, ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, nur aus, wenn ein „im Gesetz selber" vorgesehener schriftlicher Bescheid erteilt war, das heißt nur bei den sogenannten Veranlagungssteuern, bei denen schon nach dem Gesetze die Feststellung des steuerrechtlichen Tatbestandes in einem mehr oder weniger förmlichen Verfahren stattfindet. Das KapVerkStG. schreibt für die Feststellung der Gesellschaftsteuer einen förmlichen Steuerbescheid nicht vor und die Ausführungsbestimmungen bezeichnen denn auch, wie die Parenthese „(§ 220 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung)" im § 22 Abs. 1 unzweideutig ergibt, die von ihnen vorgesehene schriftliche Bekanntgabe des festgesetzten Steuerbetrags selbst als einen nicht förmlichen Steuerbescheid. Die Neuveranlagung ist daher zulässig.

121. § 242. **Es ist nicht zu beanstanden, wenn in der Begründung auf einen dem Steuerpflichtigen mitgeteilten, eine klare Erörterung der Rechts- und Tatfragen enthaltenden Schriftsatz verwiesen wird.** (U. v. 14. Januar 1925 VI A 1/25.) **Wird amtlich veröffentlicht.**

122. § 275. **In einem Rechtsmittelverfahren über einen Erstattungsanspruch kann der Reichsfinanzhof auch beim Fehlen einer Einspruchsentscheidung auf die Rechtsbeschwerde gegen das Berufungsurteil in der Sache selbst entscheiden, wenn der Einspruch offenbar unbegründet ist.** (U. v. 10. Januar 1925 Gr. S. 4/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

123. § 433 **Der § 433 ist beim Strafverfahren wegen Hinterziehung des Branntweinaufschlags auch im Geltungsbereiche des Branntweinmonopolgesetzes von 1922 nicht anwendbar.** (Beschl. v. 18. Februar 1925 IV a F 7/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

124. § 433 **Die Anrufung des Reichsfinanzhofs nach § 433 setzt voraus, daß der Beschuldigte als Steuerpflichtiger, gegen den eine Steuer festgesetzt ist, beteiligt ist.** (Beschl. v. 21. Januar 1925 VI e F 9/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

Einkommensteuer.

125. § 29 Abs. 2 Satz 3 **Ein Geschäftsjahr endigt nur dann in einem Kalenderjahr, wenn der Entschluß, es in diesem enden zu lassen (bei Verlegung des Geschäftsjahrs) vor dem Ende des Kalenderjahrs gefaßt ist.** (U. v 28 Januar 1925 VI A 27/25.) Das Geschäftsjahr des Steuerpflichtigen lief vom 1. Juli bis 30. Juni. Im Laufe des Jahres 1923 veräußerte er sein Unternehmen an eine A.-G. und vereinbarte dabei, daß der Geschäftsgewinn vom 1. Januar 1923 der neuen Gesellschaft zukommen solle. Mit Rücksicht hierauf fertigte er eine Bilanz für Ende 1922. Zwei Wirtschafts- oder Geschäftsjahre können in einem und demselben Kalenderjahr enden, wenn der Geschäftsinhaber sein Geschäftsjahr so verlegt, daß für das bisherige normale Geschäftsjahr und das eingelegte Rumpfgeschäftsjahr das Ende noch in dasselbe Kalenderjahr fällt oder wenn er nach Ablauf des regelmäßigen Geschäftsjahrs und vor Beginn des folgenden Kalenderjahrs seinen Geschäftsbetrieb aufgibt. Es genügt nicht, wenn der Pflichtige nach Ablauf des Kalenderjahrs den Entschluß faßt, auf den Schluß des Kalenderjahrs eine Bilanz aufzustellen. Denn ob mehrere Wirtschaftsjahre noch im Kalenderjahr enden, muß auf den Schluß des Kalenderjahrs, mit dem die Steuerpflicht feststehen muß und die Veranlagung zulässig ist, beurteilt werden können. Die erst nach dem Schlusse des Kalenderjahres eingetretenen Tatsachen können nicht für die Beurteilung, in welchem Umfang das Einkommen zur Besteuerung in diesem Kalenderjahr herangezogen werden kann, verwendet werden. Es muß also bei der Fortsetzung des Betriebes über den 31. 12. hinaus der Entschluß des Pflichtigen, ein zweites Wirtschaftsjahr noch in demselben Kalenderjahr enden zu lassen, schon vor Schluß dieses Kalenderjahrs gefaßt sein. Hat er ihn erst nach Schluß des Kalenderjahrs gefaßt, so lief am Schlusse des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr tatsächlich noch weiter, und diese Tatsache kann durch die nachträgliche Bilanzaufstellung nicht beseitigt werden.

Die Heraufsetzung des Eigenkapitals gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen, die durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Erhöhung des Nennbetrags der vorhandenen Aktien

erfolgt, hat keine steuerliche Folgen für die Aktionäre auf dem Gebiete des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der Einkommensteuer. (Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 20. Januar 1925 I D 2/24.)

126. § 33 a **Bewertung von Forderungen und Schulden derselben ausländischen Währung.** (U. v. 5. Februar 1925 VI A 31/25.) Das für 1922 geltende EinkStG. stand auf dem Standpunkt der Bewertung in Papiermark und ließ eine Bewertung in anderer Währung nicht zu. Dies hatte zur Folge, daß, wenn zu Beginn des Jahres eine Forderung von 3000 Gulden vorhanden und am Schlusse des Jahres die genannte Forderung verschwunden aber eine neue von 3000 Gulden vorhanden war, sich infolge der verschiedenen Bewertung der beiden Forderungen ein unter Umständen erheblicher Gewinn errechnete. Es ist richtig, daß dieser Gewinn im wesentlichen ein durch die Geldentwertung veranlaßter Scheingewinn war. Der größte Teil der steuerpflichtigen Gewinne 1922 waren Scheingewinne, und wenn auch die Rechtsprechung nach Möglichkeit die Besteuerung von Scheingewinnen im Wege der Auslegung zu beschränken gesucht hat, so ist sie doch nie soweit gegangen, die Steuerpflicht eines Gewinnes lediglich mit der Begründung, daß es sich um einen Scheingewinn handle, abzulehnen, und es ist insbesondere nie zugelassen, daß Bilanzen nach einer andern als der deutschen Papiermarkwährung aufgestellt würden. Von diesem Standpunkt jetzt für EinkSt. 1922 abzugehen, würde dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen.

Es entspricht dem § 33 a Abs 4 EinkStG., obwohl dieser nur von § 33 a Abs. 3 spricht, daß nicht etwa die Guldenforderungen und die Guldenschulden je für sich zu bewerten sind. Vielmehr sind zunächst die letzteren von den ersteren abzuziehen und es ist nur der Überschuß nach § 33 a Abs. 1 zu bewerten. Der Grund dafür besteht darin, daß, soweit sich Forderungen und Schulden derselben Währung decken, der Steuerpflichtige von den Schwankungen dieser Währung unberührt bleibt; es ist insoweit für ihn gleichgültig, ob mit einem Steigen oder Fallen dieser Währung zu rechnen ist. Bei der Bewertung des Überschusses ist so zu verfahren, daß zunächst diejenige Forderung anzusetzen ist, die den niedrigsten Anschaffungspreis hat, soweit der Überschuß den Betrag dieser Forderung übersteigt, die mit dem nächstniedrigen usw. Entsprechend ist, wenn bei einem Guldenkonto Gutschriften und Abhebungen erfolgt sind, jede Abhebung als die mit den teuersten Anschaffungspreisen anzusetzenden Forderungen mindernd aufzufassen. Soweit eine Guldenforderung auf Grund einer Lieferung von Waren entstanden ist, ist als Anschaffungspreis der Wert der Waren zur Zeit der Lieferung anzusehen, wobei angenommen werden kann, daß dieser den Kurswert der Guldenforderung zu dieser Zeit entspricht.

127. § 33 a. **Keine Abschreibung auf Papiermarkaußenstände wegen der fallenden Währung.** (U. v. 21. Januar 1925 VI A 19/25.) Der Beschwerdeführer ist Kaufmann im Sinne des HGB. Er rügt, es sei zu prüfen gewesen, ob nicht bei seinen Außenständen mit Rücksicht auf die fallende Währung Abschreibungen angebracht gewesen wären. Der Senat muß anerkennen, daß es allerdings einen erheblichen Unterschied bedeutet, ob ein Betrag am 31. 12. 22 bereits eingegangen war oder mit seinem Eingang erst in den nächsten Wochen oder gar Monaten zu rechnen war. Allein das für 1922 geltende EinkStG. stand noch vollständig auf dem Standpunkt, daß die Papiermark der Wertmesser sei, es berücksichtigte insbesondere in keiner Weise, ob eine Einnahme zu Beginn oder am Ende des Jahres zugeflossen war. Es ist deshalb nicht möglich, eine Forderung, deren Papiermarkwert Ende 1922 feststand, mit einem anderen als diesem Papiermarkwert in die Bilanz einzusetzen.

Erbschaftssteuergesetz.

128. § 32. **Bedeutung der Bewertungsvorschriften in den Erbschaftssteuerdurchführungsbestimmungen.** (U. v 23. Januar 1925 V e A 90/24.) Es kommt also bei der Berechnung der Schenkungssteuer auf die Bewertung des Grundstücks an. Die Vorinstanzen haben den zufolge der Zweiten Steuernotverordnung vom Finanzamt für die Vermögensteuer 1924 festgestellten Vermögensteuerwert zugrunde gelegt, die Beschwerdeführerin will den gemeinen Wert im Zeitpunkt des Anfalls der Schenkung unter Anwendung der allgemeinen Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung zugrunde gelegt wissen und sieht die Reichsabgabenordnung § 152 Abs. 6 als verletzt an. Streit herrscht über die Anwendbarkeit der Bewertungsvorschriften der RAbgO. Sie ist vom Finanzgericht mit zutreffenden Gründen verneint worden. Nachdem das ErbschStG. im § 32 Abs. 1 in der Fassung des Artikels III § 1 Nr. 11 der Zweiten StNVO. vorgeschrieben hatte, daß für die Bewertung von Vermögen die Grundsätze des Vermögensteuergesetzes Anwendung finden und daß der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen erläßt, dieser auch in Artikel XIX § 6 allgemein ermächtigt worden war, Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung zu erlassen, bildeten die Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen die maßgebende Grundlage der Bewertung. Sie sind in den Erbschaftssteuerdurchführungsbestimmungen vom 23. März 1924, die nach § 1 für die Veranlagung der Erwerbe, soweit für sie die Steuerschuld wie hier zwischen dem 1. Juli 1923 und 31. Dezember 1924 entstanden ist, gelten, und in den nach § 4 Abs. 1 maßgebenden Vermögensteuerdurchführungsbestimmungen vom 8. März 1924 enthalten. Durch sie haben die als Rahmenbestimmungen erlassenen Vorschriften der Notverordnung, die von den bisherigen Bestimmungen des Erbschafts- und Vermögensteuergesetzes erheblich abweichen, erst ihren vollen Inhalt erhalten. Für die abweichenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ist danach kein Raum mehr.

Finanzausgleichsgesetz.

129. §§ 50, 51. **In dem Rechtsmittelverfahren gemäß §§ 50, 51 kann die Festsetzung des Steuersolls der Steuerpflichtigen von den beteiligten Gemeinden nicht angegriffen werden. Über einen Antrag einer Gemeinde auf Berichtigung der Veranlagung entscheidet das Finanzamt außerhalb dieses Verfahrens.** (Beschl. v. 23. Januar 1925 VI B 1/25.) Wird amtlich veröffentlicht.

Grunderwerbsteuergesetz.

130. §§ 3, 6. **Wenn dem bereits besteuerten wirtschaftlichen Eigentumsübergange, nämlich der Vereinigung aller Anteile einer Grundstückgesellschaft in einer Hand, der juristische, nämlich Auflassung und Umschreibung auf den einzigen Gesellschafter, nachfolgt, ohne daß die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse zwischenzeitlich eine Änderung erfahren haben, darf für den juristischen Eigentumsübergang Grunderwerbsteuer nicht nochmals erhoben werden.** (U. v. 30. Januar 1925 II A 889/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

131. § 5 Abs. 2. **Steuerliche Behandlung, wenn ein Grundstücksveräußerungsvertrag erst nach Ablauf eines Jahres zur Auflassung und Umschreibung führt.** (U. v. 20. Januar 1925 II A 968/24.) Der Kaufvertrag vom 2. Dezember 1922 ist nach § 5 Abs. 1 mit Ablauf des 2. Dezember 1923 steuerpflichtig geworden. Der bloße E i n t r i t t dieser Steuerpflicht hat nach § 5 Abs. 2 die Wirkung, daß für den späteren Eigentumsübergang eine Steuer aus §§ 1, 4 nur noch in dem durch § 5 Abs. 2 eingeschränkten Umfang erhoben werden kann. Sie ist n u r v o n d e m j e n i g e n B e t r a g e zu berechnen, um den der steuerpflichtige Grundstückswert zur Zeit des Eigentumsüberganges den für die Steuer aus § 5 Abs. 1 maßgebenden Grundstückswert zur Zeit des Vertragsabschlusses oder den höheren Kaufpreis (§ 12) übersteigt. Dementsprechend ist die Steuerbehörde auch n i c h t befugt, von der Festsetzung der nach § 5 Abs. 1 begründeten Steuerschuld Abstand zu nehmen und dafür den späteren Eigentumsübergang nach d e m v o l l e n G r u n d s t ü c k s w e r t zu besteuern.

132. §§ 11, 12. **Verhältnis von Wert und Preis als Bemessungsgrundlage.** (U. v. 10. Februar 1925 II A 1195/24.) Das GrdErwStG läßt für die Höhe der Steuer in erster Linie den gemeinen Wert zur Zeit des Eigentumsüberganges entscheiden (§ 11), den Preis nur, wenn er höher ist als der Wert. Das Gesetz kennt n i c h t den G r u n d s a t z, daß die S t e u e r d e m P r e i s e n i c h t g l e i c h k o m m e n darf. Ja, es ist rechtlich sogar nicht ausgeschlossen, daß die Steuer den Preis übersteigt, wenn der gemeine Wert entsprechend höher ist als der Preis. Hiervon ist der Senat in zahlreichen in der Zeit der starken Geldentwertung liegenden Fällen stillschweigend ausgegangen, und es ist nicht möglich, auch bei Berücksichtigung des § 4 der RAbgO., diesen Rechtsstandpunkt zu verlassen.

Kapitalverkehrsteuergesetz.

133. § 6. **Überlassung von Betriebsmitteln an eine Organgesellschaft seitens der Hauptgesellschaft kein Einbringen nach**

§ 6 b KapVStG. (U. v. 23. Januar 1925 II A 1022/24.) Die Beschwerdeführerin, eine Gesellschaft m. b. H., deren Hauptgesellschafter mit 49/50 des Stammkapitals eine Elektrizitätsgesellschaft A.-G. ist, ist als Bargründung am 20. Juli 1923 mit einem Stammkapital von 500 000 Papiermark errichtet und hiervon zur Kapitalverkehrsteuer herangezogen worden. Der Steuerstreit dreht sich um eine Steuer-Nachforderung von 210 Gm., die gemäß § 6 b KapVerkStG. darauf gegründet ist, daß der Beschwerdeführerin, die die Herstellung und den Vertrieb von Schlackensteinen sowie den Betrieb verwandter Fabrikationen zum satzungsmäßigen Gegenstande des Geschäftsbetriebs gemacht hat, von der Hauptgesellschafterin freiwillig und unentgeltlich außer dem Rohmaterial der Schlacke auch die zur Herstellung der Schlackensteine erforderlichen Einrichtungen (Schuppen, Maschinen und sonstigen Utensilien) zur Verfügung gestellt worden seien. Die Vorinstanzen haben in der freiwilligen Überlassung dieser Gegenstände zur Nutzung freiwillige Leistungen erblickt, die den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen geeignet sind. Das ist abzulehnen.

Der RFH. hat in zahlreichen, veröffentlichten Entscheidungen anerkannt, daß eine juristische Person zu einer anderen juristischen oder nichtjuristischen Person im Innenverhältnis eines Angestellten stehen könne, und hat diesem Verhältnis auf die Gestaltung der Steuerpflicht maßgebenden Einfluß eingeräumt.

Die beschwerdeführende Gesellschaft steht zu der Elektrizitätsgesellschaft in einem Angestelltenverhältnis in dem Sinne, wie es in der bisherigen Rechtsprechung dargelegt ist, insofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit im wirtschaftlichen Organismus der Muttergesellschaft so ausgeübt wird, daß die Tochtergesellschaft in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung der Muttergesellschaft steht. Diese brauchte den Gesellschaftszweck aber nicht weiter zu setzen, als es ihrem wirtschaftlichen Bedürfnisse und der Veranlassung entsprach, die zur Bildung der Tochtergesellschaft führte. Es stand durchaus in ihrem freien Willen, der Tochtergesellschaft lediglich die Vornahme von Arbeitsleistungen zu übertragen, ohne genötigt zu sein, die Geschäftseinrichtung, mit deren Hilfe die Arbeit vorzunehmen war, in die Gesellschaft einzubringen, so wie es nicht nötig ist, daß ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Werkzeuggegenstände, mit deren Hilfe dieser die Arbeit zu leisten hat, zu Eigentum übertrage oder einen Vertrag über die Nutzung dieser Gegenstände mit ihm abschließen. Daß die beschwerdeführende Gesellschaft die ihr überlassene Geschäftseinrichtung nur insoweit zu benutzen berechtigt und verpflichtet war, als sie die Arbeitsprodukte für Rechnung der Muttergesellschaft herstellte, ist nach dem Akteninhalt unzweifelhaft. In dieser rechtlichen Gestaltung liegt auch kein Fall des § 5 RAbgO. Denn nach diesen Vorschriften ist es dem Steuerpflichtigen nicht geboten, seinen Maßnahmen eine weitere rechtliche Gestaltung zu geben, als sie seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, nur damit für den Staat ein erhöhter Steueranspruch entsteht.

Körperschaftssteuer.

134. **Die Unkosten für Kapitalserhöhung einer A.-G. dürfen den körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft nicht mindern; dies gilt auch für den Fall einer Pariemission. Körperschaftssteuerfreie Einlage kann vorliegen, wenn junge Aktien von einem Bankhaus unter der Bedingung übernommen werden, daß ein Teil des bei der Weiterveräußerung erzielten Gewinns der A.-G. zukommt, und ihr aus diesem Grunde Beträge überwiesen werden.** (U. v. 12. November 1924 I A 32/24.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

135. **§ 11 Abs. 2 bleibt anwendbar, wenn der Vater stirbt und an seine Stelle die Mutter tritt.** (U. v. 19. Dezember 1924 I A 95/24.) Gesellschafter einer G. m. b. H waren D. nebst Ehefrau und zwei Kindern und G. nebst Ehefrau und drei Kindern. Im Laufe des Geschäftsjahrs starb D., an seine Stelle trat dessen Witwe. Die Steuer für ausgeschüttete Gewinnanteile ist nur auf 15 v. H. zu bemessen. Vorinstanz meint, mit dem Ausscheiden des D. seien die Voraussetzungen des § 3 Nr. 5 KapErtrStG. weggefallen. In dem angezogenen Urteil RFH. 7, 174 handelte es sich aber um einen Fall, in dem bisher lediglich ein Vater mit seinen Kindern die eine Gruppe der Gesellschafter gebildet hatte und nach dem Tode des Vaters die Kinder allein als Mitglieder dieser Gesellschaftsgruppe in Betracht kamen. Es ist als entscheidend angesehen, daß infolgedessen die steuerrechtliche Gleichheit der Familiengemeinschaft mit einer Einzelperson aufhören müsse. Daß aber die Mutter, wenn sie Gesellschafterin ist, an die Stelle des Vaters als Familienoberhaupt tritt und das Band, das die Familiengemeinschaft zusammenschließt, fortsetzt, ist aus RFH. 7, 174 und 9, 344 zu entnehmen und in RFH 13, 307 ausführlich begründet. Daß einer G. m. b. H., die schon bei ihrer Gründung aus Frauen und deren Kindern bestand, die Anwendung des § 11 Abs. 2 KörpStG., § 3 Nr. 5 KapErtrStG. überhaupt versagt werden müßte, würde der gesetzgeberischen Absicht zweifellos zuwiderlaufen.

Kraftfahrzeugsteuer.

136. **§§ 1, 2. Gemeindliche Autofäkalabfuhrwagen unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer. Güter im Sinne des § 1 Kraftfahrz.-StG. sind alle sächlichen Gegenstände im Gegensatze zu Personen. Die Ausnahmen im § 2 Nr. 3 können nicht ausgedehnt werden.** (U. v. 30. Januar 1925 II A 1203/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

Obligationensteuer.

137. §§ 17 ff. **Die Steuer aus §§ 17 ff. der Dritten StNVO. ergreift nicht Schuldverschreibungen, die zu einem nach dem Versailler Vertrage der Liquidaiton unterlegenen deutschen Vermögen in Elsaß-Lothringen gehört haben.** (U. v. 30. Januar 1925 II A 1198/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

138. § 18. **Begriff der Teilschuldverschreibungen.** (U. v. 10. Februar 1925 II A 58/25.) Die Beschwerdeführerin ist von der Steuer freizustellen, weil die ihr unterworfenen Schuldscheine keine Teilschuldverschreibungen sind. Daß die Ausgabe der Schuldurkunden tatsächlich das Aufsuchen des Kapitalmarkts nicht ersetzen, sondern einzelne auf persönlicher Grundlage beruhende Schuldverhältnisse schaffen wollte, ergibt nicht nur ihre Form, welche im Vordruck weder ein Ausgabedatum noch einen Betrag oder eine Einheitsbezeichnung (Serie. Nummer) enthält und auch auf eine einheitliche Anleihe nicht hinweist — die in den Bedingungen stehende Bemerkung, daß die Gesamtschuldverschreibungen den Betrag von 50 Millionen Mark nicht überschreiten sollen, spricht eher dafür, daß ein fester Betrag von vornherein nicht in Aussicht genommen war —, sondern vor allem zeigt die völlig ungleiche Höhe der Einzelposten, der Beginn der Verzinsung mit dem jeweiligen Einzahlungstage, sowie der Umstand, daß eine Reihe der Schuldverschreibungen über Beträge lauten, welche nur auf individuellen Abreden beruhen können, und daß ein anderer Teil, auch wenn im Endergebnis runde Summen erscheinen, sich aus derartigen Einzelbeträgen zusammensetzt, wie hier Verhältnisse in Frage stehen, welche auf persönliche Einzelbeziehungen gegründet sind und den Schuldverschreibungen die Eigenschaft als fungible marktfähige Sachen nicht verleihen, weil sie das Ergebnis eines laufenden Einzelverkehrs darstellen.

Rentenbankverordnung.

139. § 9. **Brennerei als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder als selbständiges gewerbliches Unternehmen.** (RBVO § 9.) Nach § 18 der Rentenbank-DurchfBest. gehören zu einem landwirtschaftlichen Betriebe auch die vornehmlich der Bodenbewirtschaftung dienenden Nebenbetriebe, z. B Molkereien. Ziegeleien, Brennereien, Keltereien Wann diese Betriebe dem erwähnten Zwecke dienen, ist in den Durchführungsbestimmungen nicht gesagt; es ist daher für jede von diesen Arten von Betrieben aus ihrer Natur zu ermitteln. Geht man hiervon aus, so kann es bei Brennereien nicht zweifelhaft sein, daß sie ihrer Natur nach nur dann dem erwähnten Zwecke dienen, wenn die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der so gewonnene Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird. Auf die Frage, ob die Brennerei in der Hauptsache nur die auf dem landwirtschaftlichen Grundstück gewonnenen Erzeugnisse oder zu einem erheblichen Teile auch fremde Erzeugnisse verarbeitet,

kommt es daher für die Beurteilung, ob sie ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, nicht an.

Umsatzsteuer.

140. § 1. **Lieferungen und Leistungen, die eine Friedhofsverwaltung zur Herstellung und Erhaltung der Gräber ausführt, sind umsatzsteuerfrei, soweit der Empfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, sie anzunehmen.** (Gutachten v. 23. Januar 1925 V D 1/25.) Wird amtlich veröffentlicht.

141. § 3. **Ausschließliche Gemeinnützigkeit im Sinne von § 3 Abs. 3.** (U. v. 30. Jan 1925 V A 76/24.) Der Beschwerdeführer, ein Verband von Obst- und Gemüsebauvereinen, wurde für das Jahr 1923 zur Umsatzsteuer veranlagt. Der Verband hält sich ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne von § 3 Nr. 3 UmsStG. Er übernimmt für seine Mitglieder den Absatz von Gartenbauerzeugnissen im Wege von Versteigerungen. Deren Hauptzweck ist, die auf dem Lande vorhandenen Produkte zu sammeln und auf einem im Ausland, besonders in Holland allgemein üblichen Wege der öffentlichen Versteigerungen möglichst unmittelbar dem Verbrauche zuzuführen. Die Berufungsentscheidung hat das Begriffsmerkmal der Gemeinnützigkeit des Unternehmens verneint, weil die Versteigerungen — wenn auch anerkannt werden müsse, daß sie mittelbar der deutschen Volkswirtschaft großen Nutzen brächten — doch in erster Linie erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienten und die versteigerten Produkte unmittelbar nur den Ansteigerern, nicht aber der Allgemeinheit zugute kämen Dem ist der Senat beigetreten. Die Umsätze des Beschwerdeführers dienen zum mindesten nicht ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, sondern zunächst den Erwerbszwecken der Erzeuger der Produkte. Das genügt, um den abweisenden Standpunkt der Vorentscheidung zu rechtfertigen.

142. § 5. **Hat der Besteller von Blattgold das ihm gehörige Rohgold für die Dauer der Arbeit dem Unternehmer übereignet, so ist die Übergabe des Blattgoldes an den Besteller keine umsatzsteuerfreie Lieferung einer Edelmetallegierung, sondern eine umsatzsteuerpflichtigen Werkleistung.** (U. v. 6. Februar 1925 V A 8/25.) Wird amtlich veröffentlicht.

Vermögensteuer.

143. ZwAnlG. § 24a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4. **Zu den festen rechnungsmäßigen Unterlagen für die Wertermittlung gehört die Vorschrift Richtlinien II B IV Satz 1 erster Satzteil. Für eine Herabsetzung der nach den festen rechnungsmäßigen Unterlagen einzustellenden Beträge unter dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung oder für die Einsetzung eines Gesamtentwertungskontos neben den unter II B IV Satz 1 allein genannten Schulden ist insoweit kein Raum, als es sich um die Findung des Richtlinienwerts handelt. Dagegen ist der Gesichtspunkt der Gesamtbewertung bei der Prüfung des gemäß § 21a Abs. 4 Satz 1 gestellten Antrags zu berücksichtigen.** (U. v. 16. Januar 1925 I A 59/24.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

144. **Darlehnsschulden einer inländischen offenen Handelsgesellschaft an eine aus denselben Personen mit derselben Beteiligung bestehende ausländische offene Handelsgesellschaft sind bei der Vermögensteuer für die nur mit dem inländischen Betriebsvermögen steuerpflichtigen Inhaber nicht abzuziehen.** (U. v. 21. Januar 1925 VI A 10—13/25.) Die zivilrechtliche Auffassung gilt auch für das gesamte Steuerrecht, und es ist deshalb, z. B. bei Lieferungen der einen Firma an die andere, die Umsatzsteuerpflicht zu verneinen (vgl. RFH. 13, 252). Dagegen sind Schuldverhältnisse zwischen zwei offenen Handelsgesellschaften, an denen dieselben Personen in gleicher Weise beteiligt sind, zivilrechtlich als solche anzuerkennen. Für das Steuerrecht ist diese Auffassung maßgebend, soweit im Gebiet einer bestimmten Steuer die offene Handelsgesellschaft als selbständige Persönlichkeit anerkannt ist (vgl. für Umsatzsteuer RFH. 7, 207). Für das Gebiet der Vermögensteuer ist dies jedoch nicht der Fall, und hier ist deshalb § 80 Abs. 2 AO. anzuwenden. Übereinstimmung mit der Entscheidung des II. Senats vom 17. November 1922 (RFH. 10, 311), nach der bei der Veräußerung eines Grundstücks von der einen auf die andere Gesellschaft Grunderwerbsteuer nicht zu erheben wäre. Daß bei der Grunderwerbsteuer nicht nach § 80 Abs. 2 RAbgO., sondern § 15 GrErwStG. anwendbar ist, macht keinen Unterschied.

145. **Nichtabzugsfähigkeit der noch nicht fälligen Kosten eines anhängigen Prozesses.** (U. v. 28. Januar 1925 VI A 6/25.) RFH. 10, 80 hat ausgesprochen, daß der Schuldbegriff im Sinne des § 10 BesStG. wirtschaftlich aufzufassen sei und daher z. B ein Anspruch auf Aussteuer unter Umständen schon vor der Verheiratung als eine das Vermögen mindernde Last anerkannt werden könne Dieser Auffassung wird grundsätzlich auch bei Auslegung des § 11 VermStG. zu folgen sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß jede am Veranlagungsstichtage bestehende Möglichkeit des Eintretens einer Zahlungsverpflichtung als Schuld zu gelten habe Soweit die Gerichtskosten und die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts in Betracht kommen, entstand bürgerlich-rechtlich eine Schuld des Beschwerdeführers erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits zu seinem Ungunsten Aber auch wirtschaftlich war insoweit am Stichtag eine Schuld nicht begründet. Denn damals war es vollkommen ungewiß, wie der Rechtsstreit entschieden werden würde; es bestand nur die Möglichkeit, daß der Beschwerdeführer ihn verlieren würde und damit für die erwähnten Kosten aufzukommen hätte. Der Möglichkeit, den Rechtsstreit zu verlieren, stand zudem die Möglichkeit, ihn zu gewinnen gegenüber; wollte man jene Möglichkeit auf der Schuldnerseite berücksichtigen, so müßte man diese Möglichkeit auf der Aktivseite bewerten. Auch von einer am Stichtag schon bestehenden, durch den Ausgang des Rechtsstreits bedingten Schuld kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

Gleiches gilt aber für die Kosten des eigenen Rechtsanwalts. Durch die Übertragung des Mandats entstand zwar ein Vertragsverhältnis, das aber am Stichtag noch schwebte Die Schuld entstand auch hier mit dem Ausgang des Rechtsstreits. Auch wirtschaftlich bestand sie nicht vorher; denn auch hier stand der Verpflichtung des Beschwerdeführers aus dem Vertrage sein Anspruch auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Gegenwert gegenüber. Die Verpflichtung, Vorschüsse zu leisten, wäre eine abzugsfähige Schuld nur insoweit gewesen, als etwa Vorschüsse vor dem 31. 12. 22 angefordert und an diesem Tage noch nicht bezahlt waren.

Weinsteuer.

146. § 5 Abs. 1. **Stellt der Hersteller oder Händler bei Abgabe von Wein an den Verbraucher diesem die Gemeindeweinsteuer (§ 3 Ziff. 1, § 4 Ziff. 1 der Getränkesteuerordnung der Stadt Berlin vom 10./15. Oktober 1923) in Rechnung, so ist sie in den steuerpflichtigen Wert des Weines bei der Reichsweinsteuer einzurechnen.** (Bescheid vom 7. Januar 1925 IV a A 134/24.) Wird amtlich veröffentlicht.

Zweite Steuernotverordnung.

Abschlußzahlung.

147. **Nichfestsetzung des Goldmarkeinkommens; Berücksichtigung des Kapitalvermögens bei Landwirten.** (Beschl. v 21 Januar 1925 VI e B 511/24.) Aus der Buchführung des Beschwerdeführers, mag sie noch so sorgfältig sein, läßt sich nicht feststellen, welches Einkommen in Goldmark er 1923 gehabt. Es war daher zulässig, die Leistungsfähigkeit nach anderen Merkmalen zu schätzen.

Bezüglich des Grundbesitzes war der Einwand, der Besitz sei aus besonderen Gründen nicht in der Lage, Normalerträge abzuwerfen, nicht unbeachtet zu lassen. Für eine Erhöhung noch über das aus normalem landwirtschaftlichen Einkommen sich ergebende Maß hinaus fehlen sichere Anhaltspunkte. Der Besitz an Kapitalvermögen kann zwar im Vereine mit anderen Merkmalen in Betracht gezogen werden, und der Umstand, daß die Hälfte des Kapitalvermögens erst im Oktober 1923 durch Erbfall angefallen und erst Mitte Januar 1924 ausgezahlt sei, würde hierbei nicht von entscheidender Bedeutung sein; immerhin ist daran festzuhalten, daß die Abschlußzahlung nicht zu einer reinen Vermögensteuer werden darf, und zu berücksichtigen, daß Erbanfälle schon durch die Erbschaftssteuer getroffen werden.

148. **Berücksichtigung des Vermögens, der Lebenshaltung und etwaiger Spekulationsgewinne.** (Beschl. v 14. Januar 1925 VI e B 519/24.) Da der Beschwerdeführer das Grundstück in Werder, das Automobil und das Motorboot schon 1922 angeschafft hat, kann aus der Tatsache, daß er diese Vermögensteile auch 1923 besessen hat, die Berechtigung zur Festsetzung einer Abschlußzahlung nicht hergeleitet werden; denn wenn auch die Abschlußzahlung nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen ist, so darf sie doch nicht zu einer Vermögensteuer werden.

Bezüglich der Lebenshaltung war zu prüfen, inwieweit sie

mit dem Gehalt im Einklang stand, insoweit ist die Leistungsfähigkeit schon durch die Steuerabzüge vom Gehalt genügend erfaßt.

Daß die Spekulationsgewinne zum großen Teil nur Scheingewinne waren, ist ohne Bedeutung. Jedenfalls ist der Beschwerdeführer mit Erfolg der Geldentwertung begegnet, unter der andere in hohem Maße gelitten haben.

149. **Berücksichtigung der Papiermarkgewinne bei Spekulation in Wertpapieren.** (Beschl. vom 21 Januar 1925 VI B 6/25.) Abschlußzahlung von 310 Gm., weil vom 1. 1. bis 31. 12. 23 ein Vermögenszuwachs von 3111 Gm. aus dem Erwerb von Wertpapieren erzielt sei. Eingewendet, es handle sich nicht um einen realisierten Gewinn, eine Aufstellung der An- und Verkäufe nach dem Preise in Dollar umgerechnet ergebe nur einen Gesamtgewinn von 247 Dollar, wovon 200 Gm. Bankspesen abgingen.

So wenig nach dem Einkommensteuergesetz ein steuerpflichtiger Vermögenszugang vorliegt, wenn Wertpapiere durch Kurssteigerungen wertvoller geworden sind, ebensowenig kann regelmäßig eine solche Vermögensvermehrung für sich allein Anlaß zur Erhebung einer erhöhten Abschlußzahlung geben. Für deren Erhebung ist überhaupt nicht von dem Gewinne, sondern von der Leistungsfähigkeit auszugehen. Aus diesem Grunde kann auch der vom Beschwerdeführer beantragten Gewinnberechnung nicht gefolgt werden. Schon aus dem Umstand, daß ein Steuerpflichtiger 1923 aus seinen Einkünften ein Vermögen an Wertpapieren ansammeln konnte, kann auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit geschlossen werden, insbesondere, wenn er zahlreiche Ankäufe von Wertpapieren vornehmen und durch deren Verkauf nach kurzer Zeit erhebliche Gewinne erzielen konnte. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Gewinne entsprechend der Geldentwertung in Wirklichkeit geringer waren, als sie sich in den erzielten Papiermarkbeträgen ausdrücken, sind dem Beschwerdeführer doch jeweils Gewinne zugeflossen, die angesichts der Kaufkraft der Papiermark seine Leistungsfähigkeit gegenüber anderen, die hierzu nicht in der Lage waren, erheblich erhöht haben. Auch die Höhe der Abschlußzahlung ist nicht zu beanstanden.

150. **Bei Landwirten ist nicht zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Einnahmen für die Erzeugnisse erst 1924 eingegangen ist.** (Beschl. v. 5. Februar 1925 VI B 30/25.) Denn die Vorauszahlungen 1924 richten sich bei Landwirten nicht nach den Einkünften (§ 4), und es ist auch nach Lage der Gesetzgebung (vgl. § 33) nicht damit zu rechnen, daß eine Veranlagung für 1924 erfolgt, bei der die aus den Ergebnissen des Jahres 1923 stammenden Einnahmen des Jahres 1924 zu einer Erhöhung der Einkommensteuer führen. Dazu kommt, daß es für einen Landwirt sehr vorteilhaft war, wenn er den Verkauf von Erzeugnissen in der Inflationszeit unterlassen konnte.

151. **Bei der Festsetzung der Abschlußzahlung bei Landwirten besonders zu berücksichtigende Umstände.** (Beschl. vom 14. Januar 1925 VI e B 333/24.) Insbesondere ist die Ausführung des Professors F. beachtlich, daß eine starke Viehhaltung für den Betrieb des Beschwerdeführers eine Notwendigkeit ist. Dem Senat ist nicht zweifelhaft, daß infolgedessen der Betrieb durch den hohen Preis der Futtermittel im Jahre 1923 in einer besonders zu berücksichtigenden Weise beeinträchtigt ist. Schon an sich handelt es sich hier um einen Umstand, der vermutlich bei der Einstufung des Gutes eine genügende Berücksichtigung nicht erfahren hat. Jedes Bedenken schwindet jedoch, wenn, wie nach dem F.schen Gutachten anzunehmen ist, das vorliegende Gut in dieser Beziehung eine Ausnahme gegenüber den Verhältnissen der ganzen Gegend bildet. Auch der Ausführung, bei dem Verkaufe von Vieh seien besonders hohe und nicht zu vermeidende Inflationsverluste eingetreten, kann man eine gewisse Bedeutung nicht absprechen. Diese an sich nur für 1923 geltenden Umstände beeinflussen die ganze Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers deshalb in erheblichem Maße, weil er ein hervorragender Viehzüchter ist, der zurzeit damit beschäftigt ist, seine Viehzucht auf die frühere, seiner persönlichen Veranlagung entsprechenden Höhe zu bringen; da er sich in dem Zustande des Aufbaues der seiner Begabung angemessenen Lebensstellung befindet, empfindet er Verluste schwerer als jemand, der sich bereits in der Befähigung angemessener Stellung befindet.

152. **Nichtberücksichtigung ungünstiger Verhältnisse des Jahres 1924.** (Beschl. vom 23. Januar 1925 I B 3/25.) Die Vorinstanzen haben ihre Auffassung von der Leistungsfähigkeit der G.m.b.H. mit dem Ergebnis einer Buchprüfung begründet. Dieses ging dahin: Während die G.m.b.H. am 1. 9. 22 mit einem Kapital von 1 Million Papiermark = etwa 3300 Gm. ins Leben getreten sei, habe die Goldmarkbilanz des 1. 1. 24 außer einem Kapitalkonto der beiden Gesellschafter von 7000 Gm. mit einem Überschuß von 25 000 Gm. abgeschlossen. Es sei trotz der Inflation 1923 gelungen, das Warenlager auf einer dem Unternehmen günstigen Höh zu erhalten. Es würde sich eine Abschlußzahlung von 1500 bis 2000 Gm. durchaus rechtfertigen lassen. Doch wäre in Anbetracht der ungünstigen Geschäftslage zur Zeit der Festsetzung der Zahlung eine Ermäßigung am Platze. Die Abschlußzahlung ist auf 900 Gm. festgesetzt.

Vorauszahlungen.

153. **Die Frist für die Wahl der Bemessung der Vorauszahlungen nach dem Vermögen ist von Amts wegen zu beachten.** (Beschl. v. 23. Januar 1925 I B 62/24.) Nach den Ersten DurchfB. G I Ziff. 1 (namentlich in den Schlußsätzen und F I und Zweiten DurchfBest. B Abs. 1, 2, 3 ist die Ausübung des Rechtes einer Erwerbsgesellschaft, statt der Vorauszahlungen nach § 5 Bemessung nach dem Vermögen zu verlangen, an die Innehaltung einer bestimmten Erklärungsfrist gebunden (vgl. Evers, Zweite StNotVO. S. 191 Anm. 61) und müßte diese Erklärung spätestens am zweiten Vorauszahlungstermin, d. i. am 17. März 1924, ausgeübt werden. Diese von Amts wegen zu beachtende Frist hat die Gesellschaft nicht gewahrt. Sie ist mit der Erklärung erst im Zeitpunkt der Entrichtung der dritten monatlichen Vorauszahlung, am 16. April 1924, hervorgetreten.

Dritte Steuernotverordnung.

154. § 48. **Eine Entscheidung nach freiem Ermessen, in der auf Berufung des Vorstehers des Finanzamts ein Steuerbescheid zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird, ist unzulässig.** (U. v. 14. Januar 1925 VI A 1/25.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Monatsrundschau.
Von Geheimem Rat Dr. R. Kloß, Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof.

Der versammelte Reichstag beschäftigt sich mit der kommenden Steuergesetzgebung, der er auf manchen Gebieten hoffentlich bleibende Gestaltung geben wird. Aus diesem Grunde bieten die Gesetz- und Verordnungsblätter des Vormonates wenig Ausbeute. Aus dem Reichsgesetzblatt sind allein zu erwähnen:

V. zur Änderung der Steuerzinsverordnung, v. 4. Febr. 1925 (S. 10) und

Gesetz, betr. Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, v. 17. Febr. 1925 (S. 15), das im Hinblick auf die bekannte Stellungnahme des Reichsfinanzhofs im U. v. 5. Januar 1925 (vgl. Heft 2 S. 105) im § 3 bestimmt, daß auf Antrag die Rechtsmittelverfahren vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof auszusetzen sind, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der Dritten Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen handelt.

Sonst kommen in Betracht:

Runderl. v. 31. Jan. 1925, betr. die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen (RStBl. S. 19).

Erl. v. 30. Jan. 1925 über die Zuständigkeit der Finanzämter zur Verwaltung von Verkehrssteuern (RStBl. S. 41, RMinBl. S. 55).

Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Mitgeteilt von Reichsfinanzrat Mirre, München.

Datum	Veröffentlichungsort; Aktenzeichen	Gegenstand
10. 1.	III U 10250	RFME. zu den AusfBest. zum Umsatzsteuergesetz und der VO. über Vergünstigungen bei der Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer. Zugleich Zusammenstellung der Teile der AusfBest. z. UmsStG., die z. Z ganz oder teilweise bedeutungslos sind
16. 1.	RGBl. I 4 RStBl 17	VO. über Vergünstigungen bei der Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer.
17. 1.	RZBl 11 II Bst 335	RFME: Maisverarbeitung in landwirtschaftlichen Betrieben. Nach dem 1 9. 02 betriebsfähig hergerichtete landw Verschlußbrennereien deren Brennrecht für die Verarbeitung von Getreide gilt, dürfen im Betriebsjahr 1924/25 Mais verarbeiten
22. 1.	RMBl. 23	VO. über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Änderung des Verzeichnisses der Stellen.
"	RAnz. Nr. 19 RZBl. 11	Bek. über die Essigsäuresteuer. Für die Zeit vom 1 2. 25 an.
"	RZBl. 11 II Bz 13221	RFME.: Reichsratsbeschl v. 21 11 24 betr. Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländ. Hartparaffin — TNr 250 — und Schwerbenzin — TNr 239 — zur Herstellung von Bohnermasse — TNr 262 —.
23. 1.	RZBl. 11 II Bz 11383	RFME: Erteilung amtlicher Auskünfte durch die Unterstellen.
"	RZBl. 11 II Bst 513	RFME.: Anteile der Monopolverwaltung an den Einnahmen am Monopolausgleich.
27. 1.	RGBl. I 9 RZBl. 15	Ges. über Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen. Ermächtigung des RFM im Einvernehmen mit der betr. Landesregierung und mit Zustimmung des Reichsrats das Zollausschlußgebiet in Seehäfen zu ändern.
"	RAnz. Nr. 23	Bek. betr. Änderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A. Betr Rücksendung geliehener Kesselwagen
"	RMBl. 61 RZBl. 14	RFME.: Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz der TNrn. 74 bis 76 und 80 in Aschaffenburg (Reichsratsbeschl. v. 18 12. 24).
"	RZBl. 14 II Bz 555	RFME: Berichtigung zu der im RZ-Blatt 1924 Nr 33 S. 127 abgedruckten VO. über Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif (Stichwort: Hüte)
28. 1.	RZBl. 14 II Bz 827	RFME. Einfuhr einer als „Terolin (Steinkohlenteeröl)" bezeichneten Ware (TNr. 343).
29. 1.	RZBl. 9 III A 1865/II A [1994	RFME.: Behandlung kleiner Beträge im Verkehr zwischen Reich und Ländern.
30. 1.	RStBl. 40 III A 1790	RFME.: Zuständigkeit der FA. zur Verwaltung von Verkehrsteuern. Mit einer Übersicht
31. 1.	RAnz. Nr. 29 RGBl. II 29 RStBl. 19 RFBl. 17	DurchfBest zum Ges. über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen.
31. 1.	RFBl. 46	RFME.: Zulassung weiterer Depotstellen nach § 16 Stund.-O. Vgl. RFBl. 1924 S 143.
2. 2.	RAnz. Nr. 28 RStBl. 50	Bek. betr. die Umsatzsteuerumrechnungssätze für Januar 1925.
"	RMBl. 29	VO. über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
4. 2	RAnz. Nr. 32 RGBl I 10 RStBl. 39 RZBl. 13	VO. zur Änderung der Steuerzinsverordnung vom 6. 3. 24. Dazu RFME. III D 761/I C 1721 v. 4. 2. 25 (RZBl 13)
5. 2.	RZBl. 14 II Bz 13 222	RFME.: Reichsratsbeschl. v. 21. 11 24 betr Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs mit ausländ. belichteten Filmen — TNr. 640 — zum Entwickeln — TNr. 640 —.
6. 2	RZBl. 14 II Bz 1094	RFME.: Einfuhr von Spitzen (TNr. 436 und 464).
7. 2.	RAnz. Nr. 33	VO. über die weitere Änderung der Bek. betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren. Ausfuhrbewilligung bei AusfNr. 317 h und qu. des Stat.-Warenverzeichnisses beseitigt
"	RZBl. 16 II Bz 1310	RFME.: Reichsratsbeschl. v. 15. 1.25 betr Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländ. Sagomehl — TNr. 175 — zum Reinigen — TNr. 175 —.
"	RZBl. 16 II Bz 1311	RFME.: Reichsratsbeschl. v. 15. 1.25 betr. Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs mit a) ausländ. Gehäusen aus Platin zu Armbanduhren — TNr. 930 — zum Anbringen von Anstößen und zum Vorrichten für das Einsetzen von Edelsteinen; b) ausländ. Gehäusen aus Platin zu Armbanduhren, zum Einsetzen von Edelsteinen vorgerichtet — TNr. 930 — und mit geschliffenen Edelsteinen — TNr. 678 — zum Einsetzen.
10. 2.	RAnz. Nr 35 RStBl. 50	Bek. betr. die Umsatzsteuerumrechnungssätze für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländ. Zahlungsmittel für Januar 1925.
11. 2.	RAnz Nr 37 RGBl. II 46	Bek. zur Durchführung des § 12 des Industriebelastungsgesetzes.
12. 2.	RMBl. 83	3. Bek. über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.
14 2.	RAnz. Nr. 39 RMBl. 84	Übersicht der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben in der Zeit vom 1 4. 24 bis 31 3. 25.
"	RAnz Nr. 40 RMBl. 89	Nachweisung über Branntweinerzeugung und Branntweinabsatz im Januar 1925
17. 2.	RMBl. 88	VO. über die Einschränkung der Abgabenfreiheit für Liebesgaben.
"	III C^1 850	RFME.: Die im Februar fälligen Vorauszahlungen auf Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögensteuer.
18. 2.	III C^2 190 III B 233	RFME: Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1925. Mit einer Übersicht über die vorläufig festgesetzten Einkommensteuer-Pauschbeträge für die Heranziehung zur Kirchensteuer.
		Amtliche Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.
"	Auskf 4/25 RZBl. 16	TNrn. 905 und 915. Bodenfräsmaschinen.

Zeitschriftenschau. Von E. Roesler, Steuerinspektor im Reichsfinanzministerium.

(Übersicht über die wichtigsten in den Monaten Januar bzw. Februar 1925 erschienenen Aufsätze aus den Zeitschriften, die sich mit Steuerfragen befassen.)

Allgemeine Steuer-Rundschau. (8. Jahrgang Nr. 1/2 und 3/4.) Zur Reform des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung des Artikels III der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1205). Von Justizrat Dr. Hans Stölzle, Rechtsanwalt in Kempten (Allgäu). — Reichsgericht und Hypothekenaufwertung. Von Dr. G. Salomon in Leipzig. — Steuerstrafverfahren und Steuerpolizei. Von Oberregierungsrat O. Reinsch in Berlin. — Zur Abgrenzung des Betriebsvermögens. Von Justizrat Dr. Wünschmann in Leipzig. — Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Steuern. Von Dr. F. Deichl in München. — Einkommensteuervorauszahlungen 1924 für ausländisches Einkommen aus Kapitalvermögen. Von Obersteuerinspektor H. Kellermann in München. — Die Aufhebung des Steuerfluchtgesetzes und die Einkommensteuerpflicht nach §§ 2 I¹, 55 des Einkommensteuergesetzes. Von Dr. K. Friesecke in Bremen. — Durchschnittsbewertung oder „innerer Wert" des Grundvermögens im Steuerrecht? Von Regierungsrat Holbertz in Bonn. — Kontokorrentverkehr und vereinnahmtes Entgelt im Sinne von § 8 Abs. 1 UmsStG. Von Steueramtmann H. Eckstein in München. — Doppelte Rechtsmittel bei der Umsatzsteuer. Von Dr. Ehmig in Bremen. — Juristische Personen als Angestellte. Von Justizrat Roß. — Gesetze und Verordnungen. Bearbeitet von Obersteuerinspektor im Reichsfinanzministerium Ernst August, Berlin. — Wichtige Steuerentscheidungen. Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von Reichsfinanzrat Dr. Schmauser in München

Deutsche Juristen-Zeitung. (30. Jahrgang, Heft 2 und 3.) Die Rechtsprechung des Kammergerichts als Beschwerdegericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen Von Kammergerichtsrat Dr. Nadler. — Aufwertungsvorbehalte bei Vermögensanlagen. Von Landgerichtsrat Dr. Liebmann — Die amerikanische Einkommensteuer. Von Dr. Witte in Berlin. — Aufwertung der Kapitalkonten bei der offenen Handelsgesellschaft. Von Rechtsanwalt Dr. Lasker. — Das geltende Recht und die Aufwertung. Von Landgerichtsrat Dr. Kleineberg. — Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. Januar 1924 — II A 301/24. Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Kloß in München. — Zur Frage der Aufwertung der Hypotheken Von Amtsgerichtsrat a. D. Cohn. — Zur Rechtsprechung der Berliner Gerichte über grundlegende Fragen der Goldbilanzverordnungen. Von Landgerichtsdirektor Meyer. — Reichsfinanzhof. Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Kloß in München.

Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau. (17 Jahrgang. Nr. 1 und 2.) Sicherungsübereignung und Börsenumsatzsteuer. Von Reichsfinanzrat Geh. Regierungsrat Mirre in München. — Unterliegen Schuldverschreibungen der Kirchengemeinden der Wertpapiersteuer? Von Steuerinspektor Georg Törner in Breslau. — Vermeidung von Doppelbesteuerung; Ausnahmen zu § 8 Abs. 1 ErbStG. (Fortsetzung; IV. Tschechoslowakei.) Von Ministerialamtmann Wurzel in Berlin. — Die für preußische Landesteile zuständigen Landesfinanzämter als Oberbehörden in Grunderwerbsteuersachen. Von Steueramtmann Sehnert in Braunschweig. — Grunderwerbsteuerfälle aus der Praxis. Von Reichsfinanzrat Siegfried Ott in München. — Steuerpflichtigkeit und Erstattungs-(Umtausch-)Fähigkeit nach dem Wechselsteuergesetz (Grenzfälle). Von Obersteuerinspekor Rohde in Berlin — Zur Grundstücksbewertung bei der Erbschaftssteuer. Schlußwort von Oberregierungsrat Talmon-Gros in Stuttgart. — Schenkung bei Aktienausgabe. Von Ministerialamtmann Kern. — Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungsübung.

Deutsches Steuerblatt. (8. Jahrgang, Nr. 2.) Kleine Steuernachrichten Von Regierungsrat Dr. Heinrich in Berlin. — Eine wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofs zur Schuldverschreibungssteuer. Ungültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924. Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke in München. — Bewertung des Vermögens von Grundstücksgesellschaften zur Vermögensteuer 1924. Von Senatspräsident a. D. Mrozek in München. — Apotheken und Vermögensteuer 1924. Von Regierungsassessor Dr. Kurt Friedländer in Freienwalde a. d. O. — Die Industriebelastung nach dem Londoner Abkommen und ihre Aufbringung. Von Oberregierungsrat a. D. Friedberg in Cassel. — Die Regelung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924. Von Regierungsrat Dr. Lewin in Berlin. — Zwangsverfahren nach § 202 AO. gegen rechtsfähige Gebilde des Steuerrechts. Von Regierungsrat Dr. Karl Hauser in München. — Zu dem Gutachten der Verwaltungsabbaukommission über die Vereinfachung der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der direkten Steuern. Von Regierungsrat Dr. Heidecker in Leipzig. — Grunderwerbsteuer: Übernahme des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft durch einen der Gesellschafter Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke in München. — Gesetze und Verordnungen. Entscheidungen.

Die Steuerzeitung des Landwirts. (4. Jahrgang, Nr. 1.) Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden. Von Syndikus Dr. von Oertzen in Rostock. — Wertpapiersteuer und Aufwertungs-Schuldverschreibungen. — Die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Bewertung von landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken bei der Veranlagung zur Erbschaftssteuer. — Die für die Landwirtschaft wichtigen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs aus Band XIII seiner Sammlung. Von Regierungsrat a. D. Dr. Deiter in Hannover. — Die Regelung des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken in den Ländern (außer Preußen). Von Regierungsrat Dr. Deiter. — Jagdsteuern. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ernst Pape in Berlin. — Die Hauszinssteuer in Braunschweig. Von C. Schiesler in Braunschweig. — Urteil des Reichsfinanzhofs. Von Senatspräsident Dr Kloß in München.

Juristische Wochenschrift. (54. Jahrgang. Heft 1 und 2.) Zum Recht des besetzten Gebiets. A. Von Rechtsanwalt Dr. Lüttger in Trier. B. Ner neueste Stand der Rheinlandverordnungen. Von Amtsgerichtsrat Dr. Goltermann in Idstein. — Das Industriebelastungsgesetz. Von Amtsrichter F. W. Kritzinger in Berlin. — Aufbau und Rechtsstruktur der Industriebelastung. Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Carl Geiler in Mannheim-Heidelberg.

Goldbilanzen.

Die Aufgaben der Rechtswissenschaft bei der Auslegung der Umstellungsgesetze und die Umstellungsreserve nach der Fünften Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung. Von Rechtsanwalt Dr. James Breit in Dresden. — Die Umstellungsreserve der Aktiengesellschaften in der Goldmarkeröffnungsbilanz. Von Justizrat Dr. Ludwig Ury in Berlin. — Offene Reserven bei der Umstellung auf Grund der durch die Fünfte Durchführungsverordnung geschaffenen Rechtslage. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk in Berlin. — Über die Vorbehalte des § 11 der Dritten Steuernotverordnung und die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken. Von Justizrat Dr. Hugo Arnheim in Berlin. — Zur Freigabe der Vermögen in den Vereinigten Staaten auf Grund der sogen. Winslow-Bill. Von Rechtsanwalt Dr. Georg Hirschfeld in Bremen. — Rechtsprechung. Reichsfinanzhof. Berichtet von Senatspräsident Dr G. Strutz und den Reichsfinanzräten Dr. Boethke, Arlt und Dr. Gg. Schmauser in München.

Karten-Auskunftei des Steuerrechts. (Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart.) (Heft 287 bis 296.) Inhalt: Heft 287: Kapitalverkehrsteuer; Gesellschaftssteuer; Kapitalgesellschaften: Goldumstellung, Erlaß vom 24. 12. 1924. Umsatzsteuer II B 6; Durchführungsbestimmungen: Erlaß vom 24. 12. 1924. Wechselsteuer II B; Ausführungsbestimmungen. — Heft 288: Industrieobligationen I D; Belastungsbescheid. Kapitalflucht I; Vorläufige Regelung ab 1. 1. 1925. Umsatzsteuer II B 5; Durchführungsbestimmungen: Erlaß vom 22 12. 1924. Wechselsteuer I; Allgemeine Übersicht, 2. und 3. Fortsetzung. Zuschläge bei verspäteter Steuerzahlung II; Gesetzestext: Neuregelung ab 15. Januar 1925. — Heft 289: Auslandsreisen; paß- und steuerrechtliche Bestimmungen Einkommensteuer II B 2; Vorauszahlungen: Industrie. Kapitalflucht II; Gesetzestext. Kapitalverkehrsteuer: Wertpapiersteuer: Schuldverschreibungen, aufgewertete. Verordnung vom 5. 1. 1925. Körperschaftsteuer II; Vorauszahlungen. Zuschläge bei verspäteter Steuerzahlung I; Regelung ab 15. Januar 1925. — Heft 290: Einkommensteuer II A; Vorauszahlungen: Übersicht. Einkommensteuer II B 1; Vorauszahlungen; Ge-

werbetreibende: Allgem. Übersicht. Einkommensteuer II B 5; Vorauszahlungen: Einzelne Gewerbegruppen. Einkommensteuer III B; Vorauszahlungen: Erlaß vom 9. 1. 1925. Umsatzsteuer I; Allgemeine Übersicht. Umsatzsteuer IV B 4; Sachliche Befreiungen: Ausfuhr. Umsatzsteuer VII 5; Besondere Betriebsarten: Landwirtschaft. Umsatzsteuer VIII A; Besondere Leistungen: Anzeigensteuer. Umsatzsteuer VIII B; Wohnsteuer. — Heft 291: Einkommensteuer II B 3; Vorauszahlungen: Großhandel. Körperschaftsteuer III B I; Durchführungsbestimmungen. Erlaß vom 16. 1. 1925. Körperschaftsteuer V 3b; Steuerbares Einkommen: Abzüge: Abzug der Körperschaftsteuer. Umsatzsteuer II B 7; Durchführungsbestimmungen: Verordnung vom 16. 1. 1925. Umsatzsteuer VI A; Luxussteuer: Allgemeines. — Heft 292: Einkommensteuer II C; Vorauszahlungen: Landwirtschaft. Obligationensteuer IV; Entscheidungen. Umsatzsteuer IV B 1; Sachliche Befreiungen: Allgemeines. Umsatzsteuer IV B 3; Sachliche Befreiungen: Einfuhr. Umsatzsteuer V 2 b und c; Entgelt; Umrechnungskurse 1924/25. Industrieobligationen II B 5; Durchführungsbestimmungen; Vierte Verordnung vom 10. 1. 1925. — Heft 293: Besetzte Gebiete; Erhebung von Reichssteuern. Gesellschaftsformen; Steuerbelastung: Zurückwandlung der juristischen Person. Grunderwerbsteuer II b; Steuermaßstab: Bewertung bei Grundstücksgeschäften der Inflationszeit. Körperschaftsteuer II; Vorauszahlungen. Rentenbank II B 1; Durchführungsbestimmungen: Erste Verordnung vom 31. 1. 1925. Rentenbank II B 2; Durchführungsbestimmungen: Erlaß vom 31. 1. 1925 zur Verordnung vom 31. 1. 1925. Zinsen von Steuern I; Allgemeine Übersicht. — Heft 294: Rentenbank I A; Entlastung der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe, einschließlich der Banken. Rentenbank I B; Belastung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücke. Umsatzsteuer IV A 1; Lieferungen und Leistungen. Umsatzsteuer IV A 3; Versteigerungen (Fortsetzung). Umsatzsteuer VII 5; Besondere Betriebsarten: Landwirtschaft. Zinsen von Steuern II; Gesetzestext. — Heft 295: Aufsichtsbeschwerde. Goldmarkbilanz I; Gliederung der Darstellung. Kreditoren. Umsatzsteuer VII 2; Besondere Betriebsarten: Verkehrsgewerbe. Kartenverzeichnis; Heft 1 bis 295. — Heft 296: Erbschaftssteuer, Aussetzung der Veranlagung ab 1. Januar 1925 bei neuen Steuerfällen. Steuerreform März 1925; Entwürfe. Stundung.

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. (Achter Jahrgang Nr. 1.) Regelung der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1924 und 1925. Von Senatspräsident Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz in München. — Vorschläge zur Neuregelung des Finanzausgleichsrechts. Von Dr. Heinz Risse in Solingen. — Die Notwendigkeit der einheitlichen Bewertung der Betriebsvermögen für die Vermögensteuer und für die Industriebelastung. Von Dr. Meister in Bremen. — Die Bedeutung der Industriebelastung für die Kreditgläubiger und sonstigen Gläubiger der belasteten Unternehmungen. Von Rechtsanwalt Dr. Rau in Berlin. — Sind nach der Preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 Bergbauunternehmungen auch in denjenigen Gemeinden gewerbesteuerpflichtig, in deren Bezirk lediglich unterirdisch ein Abbau von Mineralien stattfindet? Von Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Hilbert in Berlin. — Überspannung des Gruppenbesteuerungssystems bei der Luxussteuer. Von Regierungsrat Dr. Ebmayer in Dresden. — Bewertung von Koloniebauten zur Vermögensteuer 1924. Von Rechtsanwalt Paul Weimann in Köln. — Staatliche und kommunale Gebührenpolitik. Von Dr. P. Ruprecht in Dresden. — Die Steuern und die Steuerbelastung in Österreich im Jahre 1925. Von Prof. Dr. Rudolf Schranil. — Die Veranlagung zur Umsatzsteuer 1924. Von Jager. — Aus Gesetzen und Verordnungen. — Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Mitgeteilt von Senatspräsident Geheimen Rat Dr. Kloß in München.

Neue Steuer-Rundschau. (Jahrgang 6, Nr. 2 und 3.) Festsetzung besonderer Abschlußzahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1923. Von Regierungsrat a. D. Dr. Deiter in Hannover. — Hauszinssteuer. Von Regierungsrat a. D. Dr. Deiter in Hannover. — Der Reichsfinanzhof und das Notverordnungsrecht. — Die Doppelbesteuerung bebauter gewerblicher Grundstücke durch Obligationen- und Hauszinssteuer ist unzulässig. Von Gustav Jähnel in Berlin-Friedrichshagen. — Soll das Einkommen 1924 veranlagt werden? Von Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse in Berlin. — Die Ermäßigung der preußischen Hauszinssteuer vom 1. Januar 1925 ab als Folge der mit diesem Zeitpunkt begonnenen Verzinsung aufgewerteter Grundstücksanlagen. Von Regierungsrat a. D. Dr. Deiter in Hannover. — Außerkrafttreten des Kapitalflucht- und des Steuerfluchtgesetzes. Von Regierungsrat Dr. Rau in Hannover. — Inwieweit ist die Steuerflucht-, Kapitalflucht- und Devisengesetzgebung aufgehoben? Übersicht von Regierungsrat Dr. jur. Geis in Köln. — Steuerpflichtige Kapitalabfindungen. Von Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Hans Weinhausen in Berlin. — Zur Auslegung des § 2 Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes. Von Justizrat Dr. Hans Stölzle, Rechtsanwalt in Kempten (Allgäu). — Aus dem Grunderwerbsteuerrecht. Von Steuerinspektor Petiscus in Hannover. — Die Beitreibung der Steuern und Abgaben in Preußen. Von Stadtbürodirektor Bornscheuer in Emden. — Spruchpraxis. Zeitschriften-Überschau 1924.

Steuer-Archiv. (28. Jahrgang, Nr. 2.) Zusammenlegung oder Trennung von Umsatzsteuer und Einkommensteuer? Ein Umsatzsteuerreferent. — Zur Einführung der Buchführungsordnung für die Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer. Von Regierungsrat Dr. W. Rinteln in Essen-Ruhr. — Schonfrist. Von Stadtamtmann Voelkner in Berlin. — Besteuerung von Tauschvorgängen nach § 8 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes. Von Steuerpraktikant W. Tschöpe in Berlin. — Verzugszuschläge und Zinsen. Von Regierungsrat Dr. Blümich in Berlin.

Betriebswirtschaft und Steuer.

Buchführung, Kalkulation und Statistik. Von Regierungsrat Wulff in Berlin-Lankwitz. — Inventar und Steuer. Von Steueramtmann Eckstein in München.

Die Grenze für die Erhebung der Verzugszuschläge. Von Regierungsrat Karl Ernst Becker in Hanau a. M. — Aus der Praxis: Pfändbarkeit der an die Ehefrau eines Steuerpflichtigen abgetretenen Hypothekenzinsen (In Fragen und Antworten!) Bearbeitet von Regierungsrat Dr. Engel in Frankfurt a. M. — Entscheidungen. Mitgeteilt von Reichsfinanzrat Dr. Jacobi in München und Oberregierungsrat Dr. Glatzer in Breslau. — Steuergesetzgebung des Auslandes. Amerika: Die neue Einkommensteuer. Von Steuerinspektor W. Leider in Berlin.

Steuer und Wirtschaft. (IV. Jahrgang, Nr. 1.) Ist die Verordnungsgewalt, die dem Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. II der Reichsverfassung zusteht, durch das Ermächtigungsgesetz eingeschränkt? Von Senatspräsident am Reichsfinanzhof Enno Becker in München. — Rechtskraft in Steuersachen. Von Geheimen Rat Dr. R. Kloß in München. — Die wirtschaftlichen Hauptfragen der allgemeinen Umsatzsteuer und ihre Regelung im Inland und Ausland. Von Ministerialrat Dr. jur. et phil. Rolf Grabower in Berlin. — Das Schachtelprivileg nach französischem Steuerrecht. Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinrich Friedländer in Berlin. — Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. — Steuerrundschau. Verordnungen und Erlasse. Von Rechtsanwalt Dr. Reinach in München. — Zur Rechtsprechung. Von Senatspräsident Becker in München.

Zeitschrift für Gesellschaftswesen. (35. Jahrgang, 1. und 2. Heft.) Die Überreste der Kapitalfluchtgesetzgebung. Von Staatsanwaltschaftsrat Jadesohn in Breslau. — Verkauf des Aktienmantels. Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Weisbecker in Cassel. — Die Elemente der Erfolgsrechnung. Von Universitätsprofessor Dr. Ernst Walb in Freiburg i. B. — Die Kapitalkonten der offenen Handelsgesellschafter in der Goldmark-Eröffnungsbilanz. Von beeid. Bücherrevisor Otto Pickler in Magdeburg. — Aufsichtsratssteuer bei einer Kapitalgesellschaft & C.? Von Regierungsrat Kuno Friesecke in Bremen. — Grenzen der Bezugsrechtsteuer. Von Regierungsrat Prof. Dr. jur. Ernst Goldschmidt in München. — Delkredere-Konten und Einkommensteuer. Von Dr. Oskar Goetz in Berlin. — Die Frage des Rückkaufs der Industrie-Obligationen Von Syndikus Dr. Opitz in Plauen i. V. — Die Goldmarkeröffnungsbilanzen der Berliner Großbanken. Von Professor Dr. Wilhelm Kalveram in Frankfurt a. Main. — Die Kapital-Konten der offenen Handelsgesellschafter in der Goldmark-Eröffnungsbilanz. Von beeid. Bücherrevisor Otto Pickler in Magdeburg. — Die Recht-

sprechung des Kartellgerichts. Von Dr. Bruno Birnbaum in Berlin.

Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. (5. Jahrgang Nr. 3 und 4.) Die wirtschaftliche Bedeutung der Monopolgesetzgebung, insbesondere des Branntwein-Monopolgesetzes vom 8. April 1922. Von Zollrat Rose in Berlin. — Der Einfluß der Verordnungen der Kriegs- und Nachkriegszeit auf die Bestimmungen der Zollordnung für den Freibezirk in Stettin über den Waren- und Schiffsverkehr im Freibezirk. Von Oberzollsekretär Zimpel, Stettin-Freibezirk. — Ist der amtliche Mitverschluß an Tabakvergärungslägern bzw. deren ständige amtliche Überwachung entbehrlich? Von Oberzollinspektor Reichert in Eschwege, Hessen-Nassau. — Besteuerung der aus Salzsolen zu Heilzwecken hergestellten Pastillen. Von Oberzollinspektor Wenig in Köln. — Die Haftung des Betriebsinhabers für die Weinsteuer bei dem aus seinem Betriebe gestohlenen Wein. Von Reichsfinanzrat Dr. jur. Machatius in München. — Zollpflicht bei Diebstahl von in öffentlichen Niederlagen verbrachten Gütern. Von Regierungsrat Dr. Liman in Stettin. — Besteuerung der aus Salzsolen zu Heilzwecken hergestellten Pastillen. Von Oberzollinspektor Wenig in Köln (Schluß). — Über die Bestandsaufnahmen in Bierbrauereien (§ 195 Ziff. 4 AO., § 64 AB. z. BierStG.). Von Zollamtmann Artmann in Ansbach. — Kann einem Spediteur ein Tabaksteuerlager bewilligt werden? Von Zollinspektor Tegtmeier in Bremen. — Eine Lücke im Tabaksteuergesetz. Von Oberzollinspektor Warncke in Flotho a. d. Weser. — Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Umsatzsteuerumrechnungssätze für Februar

Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel werden nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 2. März für Februar 1925 wie folgt festgesetzt: Estland 100 estn. Mark 1,10, Lettland 100 Lat 80,70, do lett. Rubel 1.60, Littauen 100 Litas 41,50, Luxemburg 100 Franken 21,35, Polen 100 Zloty 80.70, Rußland 1 Tscherwonez 21,70, Ägypten 1 ägypt. Pfund 20,60, Brit. Ostindien 100 Rupien 150,40, Britisch Straits Settlements 100 Dollar 234,30, Britisch Hongkong 100 Dollar 232,60, China-Schanghai 100 Tael (Silber) 314.95, Argentinien 100 Goldpeso 379,75, Kanada 1 Dollar 4,20, Chile 100 Peso 46,35, Mexiko 100 Peso 217,05, Peru 1 peruanisches Pfund 17,70, Uruguay 100 Peso 400,95 Rm. K.

Sprechsaal.

G. S. in M. Sofern es sich im vorliegenden Fall um besondere Einlagen, Darlehen oder dergl. handelt, glauben wir, daß die im Wirtschaftsleben üblichen Zinsen in Anrechnung zu bringen sind. Handelt es sich aber um das Kapitalkonto von Gesellschaftern, so dürften u. E. nur die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Zinsen zu vergüten sein.

O. U. in Z. Die 1. und 2. Durchführungsbestimmungen rechnen den „Großhandel in Chemikalien“ zur Gruppe III mit einer Vorauszahlungspflicht von 3 ‰ der Betriebseinnahmen ohne jeglichen Abzug, welcher Satz auch dann zur Anwendung kommt, sofern der Umsatz von Feinchemikalien (Pharmazeutika) höchstens 1/20 des Gesamtumsatzes ausmacht. (Erlaß vom 28. 4. 24. III c 1 2117.) Wird dieser Satz überstiegen, so kann nur die Vorauszahlungspflicht nach Gruppe VI „alle übrigen Waren“ mit 1 % der Betriebseinnahmen ohne jeden Abzug in Frage kommen.

St. B. in G. Wir halten die Straffestsetzungen für gerechtfertigt, wenn sie vorher angedroht waren. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Anordnungen des Finanzamtes Folge zu leisten. Eine Verpflichtung zur Aushändigung der Bücher an das Finanzamt für längere Zeit besteht nicht. Die Prüfung der Bücher soll tunlichst in den Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden erfolgen.

v. D. in B. Das Einbringen von Sacheinlagen in eine G. m. b. H. kann u. E. der Umsatzsteuer nicht unterliegen.

L. B. in B. Durch die erfolgte Umstellung Ihres Kapitals von 2 000 000 M. auf 240 000 RM. ist eine Satzungsänderung Ihres Gesellschaftsvertrages notwendig geworden. Nach § 53 des Gesetzes über die G. m. b. H. muß aber der Beschluß jeder Satzungsänderung gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

N. K. in S. Nach dem Handbuch des Reichssteuerrechts von Strutz S. 424 ff. kommt bei eingetragenen Genossenschaften die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen zum Abzug. Die Geschäftsguthaben sind nicht zu verwechseln mit den Geschäftsanteilen; sie bestehen aus den tatsächlich auf diesen gutgeschriebenen Gewinnen, vermindert um die etwaigen Abschreibungen auf Verluste, soweit diese Gesamtsumme den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Das Geschäftsguthaben kann also niedriger oder gleich hoch, aber nie höher wie der Geschäftsanteil sein. Soweit Einzahlungen und Gutschriften abzüglich Abschreibungen auf Verluste den Geschäftsanteil übersteigen, sind sie nicht Geschäftsguthaben, sondern ein vom Genossen der Genossenschaft gewährtes Darlehen.

B. M. A.-G. in F. Das Grunderwerbssteuergesetz selbst kennt nur Zuschläge für die Länder und Gemeindeverbände bis zum Gesamthöchstbetrag von 2 %. Doch sind durch das Finanzausgleichsgesetz vom 26. 3. 23 Zuschläge bis zur Gesamthöhe von 4 % zugelassen, wenn für das Grundstück eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird. Das Gesetz hat aber nur Gültigkeit bis zum 31. März 1925.

A. in H. Nach Artikel 9, Abs. 1, Buchstabe E, der vorläufigen ministeriellen Richtlinien für die Gewerbesteuer werden Wertpapiere ausdrücklich als zum Gewerbekapital gehörig bezeichnet. Voraussetzung ist natürlich, daß es sich hierbei nicht um Kapitalvermögen handelt.

E. B. in D. Der von Ihnen angeführte § 21 Kapital-V.St.G. hat durch die Zweite Steuernotverordnung als Absatz 2 die Zusatzbestimmung erhalten: „§ 11 Abs. 3 findet Anwendung.“ Dort ist gesagt: „Bei Feststellung des Wertes des Gegenstandes ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.“

K. L. in St. Von der Umsatzsteuer ist nach § 7 des Gesetzes nur der reine Zwischenhandel befreit: „Es sind bei mehreren von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände abgeschlossenen Umsatzgeschäfte nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen.“ In dem von Ihnen vorgetragenen Falle handelt es sich aber um eine unmittelbare Besitzübertragung, denn Sie erlangen die tatsächliche Gewalt über die Schweine, die Sie selbst zur Bahn fahren und versenden. Frei wäre z. B. eine vermittelnde Tätigkeit, wenn Sie also als Kommissionär oder sonst Beauftragter eines Dritten handelten.

A.-L. S. in B. Ein Währungsberichtigungskonto hat u. E. in der für den 1. Januar 1924 aufzustellenden Goldmarkeröffnungsbilanz keinen Raum mehr, da in dieser die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten anzusetzen waren. Ein sich durch die Umrechnung ergebender Kursunterschied kommt dann in dem Gewinn- und Verlustkonto 1924 ohne weiteres zum Ausdruck.

Dr. H. u. H. in K. Uns ist keine Bestimmung bekannt, die eine Anwendbarkeit des § 6 der preuß. Goldabgabenverordnung hinsichtlich der Straßenbaukosten ausschließt.

Th. F. in S. Die aus dem Darlehen erhaltenen Zinsen sind, weil im Gewerbebetriebe vereinnahmt, vorauszahlungssteuerpflichtig.

J. F. in O. Wir halten den geschilderten Vorgang auf Grund der Reichsfinanzhofsentscheidung vom 30. 9. 1924 für erneut grunderwerbssteuerpflichtig.

Goldbilanzpraxis.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung“ März 1925.

Das Deutsche Goldbilanzierungsgesetz in der Praxis.

Von Rechtsanwalt Dr. Rich. Rosendorff, Berlin.*)

Anläßlich der bevorstehenden Einführung der Goldbilanzierung in Österreich und Ungarn besteht die große Bedeutung des in Deutschland bereits vor Jahresfrist ergangenen Goldbilanzierungsgesetzes für die beiden Länder darin, daß sie die praktischen Erfahrungen Deutschlands verwerten können, dies umsomehr, als das deutsche Gesetz auch für Österreich und Ungarn zum Vorbilde gedient hat. Nach Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz entstand bei den Personalgesellschaften zunächst die Frage, wie das Kapitalkonto zur Feststellung des jedem Gesellschafter zukommenden Betrages in mehrere Konten zu zerlegen sei. Diese in der Rechtswissenschaft außerordentlich umstrittene Frage ist unter dem Einfluß eines Gutachtens des bei der Berliner Handelskammer gebildeten ständigen Goldbilanzschiedsgerichts in der Praxis in den meisten Fällen folgendermaßen gelöst worden. Die anerkannten Papiermarkbilanzen der Inflationsjahre können nicht als maßgebend anerkannt werden. Gewinn- und Verlustrechnung der gesamten Inflationszeit werden der letzten echten Bilanz gegenübergestellt. Der sich so ergebende Unterschied zwischen dem Vermögensstand von 1918 und 1924 wird als echter Bilanzgewinn — oder Verlust angesehen, der nach dem Beteiligungsschlüssel des Gesellschaftsvertrages umzurechnen ist. Daneben muß eine Valorisierung der Bewegungen auf den Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter erfolgen. Das tatsächliche Kapitalkonto des Gesellschafters ergibt sich dadurch, daß man von dem Kapitalkonto in der Bilanz von 1918 den Gewinn- oder Verlustanteil am Inflatiansergebnis zu- oder abschreibt und anschließend dann das Guthaben oder die Schuld aus der Kapitalkontenvalorisierung zu- oder abschreibt.

Wenn das Ergebnis ungerecht erscheint, so ist es durch Billigkeitserwägungen zu modifizieren.

Bei der Umstellung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.) zeigt das Bewertungsproblem ein besonderes Gesicht, und zwar einerseits nach der technischen, andererseits nach der betriebswirtschaftlichen Seite.

Bei letzterer Frage handelt es sich wiederum um zwei Unterfragen, nämlich darum, in welcher Höhe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bewerten ist, sowie darum, wie angesichts der verschiedenen zur Verfügung stehenden Methoden dasjenige Vermögen, das man tatsächlich nach außen ausweisen will, mit Rücksicht auf die zukünftige Wirtschafts- und Finanzpolitik der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht werden soll.

Technisch konnte man hier von drei Methoden ausgehen, nämlich von den Wiederbeschaffungskosten, dem Veräußerungswert und endlich dem Ertragswert des Gesamtunternehmens.

Bei der Verschiedenheit der individuellen Lage einer jeden Gesellschaft sowie der Art der in Frage kommenden Vermögensbestandteile und ihrer Ausnutzbarkeit für das zukünftige Produktionsprogramm zeigt die Gesellschaftspraxis, daß von allen drei Bewertungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht ist.

Die Praxis zeigt dann weiter, daß die Gesellschaften ganz anders vorgegangen sind, als der Gesetzgeber sich dies gedacht hat. Sie haben nämlich keineswegs zunächst nach den dargelegten technischen Methoden das Goldmarkreinvermögen aufgestellt und alsdann die etwaige Differenz zwischen Reinvermögen und Eigenkapital auf den gesetzlichen Wegen ausgeglichen. Man ist vielmehr von der rechten Seite der Bilanz ausgegangen und stellte hierbei wirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte in den Vordergrund der Erwägungen. Bei diesen Erwägungen ging die Praxis von dreierlei Gesichtspunkten aus, nämlich erstens von wirtschaftlich-finanziellen, zweitens von steuerlichen, drittens von den Machtwerten innerhalb der Gesellschaft selbst.

Zunächst rangen zwei große wirtschaftliche Strömungen miteinander. Die Verwaltungen der großen Gesellschaften vertraten anfangs die Auffassung, geringe Goldkapitalien seien kreditschädlich, es sei daher der Gesichtspunkt der richtigen Substanzbewertung unter möglichst geringer Bewertung des Aktienkapitals voranzustellen. Jede verhüllte Sanierung sei daher abzulehnen. In diesem Sinne äußerte sich nicht nur die Deutsche Bank in ihren Wirtschaftsberichten, sondern auch deren Direktor Wassermann. Die andere Strömung, welche besonders von der Industrie und dem führenden Geschäftsinhaber der Darmstädter und Nationalbank, Jacob Goldschmidt vertreten wurde, ging dahin, den Gesichtspunkt der Rentabilität voranzustellen und damit die Aktien auch mit Rücksicht auf spätere Kapitalserhöhungen so scharf zusammenzulegen, daß durch eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals die Parität des Kurses gewährleistet und hiermit der Weg normaler Kapitalserhöhung geöffnet würde. Die letztere Strömung ist, wie fast sämtliche Umstellungen beweisen, in der deutschen Wirtschaft zum Siege gelangt.

Wird das Aktienkapital nach diesen Grundsätzen bemessen, so entsteht häufig ein erheblicher Überschuß des Goldmarkreinvermögens über das Eigenkapital, der zu beseitigen ist. Hierfür standen wiederum zwei Wege offen. Man konnte den Überschuß als offene Reserve einstellen, dann bleibt der Wertansatz in der Bilanz unberührt, oder man änderte die Werte der Vermögensseite, die man durch Bildung stiller Reserven soweit herunterschreibt, wie man es braucht.

---

*) Referat über einen in der Österreichischen Politischen Gesellschaft und in der Wiener Juristischen Gesellschaft zu Wien am 21. und 22. 1. 1925, sowie in der gemeinsamen Tagung der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und des Ungarischen Juristenvereins in Budapest am 24. 1. 1925 von Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin, gehaltenen Vortrages über: „Das Deutsche Goldbilanzierungsgesetz in der Praxis.“ Der Vortrag ist inzwischen mit einem Anhang, enthaltend eine Statistik über die bis zum 31. 12. 1924 vorgenommenen Umstellungen der Aktiengesellschaften im Verlage des Wiener Bankenverbandes im Druck erschienen und durch die Firma Spaeth & Linde zu beziehen.

Diese wirtschaftlichen Erwägungen wurden durch Erwägungen steuerlicher Art vielfach beeinflußt. Hierbei befand man sich aber in einem unlöslichen Dilemma. Zeigt das Goldmarkreinvermögen eine hohe Ziffer, so erhöht sich die Vermögensteuer und die Reparationslast nach dem Dawes-Gutachten. Außerdem droht die Gefahr von Steuernachholungen. Zeigt die Eröffnungsbilanz dagegen ein niedriges Vermögen und enthält hohe stille Reserven, so kann die Realisierung derselben zu einer unerträglichen Belastung mit Einkommen- und Körperschaftssteuer führen. Angesichts dieser Sachlage ist für Österreich und Ungarn eine unzweideutige gesetzliche Regelung dahin anzustreben, daß die Eröffnungsbilanz niemals zu einer Nachprüfung führen darf, ob die früher vorhandenen Vermögensgegenstände, das früher erzielte Einkommen und sonstige steuerbare Rechtsvorgänge ordnungsgemäß versteuert worden sind.

Endlich kommt es bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz darauf an, ob in einer Gesellschaft Solidarität der Interessen oder Interessengegensätze herrschen. Nach deutschem Recht kann die Eröffnungsbilanz, ähnlich wie die Jahresbilanz, von einer 5prozentigen Minderheit angefochten werden. In dem österreichischen Entwurf hat man eine Sonderregelung geschaffen. Nach dieser ist eine Anfechtung grundsätzlich nur möglich, wenn nach Ablehnung einer Revision 25 Prozent Aktien, die nicht verpfändet sein dürfen, dies beantragen und die Aktien gleichzeitig bei der Postsparkasse hinterlegen. Dann entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Wenn auch eine schnelle und glatte Erledigung der Umstellung im Interesse der Wirtschaft liegt und infolgedessen eine Erweiterung der Minoritätsrechte unbedingt abzulehnen ist, so geht doch die in Österreich beabsichtigte Regelung dieser Frage zu weit. Sie kommt praktisch darauf hinaus, die Ausübung von Minoritätsrechten völlig illusorisch zu machen. Die Erfahrungen in Deutschland rechtfertigen eine derartige Einschränkung des Minoritätsschutzes aber keineswegs.

Das Deutsche Goldbilanzierungsgesetz ist im Laufe des Jahres 1924 bei den meisten Gesellschaften glatt durchgeführt worden und stellt eine hervorragende Etappe in dem Gesundungsprozeß der deutschen Wirtschaft dar.

Die Entscheidungen des Goldbilanzschiedsgerichts.

Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar.

Das „Goldbilanzschiedsgericht der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin" hat in diesen Tagen die Sammlung seiner Entscheidungen aus dem Jahre 1924 erscheinen lassen*). Wenn auch die Mehrzahl dieser Entscheidungen bereits aus den Tageszeitungen und anderen Veröffentlichungen im Wortlaut bekannt ist, so gewinnen sie in ihrer Zusammenfassung doch den Charakter einer außerordentlich bedeutsamen Erscheinung für die Rechtswissenschaft, der ein dauernder Wert weit über den Augenblick hinaus zukommt. Der Band zeigt Probleme, die einer Wirtschaft im Ruhezustand der Währung unbekannt sind, die aber häufig genug an die tiefsten Fragen des Bilanzrechts und der Bewertung rühren. Ganz abgesehen davon, daß sie auch kommenden Geschlechtern ein getreues Abbild von den Rechts- und Wirtschaftsnöten geben werden, die nun schon bald wie ein grauses Phantom hinter uns liegen.

Der Band enthält die Entscheidungen im vollen Wortlaut des Tatbestandes und der Gründe, soweit nicht einzelne allgemein nicht interessierende Stellen etwa ausgemerzt sein mögen. Die Zahl der Entscheidungen beläuft sich auf 20. Davon beziehen sich 4 auf offene Handelsgesellschaften, 1 auf die einfache Kommanditgesellschaft, 2 auf die stille Gesellschaft, 1 auf die G. m. b. H., 1 auf den Gewinnanteil der Angestellten, 1 auf Leihkapital, und alle übrigen 10 auf Aktiengesellschaften. Die Gutachten und Urteile stellen sich zwar als eine private Meinungsäußerung dar, die aber schon von vornherein wegen der zur Mitwirkung berufenen Personen einer bedeutenden Autorität sicher sein kann; in dem inneren Gehalt der Entscheidungen — bei aller Freiheit abweichender Ansichten in grundsätzlichen und Einzelfragen — findet diese Autorität in hervorragender Weise ihre Rechtfertigung.

Über die Organisation und Arbeitsweise des Schiedsgerichts unterrichtet eine besondere Einleitung von Dr. Feilchenfeld und Singer. Daraus ist vor allem ersichtlich, daß in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle die Anrufung aus Kreisen der Industrie erfolgt ist.

Eine besonders wertvolle Beigabe des Bandes bildet sodann die systematische Bearbeitung der Entscheidungen in Rechtsgrundsätzen aus der Feder des ständigen Vorsitzenden Kammergerichtspräsident i. R. Dr. von Staff. Darin ist in klarer Form und Darstellung alles herausgearbeitet, was die einzelnen Entscheidungen an allgemein wichtigen Grundsätzen bringen.

Das Schiedsgericht hat sich zunächst, um mit den nichtaktienrechtlichen Entscheidungen zu beginnen, den zutreffenden Grundsatz zu eigen gemacht, daß die in der Inflationszeit aufgestellten und genehmigten Bilanzen keinerlei vertraglich bindende Kraft für die Anteile der Gesellschafter an der Substanz haben, im Gegensatz zu den Bilanzen stabiler Währungsperioden. Vielmehr wird die ganze Inflationszeit als wirtschaftliche Einheit angesehen; hat während der Inflationszeit die Gewinnverteilung Veränderungen erfahren, so wird eine Zweiteilung der Inflationszeit vorgenommen, erforderlichenfalls also auch eine Dreiteilung usw. Für die Verteilung der Kapitalkonten ist auf die letzte „echte" Bilanz zurückzugehen, nämlich auf die Bilanz für 1918. In einem Falle hat dabei das Schiedsgericht sogar diese Bilanz erst wieder in Goldmark umgerechnet, nämlich nach dem Dollarkurse vom 1. Januar 1919. Der letzten „echten" Bilanz stellt dann das Schiedsgericht die Goldmarkeröffnungsbilanz gegenüber. Es ist sich dabei bewußt, daß es hier eine Erfolgsbilanz (für 1918) mit einer reinen Vermögensbilanz vergleicht (Entscheidung Nr. 19). Soweit dadurch Fehler auftreten, sollen sie im Einzelfalle nach Recht und Billigkeit beseitigt werden. Überhaupt könnten die meisten der Entscheidungen als Überschrift die Grundsätze „Recht und Billigkeit, Treu und Glauben, materielle Gerechtigkeit, billige Vertragsauslegung" tragen — bis auf wenige Ausnahmen, in denen man doch grundsätzlich anderer Meinung sein kann. Das betrifft, abgesehen von dem unten zu erörternden Anfechtungsrecht der Kleinaktionäre, vor allem den Fall der gewinnberechtigten Angestellten (Entscheidung Nr. 5). Hier scheinen mir die formal-juristischen Gründe, die zu einer weitgehenden Entwertung der Ansprüche des Angestellten führen, zu sehr im Vordergrund zu stehen. Der Tatbestand ist allerdings dabei nicht sehr klar wiedergegeben; er spricht von einer „umgerechneten" Papiermarkschlußbilanz für 1923, die mit der Bilanz für den 1. Juli 1922 verglichen

---

*) Im Verlag von Spaeth & Linde, Berlin; das Buch ist auch durch die Geschäftsstellen der Spitzenverbände sowie bei der Industrie- und Handelskammer zu beziehen; Preis 5 Mark.

wird. Wenn mit Billigung des Schiedsgerichts in die Schlußbilanz die Effekten und Warenbestände zu dem in Goldmark umgerechneten Anschaffungspreise eingesetzt sind, so wird man allerdings angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung darin um so eher eine große Unbilligkeit für den Angestellten finden müssen, als durch die Cäsur der Goldmarkeröffnungsbilanz die Kontinuität mit den künftigen Bilanzen für den Angestellten verloren geht. Meines Erachtens müssen für 1923 ganz andere, der wirklichen Sachlage und der Billigkeit entsprechende Grundlagen für die Gewinnbeteiligung der Angestellten gefunden werden.

Das Schiedsgericht nimmt an, daß für 1923 eine Papiermarkabschlußbilanz zu errichten war; die in der Entscheidung Nr. 19 sehr knapp dafür geltend gemachten Gründe sind meines Erachtens nicht ausreichend. Ich habe in der Deutschen Steuer-Zeitung, Dezemberheft 1924, das Gegenteil eingehend dargelegt.

Für die Zwischenzeit zwischen der Bilanz für 1918 und der Goldmarkeröffnungsbilanz nimmt das Schiedsgericht bei offenen Handelsgesellschaftern, Kommanditgesellschaften und stillen Gesellschaftern zutreffend und in wohlgelungener Prägung hinsichtlich der Bewegungen auf den Kapitalkonten „den Charakter einer reinen Kontokorrentrechnung eines Bankkunden mit einer Bank an, bei der die Beträge auf Gold zu valorisieren sind." Als Valorisierungsfaktor hierbei und bei der Behandlung der Kapitalkonten überhaupt war in der ersten Entscheidung vom Mai 1924 ein „Gewerbeindex" empfohlen; das ist nach der Gesamtheit der Entscheidungen dahin zu verstehen, daß im einzelnen Falle zu prüfen ist, ob vom Dollarkurs abgewichen werden muß, insbesondere wenn nicht alle Beteiligten mit dem Dollarkurs einverstanden sind.

Beim stillen Gesellschafter sind sehr eingehende, sorgfältige Grundsätze aufgestellt. Hier zeigt sich die außerordentliche Verschiedenheit, welche bei dieser Gesellschaftsform sich für die Stellung der Parteien im einzelnen Falle ergeben kann, insbesondere auch für den Anteil an der Substanz; die Entscheidungen Nr. 4 und 19 sind in diesem Punkte besonders lehrreich, zumal verglichen mit der dort auch in Rücksicht gezogenen Entscheidung des Reichsgerichts Band 94 Seite 106, und sie lehren, welch besondere Vorsicht die stillen Gesellschafter gerade dieser Seite ihrer vertraglichen Vereinbarungen zuwenden müssen.

Sehr interessant für die G. m. b. H. ist die Entscheidung Nr. 14. Dort waren 2 Gesellschafter mit gleich hohen Geschäftsanteilen und daher mit gleichem Stimmrecht vorhanden. Eine Einigung über die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz war nicht zustande gekommen. Das Schiedsgericht hat, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts, ausgesprochen, daß in solchem Falle die Ablehnung der vorgelegten Goldmarkbilanz als ein Beschluß anzusehen sei, der „die Bilanz nicht genehmigt" und der daher von den Gesellschaftern (nicht vom Geschäftsführer) mit der gewöhnlichen Anfechtungsklage angefochten werden kann. Dann stellt das Gericht an Stelle der Gesellschafterversammlung die dem Gesetz und der Satzung entsprechende Goldmarkeröffnungsbilanz auf. Die Stimmengleichheit kann übrigens bei der G. m. b. H. auch in anderen Fällen leicht zu einer Lahmlegung der Gesellschaft führen; es empfiehlt sich, für derartige Gesellschaften entweder in die Satzung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach ein (eventuell von der Handelskammer zu bestimmender) Vertrauensmann in einer neuen Gesellschafterversammlung eine Stimme hat; oder, da dies in den wenigen Fällen, in denen unbedingt die Gesellschafter selbst abstimmen müssen, nicht ausreicht, von vornherein je einen kleinen Geschäftsanteil mit Stimmrecht auf einen Treuhänder zu übertragen, damit eine Mehrheit zustande kommen kann. In dem hier entschiedenen Falle war weiterhin noch ein Teil der Einlage rückständig. Das Goldbilanzschiedsgericht hat, ebenso wie bei den Versicherungsaktien (Nr. 6 der Entscheidungen), mit sehr sorgsamer Begründung den Standpunkt eingenommen, daß dann die ausstehenden Stammeinlagen bis zum vollen Goldmarkbetrage des Rückstandes in dem gleichen Maaße aufzuwerten sind, in dem das Vermögen der Gesellschaft nach Ausweis der Goldmarkeröffnungsbilanz erhalten geblieben ist.

Erwähnt sei hierbei noch die bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oft auftauchende Frage, wie die Geschäftsanteile umzustellen sind. Vielfach sind die Geschäftsanteile so zersplittert und auch durch mehrere Hände gegangen, daß die Gesellschafter die Umstellung zu einer Vereinigung benutzen und nur neue, einheitliche Geschäftsanteile an jeden Gesellschafter ausgeben wollen. Die Registergerichte setzen dem mitunter Schwierigkeiten entgegen. Zu Unrecht, mindestens dann, wenn Einstimmigkeit besteht. Die Umstellung bietet, im Gegensatz zum normalen G. m. b. H.-Recht, die Möglichkeit der Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, und sie läßt ferner ein verschiedenes Maaß der Umstellung bei Einigkeit zu. Derartige Beschlüsse erscheinen daher als gültig.

Die Entscheidung Nr. 3 behandelt einen ebenfalls sehr häufigen G. m. b. H.-Fall: die Gesellschafter haben statt Stammeinlagen als Betriebskapital Darlehen gewährt. Hier wendet die Entscheidung die Dritte Steuernotverordnung nicht an, sondern gewährt Aufwertung nach Billigkeit im Verhältnis der Substanzerhaltung.

Bei den aktienrechtlichen Entscheidungen beanspruchen zunächst diejenigen besonderes Interesse, bei denen es sich um den vielberufenen „Schutz des Kleinaktionärs" handelt, nämlich um die Frage, inwieweit Abweichungen von den Vorschriften der Goldbilanzverordnung Nichtigkeit oder nur Anfechtbarkeit zur Folge haben. Es leuchtet ein, daß die bloße Anfechtbarkeit den ganzen, kunstvoll ersonnenen Schutz des Kleinaktionärs in der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle illusorisch macht. Denn sie verlangt die Anwesenheit des Aktionärs, seinen Widerspruch zu Protokoll des Notars und die Erhebung der Anfechtungsklage binnen eines Monats auf seine Kosten, verbunden mit Hinterlegung erheblicher Sicherheit. Alles das leistet sich nur ein Aktionär, der ein erhebliches Minderheitspaket besitzt, also gerade das Gegenteil eines „Kleinaktionärs" aus dem Publikum ist. Die Meinungen stehen sich hier vorläufig unentschieden gegenüber. Mehrere Gerichtsurteile (z. B. das Oberlandesgericht Hamburg) erklären einen Beschluß für nichtig, der eine Zusammenlegung der Aktien ihrer Stückzahl nach vor Herabsetzung ihres Nennbetrages auf 20 Mark vorsieht; gerade dies sollte ja einer der Hauptpunkte für den Schutz des Kleinbesitzers sein. Das Goldbilanzschiedsgericht steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt: auch solche Beschlüsse werden durch Nichtanfechtung gültig (Entscheidung Nr. 17). Dabei wird nur ausgesprochen, daß es sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Aktionäre handelt und daß sie darauf durch unterlassene Anfechtung Verzicht leisten; ob dieses Recht verzichtbar ist und aus welchen Gründen vielleicht nicht, wird nicht erörtert. Das Goldbilanzschiedsgericht macht in der Entscheidung, bei der zunächst der Vorstand eine Zusammenlegung von Vorzugsaktien und bloße Denominierung der Stammaktien vorgesehen hatte,

auch für die letzteren auf Wunsch der Gesellschaft einen Zusammenlegungsvorschlag, wobei es ausführt, daß dieser Vorschlag gegen die Schutzvorschrift für die Kleinaktionäre verstößt, aber mangels Anfechtung wirksam wird, und daß danach ein Kleinaktionär mit zu geringem Aktienbesitz einen Anteilschein erhält. So verschieden wird ein derartiges, in das Aktienwesen tief eingreifendes Problem von einsichtigsten Beurteilern gewertet.

Das Schiedsgericht spricht weiterhin die Gültigkeit mangels Anfechtung auch solchen Beschlüssen zu, bei denen eine Aktiengattung gegenüber der anderen (z. B. Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien) entgegen den Vorschriften der Goldbilanzverordnung bevorzugt oder benachteiligt wird (Entscheidungen Nr. 16 und 17), oder bei denen an Stelle von Anteilscheinen für Spitzenbeträge eine Zusammenlegung von Aktien ausgesprochen wird (Entscheidung Nr. 13).

Sehr wichtig ist der Standpunkt in der Entscheidung Nr. 8, wonach die Anfechtung einer offenen oder stillen Reserve in der Goldmarkbilanz nur von einer Partei betrieben werden darf, die mindestens über $^1/_{20}$ des Grundkapitals verfügt (§ 271 des Handelsgesetzbuches). Die Frage ist im Schrifttum sehr umstritten; in der Entscheidung ist nur eine kurze Begründung gegeben, die zudem hinsichtlich der Goldbilanzvorschriften über die Bildung offener Reserven inzwischen durch die nach der Entscheidung ergangene Fünfte Durchführungsverordnung überholt ist. Bis zum Reichsgericht werden gerade in diesem Falle Anfechtungsprozesse, soweit solche überhaupt schweben, kaum gelangen.

Einen sehr interessanten Fall bildet die Entscheidung Nr. 18, in der es sich um die Einziehung von Verwertungsaktien handelt. Ein Bankhaus hatte die Verpflichtung übernommen, diese Aktien für die Einführung in den Freiverkehr an der Börse zur Verfügung zu halten. Mit Recht hat das Schiedsgericht darin eine Bindung der Aktien im Sinne des § 30 der Zweiten Durchführungsverordnung gesehen und die Zulässigkeit der Einziehung ausgesprochen, und zwar auch für den Fall, daß bis zur Umstellung die Bindung des Bankhauses etwa aufgehoben gewesen wäre. Nur wenn das Bankhaus etwa derartige Verwertungsaktien schon (abredewidrig) in Verkehr gebracht hätte, könnten Zweifel entstehen. Das Schiedsgericht hat auch hier auf jeden Fall einen mit der Einziehung rechnenden Umstellungsbeschluß mangels Anfechtung für gültig erklärt, wobei zur Anrufung der Spruchstelle mindestens der zehnte Teil des eingezogenen Aktienbetrages nötig wäre.

Bei Ausgabe von Aktien durch ein Emissionskonsortium nimmt das Schiedsgericht für den üblichen Fall, daß das Konsortium die Aktien zeichnet und damit handelsrechtlich als erster Erwerber gilt, an, daß nur der vom Konsortium gewährte Einlagebetrag bei der Goldmarkberechnung schuldverschreibungsähnlicher Vorzugsaktien zugrunde zu legen sei, nicht das von den weiteren Erwerbern gezahlte Entgelt. Diese Auffassung, die für die Vorzugsaktionäre sehr ungünstig ist, steht im Gegensatz zu der die wirtschaftliche Sachlage berücksichtigenden Behandlung bei der Kapitalverkehrsteuer.

Endlich wird in der Entscheidung Nr. 20 für die Abweichung in der Verteilung des Vermögens zwischen Stamm- und Vorzugsaktien von der Berechnung nach der Goldmarkeinzahlung aus Billigkeitsgründen das Vorliegen „ganz besonderer Verhältnisse, wie etwa der Rettung des Unternehmens durch die Einlagen der Vorzugsaktionäre“ verlangt.

Die Goldbilanz als internationales Bilanzproblem.

Von Dr. jur. et rer. pol. W. Feilchenfeld, volkswirtschaftlicher Sekretär an der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Das Goldbilanzproblem ist ein internationales Problem für alle Länder, deren Währung in den vergangenen Jahren Erschütterungen ausgesetzt war. Es ist das Problem der Wiederherstellung der Bilanzwahrheit und der Reinigung der Bilanzen von Bilanzsummen, welche in sich Währungseinheiten von verschiedenem Goldwert vereinigen. Bei der Betrachtung der europäischen Staaten, die als Folge des Weltkrieges eine Wertminderung ihrer Währung über sich ergehen lassen mußten, sind je nach dem starken Grad der Währungsentwertung und der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit der Bilanzkorrektur zwei Gruppen von Staaten zu unterscheiden: Der ersten Gruppe mit relativ geringerer Wertminderung gehören insbesondere Frankreich und Italien an, bei denen die „nur“ $^4/_5$—$^3/_4$ des früheren Wertes betragende Währungsverschlechterung die Korrektur der Wirtschaftsbilanzen bisher nicht notwendig gemacht hat. Zu der zweiten Gruppe zählen die Tschecho-Slowakei, Deutsch-Österreich, Ungarn, Polen, Rußland, die Randstaaten sowie der Balkan und schließlich ganz besonders Deutschland, dessen Währungsverschlechterung bezüglich ihres Ausmaßes leider den Weltrekord hält. Der Grad der Wertminderung des Geldes, der naturgemäß auch den Grad der Fehler der labilen Landeswährung aufgebauten Bilanzen bestimmt, ist auch in erster Linie für den Zeitpunkt maßgebend, in welchem das betreffende Land freiwillig oder zwangsläufig zur Bilanzkorrektur schreiten muß. Auch die Art dieser Korrektur ist von der Größe der Währungsänderung abhängig, wie desgleichen von der Tatsache einer, wenn auch auf ermäßigter Grundlage eingetretenen, Währungsstabilisierung das Zusammenfallen von Bilanz- und Währungsänderung entscheidend beeinflußt werden kann.

Je nach dem Ausmaß der Währungsentwertung und dem Vorhandensein einer auf einen bestimmten Grad der Währungsverschlechterung erfolgten Stabilisierung wirken sich die Bilanztrugschlüsse auf die gesamte Bilanz oder nur auf die Bilanzierung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände (Grundstücke, Betriebsanlagen, Inventar) sowie der langfristigen Forderungen und Schulden aus. Hat nach einer Periode dauernder Wertänderung der Valuta eine Stabilisierung stattgefunden und angehalten, wie z. B. in Deutsch-Österreich, so werden sich die Währungseinheiten mit verschiedenem Goldwert bei dem umlaufenden Betriebsvermögen (Waren und Vorräte, kurzfristige Forderungen und Schulden) automatisch nach einem bestimmten Zeitraum richtig gestellt haben, da diese Teile des Geschäftsvermögens laufend umgesetzt werden und die für die veräußerten Waren neu angeschafften Vorräte, sowie die hieraus erzeugten Gegenstände dann schon mit den, der neuen Währungsstabilität entsprechenden Einheiten eingekauft, veräußert, verbucht und bilanziert werden. Dies ist, wie schon erwähnt, in Deutsch-Österreich, ferner aber auch in der Tschecho-Slowakei, in Ungarn, Polen und den übrigen osteuropäischen Staaten eingetreten und bildete als erste Folge der Währungsstabilisierung für die Bilanzierung des umlaufenden Betriebsvermögens eine zwangslose Bereinigung der Bilanz. Anders verhält es sich mit der Bilanzierung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände, bzw. des stehenden Betriebsvermögens, das in der Zeit vor Eintritt der Währungsstabilisierung angeschafft und in die Bilanzen eingestellt worden ist. Hier enthalten die Bilanzen Werte, die sich aus der Zusammenzählung von Währungseinheiten verschiedenen Goldwertes ergeben, so daß

z. B. in Österreich Grundstücke, die 1913 in die Bilanz eingestellt wurden, auch nach der Währungsstabilisierung nur mit einem Bruchteil der Abnutzung abgeschrieben werden können. Andererseits vermengt die Bilanz Ziffern von Gegenständen des dauernden Betriebsvermögens aus der Vorinflation mit Beträgen von Neuanschaffungen zur Zeit der Inflation oder nach dem Eintritt der Währungsstabilisierung, trotzdem die beiden in der Bilanz aufgenommenen Gegenstände, auf ihren Goldwert zurückgeführt, ein völlig anderes Wertverhältnis zueinander zeigen. Hier kann nur eine Korrektur der Bilanz nach Eintritt der Währungsstabilisierung abhelfen, für welche es zwei Formen gibt:

a) Die Zurückführung der zur Zeit höheren Goldwerte der Währungseinheiten in die Bilanz eingestellten Beträge auf den nach der Stabilisierung erreichten Wert der alten Währungseinheit durch entsprechende Multiplikation,
b) Die Zurückführung sämtlicher Bilanzkonten auf eine n e u zu schaffende stabile Währungseinheit durch Division der alten Währungseinheiten durch den ihnen innewohnenden Goldwert.

Die Bilanzoperation unter a wird in Ländern erfolgen, in denen nicht gleichzeitig eine Bilanzkorrektur die Neuschaffung der Währung vorgenommen wird. Diese Absicht war z. B. in dem ersten inzwischen fallen gelassenen Goldbilanzentwurf eines Dezernenten des Bundesfinanzministeriums in Deutsch-Österreich vor ungefähr Jahresfrist enthalten. Es wurden dort je nach dem Grad der durchschnittlichen Kronenentwertung Multiplikatoren vorgesehen, mit denen die alten Kronenposten in den Bilanzen auf- oder richtiger abgewertet werden konnten. Der Vorgang unter b bedeutet eine gleichzeitige Inangriffnahme des Bilanz- und Währungsproblems, wie es z. B. in Deutschland durch Schaffung der Goldmarkrechenwährung und Einführung der Goldmarkbilanzen erfolgt ist. E s w i r d k e i n Z w e i f e l d a r ü b e r h e r r s c h e n , d a ß , w e n n a n s i c h g e g e n d i e g l e i c h z e i t i g e E i n f ü h r u n g d e r n e u e n W ä h r u n g k e i n e B e d e n k e n b e s t e h e n u n d d i e V o r a u s s e t z u n g e n h i e r f ü r g e g e b e n s i n d , d i e B i l a n z k o r r e k t u r m i t d e r W ä h r u n g s ä n d e r u n g a m b e s t e n H a n d i n H a n d g e h t , s e l b s t w e n n , w i e i n D e u t s c h l a n d , l e t z t e r e n u r i n F o r m d e r R e c h e n w ä h r u n g b e w i r k t w i r d . Denn der Vorgang unter a hat den Nachteil, daß infolge der Korrektur auch nur eines Teiles der Bilanzkonten (des dauernden Betriebsvermögens) naturgemäß das Kapitalkonto eine entsprechende Änderung der dortigen Beträge erfährt, so daß z. B. bei Aktiengesellschaften alle technischen Vorgänge bei Änderung des Grundkapitals, des Nominalwertes der einzelnen Aktien usw. im gleichen Ausmaß im Gefolge dieser Bilanzkorrektur sind, wie bei dem Vorgang unter b. Geht dann das betreffende Land jedoch in absehbarer Zeit zu einer neuen Währung über — und hierin ist der Casselschen Theorie beizupflichten, nach der bei einer relativ größeren Entwertung der Währung, welche eine natürliche Rückkehr zu dem früheren Goldwert unmöglich macht, stets eine neue Währung geschaffen werden muß —, so wird die Arbeit der technischen Umstellung des Grundkapitals n o c h e i n m a l vorgenommen werden müssen, während bei dem unter b geschilderten gleichzeitigen Übergang zu stabiler Währung u n d stabiler Bilanz entsprechend dem deutschen Beispiel diese Umstellungsarbeiten nur einmal bewältigt zu werden brauchen. Hierbei soll nicht verkannt werden, daß bei dem deutschen Beispiel nicht eine freiwillige Entschließung zu der gleichzeitigen Währungsänderung vorgelegen hat, sondern diese sich in Anlehnung an die im Verkehr als Rechnungsmaßstab eingebürgerte Dollargoldmark zwangsläufig vollziehen mußte.

Sind die Voraussetzungen für eine Währungsänderung noch nicht gegeben, und besteht trotzdem der Wunsch bzw. das Bedürfnis nach einer Korrektur der Bilanz, so ist letzten Endes noch die Möglichkeit, auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz die Korrektur der Einzelkonten, sei es für die ganze Bilanz oder nur für das dauernd dem Betriebe gewidmete Vermögen vorzunehmen, jedoch den Unterschied, welcher sich dann aus der Saldierung beider Bilanzseiten ergibt, nicht auf dem Kapitalkonto, sondern in einem besonders auf der Passivseite zu bringenden A u s g l e i c h s k o n t o einzustellen. Hierdurch wird an sich der Vorteil erreicht, daß aus sämtlichen Bilanzkonten mit Ausnahme des Kapitalkontos die Währungseinheiten von verschiedenem Goldwert verschwunden sind, während andererseits durch die Freihaltung des Kapitalkontos von der Bindung mit dem Unterschiedsbetrag der technische Vorgang der Umstellung des Kapitals, des Aktiennominalwertes usw. erspart bleibt. Bei Vornahme der endgültigen Währungsänderung würde dann der noch offen gelassene Teil der Bilanzkorrektur durchgeführt werden, in dem sämtliche Konten der Bilanz in dem Umrechnungsmaßstab der neuen Währung auf diese überführt und hierbei auf der Passivseite das Kapital- und das Ausgleichskonto als ein einheitliches Kapitalkonto aufgefaßt werden.

Um diese Ausführungen an einem Beispiel klar zu machen, sei angenommen, eine österreichische Aktiengesellschaft besitze Grundstücke aus der Vorkriegszeit, deren damaliger und jetziger Wert 1 Million Vorkriegskronen betrug, ihr Aktienkapital, das seit der Vorkriegszeit unverändert ist, beläuft sich ebenfalls auf 1 Million Kronen. Das umlaufende Betriebsvermögen, Debitoren und Kreditoren weisen die erhöhten Kronenziffern von z. B. 2 Milliarden Kronen beiderseits aus und heben sich gegeneinander auf, so daß der wertvolle Grundbesitz das eigentliche Gesellschaftsvermögen bedeutet. Der Entwertungsfaktor ist in Österreich 14 000, d. h. die jetzige Papierkrone ist der 14 000. Teil der Vorkriegskrone.

Die letzte Bilanz einer derartigen österreichischen Aktiengesellschaft sieht ohne Gewinn- und Verlustrechnung, von der hier abgesehen werden soll, wie folgt aus:

Aktiva		Passiva	
Grundstück . . .	1 Mill. Kr.	Kapital	1 Mill. Kr.
Waren u. Vorräte	1000 „ „	Kreditoren . . .	2000 „ „
Debitoren . . .	1000 „ „		
	2001 Mill. Kr.		2001 Mill. Kr.

Für die Bilanzkorrektur einer derartigen Bilanz gibt es die oben beschriebenen drei Möglichkeiten und zwar

a) die Abwertung der alten Kronenkonten auf den derzeitigen schlechteren Kronenwert durch Schaffung eines Ausgleichskontos o h n e Änderung des Kapitalkontos;
b) die Abwertung der alten Kronenkonten bei g l e i c h z e i t i g e r entsprechender Änderung des Kapitalkontos;
c) Vornahme der Bilanzkorrektur gleichzeitig mit der Schaffung der neuen Währung mittels Einstellung sämtlicher vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden in der neuen Währung bei gleichzeitiger Änderung des Grundkapitals auf den neuen Betrag.

Das obige Bilanzbeispiel würde je nach der Art der drei Bilanzkorrekturen dann folgendes Bild zeigen:

Beispiel zu a:

Aktiva		Passiva	
Grundstücke . .	14 000 Mill. Kr.	Grundkapital . .	1 Mill. Kr.
Waren . . .	1 000 „ „	Ausgleichskonto .	13 999 „ „
Debitoren . .	1 000 „ „	Kreditoren . .	2 000 „ „
	16 000 Mill. Kr.		16 000 Mill. Kr.

Das Grundstückskonto ist also mit dem Entwertungsfaktor der Krone, d. h. 14 000 multipliziert und damit die hochwertige Krone auf die geringwertigere abgewertet worden. Der sich hierdurch ergebende Unterschiedsbetrag gegenüber der oben gezeigten Kronenbilanz in Höhe von 13 999 Millionen Kronen ist auf der Passivseite als Ausgleichskonto eingestellt, damit das Grundkapital nicht verändert zu werden braucht. Diese Bilanz entspricht also der Bilanzwahrheit, zieht aber nicht die letzten technischen Konsequenzen aus der Änderung des Nominalwerts des Gesellschaftsvermögens.

Beispiel zu b:

Aktiva		Passiva	
Grundstück . .	14 000 Mill. Kr.	Grundkapital .	14 000 Mill. Kr.
Waren . . .	1 000 „ „	Kreditoren . .	2 000 „ „
Debitoren . .	1 000 „ „		
	16 000 Mill. Kr.		16 000 Mill. Kr.

Die Korrektur der Bilanz ist mit Ausnahme des Kapitalkontos die gleiche wie bei Beispiel a. Das Grundkapital ist jedoch mit dem neuen Überschuß der Aktiven über die Schulden in der Bilanz in Einklang gebracht und beträgt nunmehr 14 000 Millionen Kronen. Entsprechend muß jede Aktie von bisher 1000 Kronen nom. auf 14 Millionen Kronen nom. „aufgewertet“ werden.

Beispiel zu c:

Aktiva		Passiva	
Grundstück .	1 000 000 Gold-Kr.	Grundkapital	1 000 000 Gold-Kr.
Waren . .	71 400 „	Kreditoren .	142 800 „
Debitoren .	71 400 „		
	1 142 800 Gold-Kr.		1 142 800 Gold-Kr.

Sämtliche Bilanzkonten mit Ausnahme des Kapitalkontos sind hier in freier Bewertung mit den Werten, welche die betreffenden Vermögensgegenstände und Schulden an dem Goldkronenbilanz-Stichtag besaßen, eingesetzt worden. Für das Grundstück ist hierbei der jetzige Wert mit dem Vorkriegswert gleich erachtet. Bei dem, den tatsächlichen Wert in Papierkronen ausdrückenden Betrag der Waren und Debitoren wurde der Goldkronenwert einfach durch Division durch 14 000 gewonnen. Als Überschuß der Aktiven über die Schulden steht für das neue Goldkapital ein Betrag von 1 Million Goldkronen zur Verfügung und da diese Summe zufällig gleich dem bisherigen Kapital ist, braucht eine Verminderung der Zahl der Aktien oder eine Herabsetzung des Nennwerts nicht erfolgen; es ist jedoch notwendig, den Nominalwert der Aktien von bisher „1000 Kronen“ in nunmehr „1000 Goldkronen“ abzuändern.

Inwieweit bei den einzelnen Ländern die Bilanzkorrektur auf dem oben angegebenen Weg a, b oder c erfolgt, hängt, wie oben verschiedentlich erwähnt, von dem Zeitpunkt der Währungsänderung ab. Ist ein Land in der Lage, in der Deutschland gegen Ende des Jahres 1923 war, d. h. derart, daß der Eintritt bzw. die Beibehaltung der Währungsstabilisierung fraglich ist, so wird es zweckmäßig sein, den Weg unter c zu beschreiten, und wenn auch nur durch Schaffung einer Rechenwährung, gleichzeitig Währungsänderung und Bilanzkorrektur vorzunehmen. Ist aber schon eine längere Währungsstabilisierung eingetreten, mit deren Fortdauer zuversichtlich gerechnet werden kann, wie z. B. in der Tschecho-Slowakei, Deutsch-Österreich und gegebenenfalls auch Ungarn, so haben diese Staaten die Wahl zwischen sämtlichen oben gezeigten drei Bilanzkorrekturwegen a, b und c. Die beiden Systeme a und b gewähren ebenso wie c die Rückkehr zur Bilanzwahrheit und wird die Frage, ob gleichzeitig wie unter b das Grundkapital entsprechend geändert werden soll, oder ob die Bilanz schon wie der auf einen Goldmaßstab als Wertmesser zu bringen ist, ausschließlich davon abhängen, ob bald oder in noch nicht abzusehender Zeit die Voraussetzungen für eine Währungsänderung gegeben sein werden. Ist in verhältnismäßig kurzer Zeit mit der Wiedereinführung einer Goldwährung zu rechnen, so wird man zweckmäßig im Sinne der Ersparung von doppelter Arbeit die Bilanzkorrektur bis zur Einführung der Währung verschieben oder aber die künftige Währung, wenn sie in ihrem Verhältnis zum Gold schon feststeht, in dieser Form bereits als Rechenwährung für die Zwecke der sofortigen Bilanzkorrektur verwenden. Eine letzte Möglichkeit hat endlich in diesen Fragen Deutsch-Österreich befolgt, indem es der Papierkrone fakultativ als zweite Währung die auf Gold basierte Schillingwährung zur Seite stellte und gleichzeitig, ebenfalls nicht obligatorisch — den Übergang zur Schillinggoldbilanz verfügte.

Aktienstückelung und Goldumstellung.

Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Mannigfaltig genug sind die Interessen, die bei der Aufstellung der Goldbilanz zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. Kein Wunder ist es daher, daß für die Austragung dieses Kampfes der verschiedenartigen Interessen und Anschauungen in der Verordnung selbst nicht für jeden einzelnen Fall eine endgültige Entscheidung gefunden werden konnte. Allerdings hat sich im wesentlichen der Kampf von dem Gebiet der Gesetzgebung auf das Gebiet der Gesetzesanwendung und Auslegung verschoben. Parteinahme für den einen oder anderen Interessenstandpunkt ist bei diesen Auslegungsfragen in der Regel unvermeidlich. Erfreulicher ist es, wenn sich die Gelegenheit bietet, widerstreitende Interessen durch eine geschickte Gesetzesauslegung im Rahmen der Verordnung miteinander in Einklang zu bringen. Diese Möglichkeit bietet sich bei einem Fragenkomplex von nicht zu unterschätzender Bedeutung, bei dem Problem der Aktienstückelung.

In diesem Punkte mußte die Goldbilanzverordnung auf ein Doppeltes Rücksicht nehmen, nämlich auf die Bedürfnisse der Kleinaktionäre einerseits und die Erfordernisse der Verkehrsfähigkeit der Aktien auf der andern Seite. Dem Schutz der Kleinaktionäre dient die obligatorische Einführung der Kleinaktien. Abgesehen von den ganz schweren Aktien beträgt der Mindestnennbetrag einer Aktie 20 Reichsmark. Eine Verminderung der Zahl der Aktien aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft ist nur insoweit zulässig, als ohne sie diese Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte. Diese Vorschrift des § 11 GBV. ist das Kernstück der für Kleinaktionäre gegebenen Schutzbestimmungen. Sie hat zur Folge, daß der Kleinaktionär, soweit es nur irgend angängig ist, weiter an der Gesellschaft beteiligt bleibt. Neben den 20-Mark-Aktien wurden — die Berücksichtigung des § 11 GBV. vorausgesetzt — Aktien zum Nennbetrage eines Vielfachen von 20 Mark oder eines Betrages, der durch 50 oder 100 teilbar ist, zugelassen. Die Folge dieser Stückelungsvorschriften ist eine weitgehende Berücksichtigung der Kleinaktionärinteressen auf diesem Gebiet, auf der andern Seite aber eine Buntscheckigkeit, welche der Verkehrsfähigkeit der Aktien außerordentlich abträglich sein muß. Man kann den Banken und allen, die sonst mit Börsengeschäften zu tun haben, nicht zumuten, daß sie bei jedem Börsengeschäft in Goldmark-Aktien die kompliziertesten Rechnungen durchführen und an diesen bunscheckigen Aktienbeträgen Zeit und Kraft in ähnlicher Weise vergeuden, wie sie es vorher bei den Riesenzahlen der Inflationszeit tun mußten. Die Technik des Bank- und Börsenbetriebes fordert hier gebieterisch eine Ver-

einfachung, eine Forderung, welcher sich die Kreise nicht entziehen konnten, die für die Aufstellung der Börsenusancen maßgebend sind. Nach den Richtlinien des Börsenvorstandes Berlin z. B. werden bei der Feststellung der Einheitskurse für Reichsmarknennbeträge nur Abschlüsse im Nennbetrage von 100 Reichsmark und des Mehrfachen davon berücksichtigt. Gehandelt werden allerdings auch andere Nennbeträge. Die Verwaltungen der Gesellschaften befinden sich nun in einem gewissen inneren Widerstreit. Sie wollen auf der einen Seite die Schutzvorschriften für die Kleinaktionäre innehalten, müssen sich aber auf der andern Seite auch den Bedürfnissen des Börsenverkehrs anpassen. Man sollte auch die Bedeutung der runden Zahl für die Bewertung eines Papieres nicht unterschätzen. Sicherlich hat es ganz erheblich zu dem Erfolge der endgültigen Markstabilisierung beigetragen, daß es gelungen ist, die Papiermark auf dem Stande 1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark zu erhalten und so ein bequemes Rechnen auch in Papiermark wieder möglich zu machen. Da nun aber die durchgängige Einführung der 100-Mark-Aktie den meisten Gesellschaften durch § 11 GBV. verboten ist, muß man der Praxis andere Mittel und Wege zur Verfügung stellen, um das gleiche wirtschaftliche Ziel auf andere Weise zu erreichen. Eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften, welche bei der Umstellung Aktienbeträge von 20, 40, 50, 60 oder 80 Reichsmark ausgegeben hatten, suchen sich durch Einberufung einer neuen Generalversammlung zu helfen, in welcher dem Aufsichtsrat oder Vorstand oder beiden gemeinsam die Ermächtigung erteilt wird, neue Aktien im Nennwerte von 100 Goldmark oder einem Vielfachen davon zwecks freiwilligen Umtausches gegen eine entsprechede Anzahl Aktien im Nennwert unter 100 Goldmark herauszugeben. Die Einwendungen, welche Keichel in der Deutschen Allg. Zeitung vom 31. Dezember 1924 gegen dieses Verfahren erhebt, erscheinen mir nicht berechtigt. Der Grundsatz, von dem er ausgeht (§ 182 Abs. 2 Ziffer 3 HGB.), daß die Höhe der einzelnen Aktien im Gesellschaftsvertrage neben der Höhe des Grundkapitals angegeben sein muß, führt nicht zu den von ihm gezogenen Konsequenzen. Dieser Grundsatz enthält nicht die Forderung, daß auch die Zahl der Aktien mit angegeben wird. Ein Statut entspricht vielmehr schon den zwingenden Erfordernissen des § 182, wenn in ihm beispielsweise gesagt wird, das Grundkapital beträgt 100 000 Reichsmark und zerfällt in Aktien zum Nennbetrage von 20 und 100 Reichsmark. Die Folgerungen, welche Keichel zieht, sind richtig, wenn in einem Statut auch die Zahl der Teilbeträge angegeben wird, in welche das Grundkapital zerfällt. Wenn in einem solchen Falle eine Aktiengesellschaft neue Aktien schafft, die zum Umtausch dienen sollen, so gibt es in der Tat keine Möglichkeit, diese neuen Aktien in die Satzung aufzunehmen. Wenn in der Satzung bestimmt ist, daß ein Aktienkapital z. B. von 1 Million Goldmark in 50 000 Stück Aktien über je 20 Goldmark zerfällt, so kann es neben diesen 20-Goldmark-Aktien unmöglich noch 100-Goldmark-Aktien geben. Die neu ausgegebenen 100-Goldmark-Aktien hängen, wie Keichel richtig bemerkt, bis zur Eintragung einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages rechtlich völlig in der Luft. Wenn man dagegen dem Gesellschaftsvertrage eine Fassung gibt, in welcher die Zahl der Aktien nicht genannt ist, so erscheint die Umwandlung der 20-Goldmark-Aktien in 100-Goldmark-Aktien unbedenklich, da beide Kategorien der Fassung des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der von Keichel vorgeschlagene Weg, in jedem einzelnen Falle nach Ausgabe einer neuen Aktie über 100 Goldmark die veränderte Stückelung des Grundkapitals als Statutenänderung anzumelden, ist so umständlich und unzweckmäßig, daß er für die Praxis nicht in Frage kommt.

Dagegen bieten sich der Gesellschaft auch noch andere, rechtlich einwandfreie Wege. So hat das Kammergericht in einem Beschluß des 1. Zivilsenats vom 23. Dezember 1924 — 1 X 533/24 — für zulässig erklärt, daß die Feststellung der Höhe und Zahl der durch die Umstellung sich ergebenden Aktien von der Generalversammlung unter Beobachtung der Richtlinien des § 35 der 2. Durchführungsbestimmung dem Aufsichtsrat übertragen wird. Nach diesem Kammergerichtsbeschlusse kann die Generalversammlung den Aufsichtsrat ermächtigen, die der Umstellung entsprechende Anzahl von Aktien zum Nennbetrage von hundert Goldmark, soweit erforderlich auch zum Nennbetrage von 20 Goldmark, auszugeben sowie zuvor die vorhandenen Papiermarkaktien gegen Umtausch in entsprechende Goldmarkaktien einzuziehen. Vielleicht läßt sich auf diesem Wege das erstrebte Ziel, den Aktienverkehr zu erleichtern, noch besser erreichen als auf dem oben vorgeschlagenen Wege.

Schließlich gewinnen in diesem Zusammenhange auch die sogenannten „Globalaktien“ ihre Bedeutung. Bekanntlich hat das Wort Aktie einen mehrfachen Sinn. Man gebraucht es zur Bezeichnung eines Teils des Grundkapitals sowie für die Rechtsstellung des Aktionärs, das Aktienrecht, aber auch im Sinne von Aktienurkunden. Globalaktien nennt man solche Aktienurkunden, welche für mehrere Aktienrechte gemeinsam ausgestellt werden. Wenn man den Aufsichtsrat ermächtigt, nach dem Verlangen der Aktionäre 20-Mark-Aktien oder Globalaktien über 5 Aktien à 20 Mark auszugeben, so ist auch gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden. Es ist im Handelsgesetzbuch nirgends vorgeschrieben, daß über jeden Aktienanteil eine einzelne Urkunde ausgestellt werden muß (vergl. Staub-Pinner § 179 Anm. 10, Keyßner in Zeitschrift f. Handelsrecht 32, 256, Lehmann Das Recht der Aktiengesellschaften I, 197, Goldmann Anm. 17). Auch das Reichsgericht hat in einer Entscheidung Band 22 S. 118 Interimsscheine für zulässig erklärt, in denen mehrere Aktienrechte gemeinsam verbrieft werden.

Es ist zu hoffen, daß auch die Registergerichte durch Zulassung dieser Formen des Aktienrechts, durch welche den Bedürfnissen des Verkehrs gedient, dem Kleinaktionär aber in keiner Weise geschadet wird, den berechtigten Forderungen der Wirtschaft entgegenkommen, ohne daß, wie Keichel es will, eine neue Durchführungsbestimmung zur Goldbilanzverordnung erforderlich wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Anerkennung, daß auch § 11 GBV. nur eine verzichtbare Schutzvorschrift ist, eine Auffassung, die jetzt fast von allen Kommentatoren und insbesondere vom Goldbilanzschiedsgericht der Berliner Handelskammer vertreten wird.

Verantwortlicher Redakteur: R. Ritter, Frankfurt a. Main; für die Inserate: Fritz Winkler, Berlin-Steglitz; Verlag: Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Genthiner Str. 42. Buchdruckerei Edmund Stein G. m. b. H., Potsdam.